

Klassenwiederholung während der Pflichtschulzeit in Europa: Regelungen und Statistiken





Klassenwiederholung während der Pflichtschulzeit in Europa: Regelungen und Statistiken

Dieses Dokument wurde von der Exekutivagentur Bildung, Audiovisuelles und Kultur (EACEA P9 Eurydice) veröffentlicht.

Erhältlich auf Deutsch (*Klassenwiederholung während der Pflichtschulzeit in Europa: Regelungen und Statistiken*), Englisch (*Grade Retention during Compulsory Education in Europe: Regulations and Statistics*) und Französisch (*Le redoublement dans l'enseignement obligatoire en Europe: réglementations et statistiques*).

ISBN 978-92-9201-138-3

doi:10.2797/49953

Dieses Dokument ist auch im Internet abrufbar (<http://www.eurydice.org>).

Redaktionsschluss: Januar 2011.

© Exekutivagentur Bildung, Audiovisuelles und Kultur, 2011

Der Nachdruck des Inhalts dieser Veröffentlichung ist – ausgenommen zu kommerziellen Zwecken – in Auszügen gestattet, muss aber mit dem vollständig ausgeschriebenen Vermerk „Eurydice-Netz“ eingeleitet werden, gefolgt vom Herausgabedatum des Dokuments.

Anfragen um Genehmigung des vollständigen Nachdrucks des Dokuments sind an EACEA P9 Eurydice zu richten.

Exekutivagentur Bildung, Audiovisuelles und Kultur
P9 Eurydice
Avenue du Bourget 1 (BOU2)
B-1140 Brüssel
Tel. +32 2 299 50 58
Fax +32 2 292 19 71
E-Mail: eacea-eurydice@ec.europa.eu
Website: <http://eacea.ec.europa.eu/education/eurydice>

VORWORT



Ich freue mich sehr, diese Eurydice-Studie zum zentralen Thema der Klassenwiederholung in Europa vorlegen zu dürfen. Das Problem ist Teil des Kampfes gegen Schulversagen und Schulabbruch. Schon lange zählen diese besorgniserregenden Themen zu den Prioritäten der Bildungspolitik in den einzelnen Ländern und sind auch zu einer Priorität auf der europäischen politischen Agenda geworden. Die Strategie „Europa 2020“ für einen Ausweg aus der Wirtschaftskrise und zur Verwirklichung eines intelligenten und integrativen Wachstums umfasst auch die Verpflichtung, die Rate der Schulabbrüche, die derzeit bei 14,4 % liegt, bis 2020 auf einen Wert unter 10 % zu senken. Die Strategien für den Kampf gegen das Schulversagen stehen folglich auf europäischer Ebene im Mittelpunkt der Diskussionen. Dies führt zu einem Wiederaufleben des Interesses an der Praxis der Klassenwiederholung und an deren Auswirkungen auf Kinder mit Schulschwierigkeiten. Das Thema war Gegenstand verschiedener Forschungsarbeiten.

In der Mitteilung „Bessere Kompetenzen für das 21. Jahrhundert: eine Agenda für die europäische Zusammenarbeit im Schulwesen“ (Europäische Kommission, 2008a) wird die Praxis der Klassenwiederholung folgendermaßen kommentiert:

„In einigen Schulsystemen wiederholen bis zu 25 % der Schüler zu irgendeinem Zeitpunkt ein Schuljahr, in anderen Systemen tritt dieser Fall selten ein. Dabei handelt es sich um ein kostspieliges Verfahren. Manche Wiederholer können ihren Rückstand zwar aufholen, die große Mehrheit jedoch nicht. Die Wiederholungsraten sind bei Kindern aus benachteiligten sozioökonomischen Gruppen wesentlich höher, das Bildungsniveau der Wiederholer ist langfristig oft niedriger als das der schwachen Schüler, die das Schuljahr nicht wiederholt haben.“

Um die auf europäischer Ebene festgelegten Ziele zu erreichen, ist eine effiziente und auf Sachinformationen basierende Politik im Bildungswesen unerlässlich. Außerdem ermöglicht das wechselseitige Lernen, das auf dem Austausch bewährter Verfahren basiert, den europäischen Ländern, ihre Politik kritisch zu

analysieren und sie zu verbessern. Um die Verfahren der einzelnen Länder bei der Klassenwiederholung besser zu verstehen, hat die Europäische Kommission das Eurydice-Netz gebeten, eine vergleichende Analyse der in den europäischen Ländern diesbezüglich praktizierten Politik vorzunehmen.

Ich bin davon überzeugt, dass diese Studie eine wertvolle Bestandsaufnahme der Gesetzgebungen und der Praxis in Bereich der Klassenwiederholung leistet und dass sie für die politisch Verantwortlichen und für die Akteure im Bildungsbereich sowie für die Öffentlichkeit von großem Interesse ist.

A handwritten signature in blue ink, appearing to read "Androulla Vassiliou". The signature is fluid and cursive, with a horizontal line underneath it.

Androulla Vassiliou

Kommissarin für Bildung, Kultur, Mehrsprachigkeit
und Jugend

INHALTVERZEICHNIS

VORWORT	3
INHALTVERZEICHNIS	5
EINLEITUNG	7
KAPITEL 1. BEDINGUNGEN FÜR DIE AUFNAHME IN DIE PFLICHTGRUNDSCHULZEIT	9
1.1. Aufnahmekriterien	9
1.1.1. Einschulungsalter	9
1.1.2. Sonstige Aufnahmekriterien	11
1.2. Am Entscheidungsprozess beteiligte Personen	13
1.3. Betreuungsmodalitäten für nicht aufgenommene Kinder	17
1.4. Statistische Angaben	18
KAPITEL 2. KLASSENWIEDERHOLUNG IN DER PRIMARSTUFE	21
2.1. Bestehende Regelungen	21
2.2. Kriterien für die Klassenwiederholung	23
2.3. Aufholmöglichkeiten am Ende eines Schuljahres	27
2.4. Übergang von der Primar- zur Sekundarstufe und Klassenwiederholung	27
2.5. Am Entscheidungsprozess über die Klassenwiederholung beteiligte Personen	28
2.5.1. Rolle der Beteiligten aus dem schulischen und fachlichen Umfeld	28
2.5.2. Rolle der Eltern	31
2.6. Statistische Angaben	34
KAPITEL 3. KLASSENWIEDERHOLUNG IN DER SEKUNDARSTUFE I	41
3.1. Kriterien für die Klassenwiederholung	41
3.1.1. Abwesenheit vom Unterricht, familiäre Situation und Verhalten	42
3.1.2. Schulischer Fortschritt	43
3.2. Beschränkungen der Klassenwiederholung	45
3.2.1. Aufholmöglichkeiten am Ende eines Schuljahres	46
3.2.2. Bedingte Versetzung	46
3.2.3. Beschränkte Zahl der Wiederholungen	47
3.2.4. Neuausrichtung auf eine andere Schulform oder Wechsel der Bildungseinrichtung als Alternative zur Wiederholung	47
3.3. Ergriffene Maßnahmen nach einer Klassenwiederholung	49
3.4. Am Entscheidungsprozess über die Klassenwiederholung beteiligte Personen	49
3.4.1. Rolle der Beteiligten aus dem schulischen und fachlichen Umfeld	49
3.4.2. Rolle der Eltern	52
3.5. Statistische Angaben	54

WESENTLICHE SCHLUSSFOLGERUNGEN	59
QUELLENANGABEN	61
GLOSSAR	71
VERZEICHNIS DER ABBILDUNGEN	73
IMPRESSUM	75

EINLEITUNG

Die vorliegende Studie ist ein Beitrag des Eurydice-Netzes zur Diskussion über Schulversagen und Schulabbruch, die im Rahmen der Politik der Europäischen Kommission für die allgemeine und berufliche Bildung geführt wird ⁽¹⁾. In allen Bildungssystemen wird auf die eine oder andere Weise der Lernfortschritt der Schüler im Laufe des Jahres beurteilt und es werden verschiedene Maßnahmen ergriffen, um Schüler mit Schwierigkeiten während des Schuljahres zu unterstützen und zu gewährleisten, dass sie wieder Anschluss finden. In vielen Ländern ist es am Ende eines Schuljahres möglich, bei Schülern, die trotz der im Laufe des Jahres eingesetzten Maßnahmen keine ausreichenden Fortschritte erzielen konnten, die Klassenwiederholung in Anspruch zu nehmen. Hierbei ist sofort zu betonen, dass das Versetzungsproblem nicht ohne Kontext und getrennt von den Bildungstraditionen eines Landes gesehen werden kann. Dies erklärt, warum es bei der Inanspruchnahme der Klassenwiederholung und bei den Kriterien für deren Einsatz zwischen den Ländern signifikante Unterschiede geben kann.

Die vorliegende Studie konzentriert sich auf die geltenden Regelungen ⁽²⁾ in den Mitgliedsländern des Eurydice-Netzes für die Klassenwiederholung in der Primarstufe und in der allgemeinbildenden Sekundarstufe I. Diese Stufen entsprechen in den meisten Ländern der Vollzeitschulpflicht. Die unterschiedlichen unterstützenden Maßnahmen, die überall bestehen, und die individuellen Hilfen für Schüler mit Schwierigkeiten während des Schuljahres werden hier nicht berücksichtigt. Nur die normale schulische Ausbildung steht im Mittelpunkt der Analyse. Zwar bestehen außerhalb der Regelschulbildung getrennte Klassen oder andere spezielle Maßnahmen für Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf, diese Maßnahmen werden jedoch nicht beachtet. Die Möglichkeiten einer frühzeitigen Einschulung oder eines vorgezogenen Übergangs in die nächste Klassenstufe bei begabteren Kindern werden in der vorliegenden Analyse genauso wenig in Betracht gezogen.

Die Analyse deckt drei wichtige Phasen in der Pflichtschulzeit ab. Kapitel 1 ist dem Zugang zur Grundschulbildung gewidmet. Das theoretische Einschulalter für die Primarschule und der Zeitpunkt im Kalenderjahr, in dem das Kind dieses Alter erreicht haben muss, unterscheiden sich von Schulsystem zu Schulsystem. In einigen Ländern ist das Alter nicht die einzige Zugangsbedingung. Kriterien wie die Reife und der allgemeine Entwicklungsstand des Kindes können hinzukommen und Faktoren sein, die einen Aufschub der Einschulung in die Grundschule rechtfertigen. Kapitel 2 und 3 beziehen sich auf die Regelungen zum Aufrücken in die nachfolgende Klassenstufe und zur Versetzung in der Primarstufe und in der Sekundarstufe I. In diesen beiden Kapiteln werden mehrere Aspekte der Klassenwiederholung untersucht, darunter die für deren Genehmigung festgelegten Kriterien, die für deren Vermeidung festgelegten Grenzen, die für ein Aufholen angebotenen Möglichkeiten und die beteiligten Entscheidungsträger. Jedes Kapitel enthält am Ende einen Abschnitt zu den statistischen Angaben, die zu den Raten für das Zurückbleiben in der Schule und für die Klassenwiederholung vorliegen. Die Angaben ermöglichen eine bessere Darstellung der zwischen den Ländern bestehenden Unterschiede bezüglich der Praktiken bei Beschwerden gegen die Anwendung der Klassenwiederholung. Der Teil zu den Klassenwiederholungsstatistiken stützt sich auf Zahlen des Schuljahres 2007/2008, die aus der Eurostat-Datenbank und aus der PISA-Studie 2009 stammen.

⁽¹⁾ Schlussfolgerungen des Rates vom 12. Mai 2009 zu einem strategischen Rahmen für die europäische Zusammenarbeit auf dem Gebiet der allgemeinen und beruflichen Bildung (ET 2020) Amtsblatt Nr. C 119 vom 28/05/2009.

⁽²⁾ Die nationalen Dokumente zur Regelung der Aufnahme von Kindern in die Primarstufe und der Versetzung von Schülern über die gesamte Pflichtschulzeit sind in den Referenzen im Anhang aufgeführt.

Die Studie bezieht sich auf das Schuljahr 2009/2010 und deckt alle Länder ab, die dem Eurydice-Netz angehören. Die vergleichende Studie wurde von der Eurydice-Stelle innerhalb der EACEA auf Grundlage der detaillierten nationalen Beschreibungen der Bildungssysteme verfasst. Diese wurden veröffentlicht und sind auf den Eurydice-Internetseiten abrufbar. Die Informationen wurden von den nationalen Abteilungen bei der Überprüfung dieses Berichts ergänzt und aktualisiert. Allen Personen, die zu diesem Bericht beigetragen haben, wird am Ende dieser Arbeit gedankt.

KAPITEL 1. BEDINGUNGEN FÜR DIE AUFNAHME IN DIE PFLICHTGRUND SCHULZEIT

Dieses Kapitel ist der Aufnahme der Kinder in die Pflichtgrundschulzeit (ISCED 1) gewidmet. In Europa ist das offizielle Alter für den Beginn der Schulpflicht in der Primarstufe von Land zu Land unterschiedlich. Es gibt zwischen den Ländern auch Unterschiede beim Zeitpunkt, zu dem das Kind das offizielle Aufnahmealter erreicht haben muss. Neben dem Alter können bei der Entscheidung über die Aufnahme eines Kindes in das erste Grundschuljahr andere Kriterien zugrunde gelegt werden. Folglich kann der Antritt der Pflichtgrundschulzeit aufgeschoben werden. Einige Kinder müssen daher das erste Grundschuljahr beginnen, wenn sie ein Jahr älter sind als über das theoretische Alter vorgegeben. Daher ist es wichtig, das Verfahren zur Aufnahme in das erste Grundschuljahr im Rahmen des Versetzungsthemas zu sehen.

Im ersten Abschnitt dieses Kapitels werden die verschiedenen Kriterien vorgestellt, die ein Kind erfüllen muss, um für die erste Klasse der Pflichtgrundschulzeit angemeldet zu werden. Im zweiten Abschnitt werden diejenigen genannt, die am Entscheidungsprozess zum Aufschub der Aufnahme eines Kindes beteiligt sind. Im dritten Abschnitt werden die Betreuungsmodalitäten behandelt, die Kindern angeboten werden, die nicht in das erste Grundschuljahr aufgenommen werden. Im letzten Abschnitt wird der Prozentsatz an Schülern geschätzt, die das Alter für den Beginn der Grundschulpflicht erreicht haben und trotzdem noch in der Vorschule angemeldet sind.

Um die unterschiedlichen Gegebenheiten in den Ländern des Eurydice-Netzes zu vergleichen, wird in der Analyse nur das offizielle Alter, so wie in den Regelungen festgelegt, betrachtet. Es werden weder die Möglichkeiten für eine frühzeitige Einschulung in die Grundschule noch die besonderen Aufnahmebedingungen für Schüler berücksichtigt, bei denen offiziell anerkannt wurde, dass ein sonderpädagogischer Förderbedarf besteht.

1.1. Aufnahmekriterien

In den meisten Ländern fällt der Beginn der Schulpflicht mit dem Beginn des Primarbereichs zusammen. Fast überall müssen Kinder, die das schulpflichtige Alter erreicht haben, in einer Bildungseinrichtung angemeldet werden. In einigen Ländern müssen die Kinder bereits in der Vorschulstufe eingeschult werden. In Griechenland, Zypern, Ungarn und Polen ist das letzte Vorschuljahr für alle Kinder Pflicht, während dies in Lettland und Luxemburg für die letzten beiden Vorschuljahre gilt. In Dänemark ist die Vorschulkasse (*børnehaveklasse*) für Kinder ab sechs Jahren, die in die *folkeskole* (Grundschule und Sekundarstufe I) integriert ist, seit 2009 Pflicht geworden.

1.1.1. Einschulungsalter

Das in den Regelungen festgelegte Alter ist überall ein Kriterium für den Zugang zur Pflichtgrundschulzeit. In den meisten Ländern (24) ist das Alter auf sechs Jahre festgelegt. Auf Malta, in den Niederlanden und im Vereinigten Königreich (England und Wales) beträgt das gesetzliche Alter fünf Jahre. Nordirland hat mit vier Jahren das geringste Einschulungsalter. Das höchste mit sieben Jahren gilt in den drei baltischen Ländern, in zwei mitteleuropäischen Ländern (Bulgarien und Polen) sowie in den drei nordischen Ländern Dänemark, Finnland und Schweden. In Polen beginnt die Grundschulbildung ab 2012 im Alter von sechs Jahren.

In allen Ländern wird in den Regelungen ein Datum festgelegt, an dem das Kind das Alter erreicht haben muss, das für den Zugang zur Primarstufe erforderlich ist oder es wird ein spezieller Zeitraum im Jahr bestimmt. In den meisten Ländern beginnt die Grundschulbildung eines Kindes, wenn es das erforderliche Alter im Laufe des Kalenderjahres erreicht. Es ist nicht erforderlich, dass das Kind das erforderliche Alter zu Beginn des Schuljahres erreicht hat. Es muss dieses Alter jedoch vor Ende des Kalenderjahres erreicht haben.

Das Vereinigte Königreich (England und Wales) stellt bezüglich der Aufnahmezeiträume eine Ausnahme dar. In England und Wales erreichen die Kinder das schulpflichtige Alter zu unterschiedlichen Zeitpunkten im Schuljahr und zwar zu Beginn des Trimesters, das auf ihren fünften Geburtstag folgt, d. h. im September, im Januar oder im April. Allerdings werden viele Kinder in die Grundschule eingeschult, bevor sie das schulpflichtige Alter erreicht haben, zumeist im September nach ihrem vierten Geburtstag. Diese Kinder besuchen in der Regel die Betreuungsklasse in der Grundschule (ISCED 0). Im September, der auf ihren fünften Geburtstag folgt, rücken sie automatisch in die erste Grundschulklass auf.

In elf anderen Ländern muss das Kind das vorgeschriebene Alter vor einem bestimmten Datum erreicht haben. Das bedeutet, dass die Kinder, die das erforderliche Alter nach diesem Datum erreichen, das darauffolgende Schuljahr abwarten müssen, um in die Grundschule eingeschult zu werden. Meistens liegt der Stichtag für die Aufnahme in die Grundschule zu Beginn des Schuljahres (Tschechische Republik, Zypern⁽³⁾, Luxemburg, Österreich, Portugal, Rumänien, Slowakien, Liechtenstein und in Estland etwas später, d. h. im Oktober). In Nordirland ist der Stichtag der 1.Juli: ein Kind dessen vierter Geburtstag nach diesem Datum fällt, erlangt das schulpflichtige Alter erst im September des folgenden Jahres. In Schottland verlängert sich der Stichzeitraum im Schuljahr bis Ende März. So können Schüler, die am Ende oder am Anfang des Kalenderjahres geboren wurden, ab Beginn des Schuljahres in die Grundschule aufgenommen werden.

In Deutschland werden Schüler, die das Alter von sechs Jahren vor Ende September erreicht haben, in die Grundschule aufgenommen. Dieser Stichzeitraum kann von den Ländern geändert werden. In Berlin, Bayern und Nordrhein-Westfalen wird der Stichzeitraum bis zum 31. Dezember verlängert: Alle Kinder, die am Ende des Kalenderjahres sechs Jahre alt sind, beginnen die Pflichtschulzeit nach den Sommerferien.

In vier dieser Länder können Kinder, die das erforderliche Alter im Laufe der Monate erreichen, die auf den Stichtag folgen, möglicherweise unter bestimmten Bedingungen in das erste Grundschuljahr aufgenommen werden. In der Tschechischen Republik können Kinder aufgenommen werden, die das Alter von sechs Jahren zwischen dem Beginn des Schuljahres im September und Ende Dezember erreichen. Ihr gesetzlicher Vertreter muss dies beantragen und die zuständige Schulberatungsstelle muss dies mit ihrer Beurteilung, dass das Kind schulfähig ist, bestätigen. Seit März 2009 wird der Aufnahmezeitraum im Bildungsgesetz bis zum Monat Juni des Schuljahres ausgedehnt. Damit die Kinder, die in der Zeit von Januar bis Ende Juni geboren wurden, aufgenommen werden, muss ihre Reife von einem Spezialisten (z. B. von einem Neurologen oder einem Kinderarzt) beurteilt werden, der anschließend eine Empfehlung bezüglich der Aufnahme ausspricht. In Österreich können Kinder, die das erforderliche Alter von sechs Jahren vor dem Monat März, der auf den Schuljahresbeginn folgt, erreichen, auf Antrag der Eltern und mit dem Nachweis einer für den Schulbesuch ausreichenden geistigen und sozialen Reife des Kindes in die erste Grundschulklass aufgenommen werden. In Portugal werden Kinder, die in der Zeit vom 16. September bis zum 31. Dezember geboren wurden, in den Primarschulunterricht (*ensino básico*) aufgenommen, wenn die Eltern oder die gesetzlichen Vormunde dies beantragen. Die einzige Begrenzung besteht in der Anzahl verfügbarer Plätze in der Schule ihrer Wahl. In Rumänien müssen die Kinder, deren Geburtstag in der Zeit zwischen dem Beginn des Schuljahres und dem Ende des Kalenderjahres liegt, parallel zum Antrag der Eltern oder Vormunde nachweisen, dass sie über ausreichende körperliche und geistige Reife bzw. über einen ausreichenden allgemeinen Entwicklungsstand verfügen, um aufgenommen zu werden.

⁽³⁾ Die Grundschulbildung ist für alle Kinder, die vor Beginn des Schuljahres am 1. September fünf Jahre und acht Monate alt sind, Pflicht, d. h., dass alle Kinder vor Ende des Kalenderjahres sechs Jahre alt sein müssen, damit sie in die Grundschule aufgenommen werden.

Kinder, die das erforderliche Alter nicht vor dem Stichtag oder -zeitraum erreicht haben, verbleiben in der Vorschulstufe. Der Grundschulbesuch dieser Kinder beginnt im darauffolgenden Jahr. Sie sind ein Jahr älter als durch das theoretische Einschulungsalter vorgegeben. Folglich kann in diesen Ländern laut internationalen Statistiken (siehe Abschnitt 1.4) ein größerer Anteil an Kindern ab Beginn des Primarbereichs ein Jahr Rückstand aufweisen.

1.1.2. Sonstige Aufnahmekriterien

Wie Abbildung 1.1 zeigt, ist das erforderliche Einschulungsalter in 14 Ländern das einzige Kriterium für die Aufnahme von Schülern in die erste Grundschulklasse. Die Situation ist in acht anderen Ländern (Lettland, Polen, Rumänien, Slowakei, Slowenien, Finnland, Schweden und Türkei) vergleichbar. Allerdings haben hier die Eltern das Recht, den Aufschub der Einschulung ihres Kindes in die erste Grundschulklasse zu beantragen. In allen anderen Ländern kommen zum Alter weitere, von den Schulbehörden festgelegte Kriterien hinzu. Ein Kind, welches das erforderliche Alter in dem vorgeschriebenen Zeitraum erreicht hat, kann in der Vorschule verbleiben, wenn es die anderen Bedingungen für den Zugang zur Grundschule nicht erfüllt.

Das am häufigsten angewandte Kriterium beruht auf der Vorstellung, dass ein Kind über ein gewisses Maß an Entwicklung, Reife oder Vorbereitung verfügen muss, um in die Grundschule eingeschult zu werden. Kinder, deren Vorbereitung auf die Grundschule als unzureichend eingeschätzt wird, verbleiben für ein zusätzliches Jahr in der Vorschule. Sie erhalten so die notwendige Zeit, um sich auf die neue Grundschulumgebung und auf deren Anforderungen vorzubereiten.

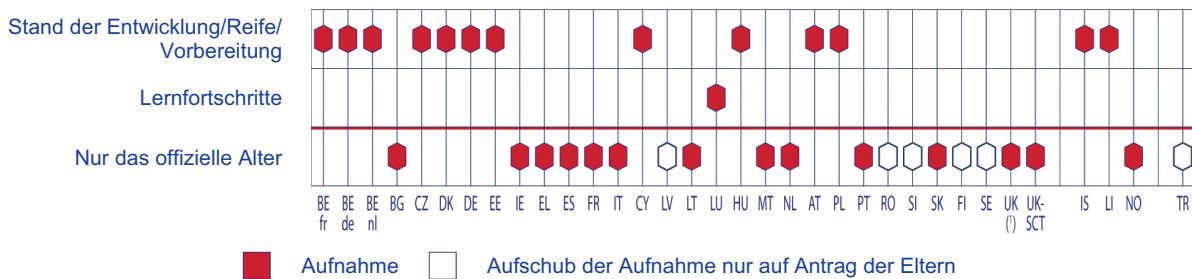
Die Entwicklung wird berücksichtigt, indem man entweder die Entwicklung des Kindes insgesamt betrachtet (wie in Belgien, Dänemark, Deutschland und Island) oder indem man die vielen verschiedenen Dimensionen dieser Entwicklung darstellt, d. h. die körperliche, geistige, psychologische und soziale Entwicklung. In Estland wird die körperliche, geistige und soziale Entwicklung des Kindes nur dann als ein Aufnahmekriterium erachtet, wenn die Eltern zustimmen oder wenn sie den Aufschub der Einschulung ihres Kindes in die Grundschule beantragen. In Belgien herrscht dieselbe Situation. In der Türkei kann ein Kind, auch wenn es das erforderliche Alter hat, nicht in die Grundschule aufgenommen werden, wenn seine körperliche Entwicklung von den Eltern als unzureichend erachtet wird.

In mehreren anderen Ländern liegt das Gewicht auf der Reife und darauf, ob das Kind auf den Antritt der Pflichtgrundschulzeit vorbereitet ist. In Österreich werden alle Kinder, die das schulpflichtige Alter erreicht haben, zu Schuljahresbeginn in die Grundschule (*Volksschule*) eingeschult. Anschließend wird der Schüler auf Grundlage des Reifekriteriums entweder für die Vorschulklasse (*Vorschulstufe*) oder für die erste Grundschulklassie angemeldet. In der Tschechischen Republik muss festgestellt werden, ob das Kind körperlich und geistig bereit ist. Genauso wird in Lettland betrachtet, ob das Kind psychologisch und gesundheitlich schulfähig ist. In Ungarn wird eine Erklärung über die „Schulfähigkeit“ als Nachweis verlangt, damit das Kind in die *általános iskola* (Grundschule und Sekundarstufe I) eingeschult werden kann. In Zypern werden Reife und Schulfähigkeit des Schülers beim Übergang vom letzten Pflichtjahr in der Vorschule (*nipiagogeo*) ins erste Jahr der Grundschule (*dimotiko scholeio*) berücksichtigt. In der Slowakei ist ebenso gesetzlich festgelegt, dass der Schulbesuch beginnt, wenn das Kind das erforderliche Alter und die schulische Reife erlangt hat. Falls das Kind die schulische Reife nicht erlangt hat und der gesetzliche Vormund dies beantragt, kann die Einschulung in das erste Grundschuljahr aufgeschoben werden.

In Liechtenstein ist das wichtigste Kriterium, das bei der Entscheidung über die Aufnahme eines Kindes in die Grundschule (*Primarschule*) berücksichtigt wird, die *Schulfähigkeit*. Der Begriff der Schulfähigkeit umfasst drei verschiedene Kriterien: die Entwicklungsstufe des Kindes, die Anforderungen der Schule und das familiäre/heimische Umfeld. Diese Kriterien stehen in gegenseitiger Abhängigkeit zueinander: Es ist

nicht möglich, ein Kind auf der Grundlage eines einzigen Kriteriums oder zweier Kriterien zu beurteilen und die anderen auszuschließen.

**Abbildung 1.1: Kriterien für die Aufnahme ins erste Grundschuljahr (ISCED 1),
2009/2010**



Quelle: Eurydice

UK (¹) = UK-ENG/WLS/NIR

Anmerkungen

Irland: Die Angaben wurden auf nationaler Ebene nicht überprüft.

Ungarn: Die Eltern haben das Recht, die Aufnahme ihres Kindes trotz positiver Beurteilungsergebnisse bei der Schulfähigkeit aufzuschieben.

Erläuterung

Die besonderen Aufnahmebedingungen für Schüler, bei denen offiziell anerkannt wurde, dass ein sonderpädagogischer Förderbedarf besteht, werden in der vorliegenden Abbildung nicht berücksichtigt. Mit dem weißen Symbol sind diejenigen Länder gekennzeichnet, in denen das offizielle Alter das einzige Aufnahmekriterium ist, das von den Schulbehörden gefordert wird, in denen es jedoch den Eltern möglich ist, den Aufschub der Aufnahme ihrer Kinder zu beantragen. Weitere Einzelheiten sind Abschnitt 1.2 zu entnehmen.

In Luxemburg ist das Lernniveau des Schülers das Kriterium für die Versetzung von der Vorschule in die Grundschule. In diesem Land entspricht der Eintritt in die Grundschule dem Übergang vom ersten Lernzyklus (ab dem zweiten Jahr Pflicht) in den zweiten Lernzyklus. Von da an gelten die Regelungen für den Übergang von einem Lernzyklus zum anderen im Regelgrundschulwesen (*enseignement fondamental*), d. h., dass am Ende des ersten Lernzyklus eine Beurteilung in Form eines Zeugnisses stattfindet. Mit dieser Bilanz des Zyklus soll bezeugt werden, dass der Schüler die Kompetenzen entwickelt hat, die es ihm ermöglichen, sein Lernen im zweiten Zyklus erfolgreich fortzusetzen. Es kann beschlossen werden, dass ein Schüler ein zusätzliches Jahr im ersten Zyklus, d. h. in der Vorschulstufe, verbringen muss, um die am Ende des Zyklus geforderten Kompetenzen zu erreichen (⁴).

In Belgien (Flämische Gemeinschaft) treten ab dem Schuljahr 2010/2011 neue Bedingungen für die Aufnahme in den niederländischsprachigen Primarbereich in Kraft. Um aufgenommen zu werden, muss ein fünf- oder sechsjähriges Kind in dem Jahr vor seiner Aufnahme in die Grundschulstufe in ausreichender Weise den niederländischsprachigen Elementarbereich (Vorschulbereich) besucht haben. Ist dies nicht der Fall, wird ein Sprachtest gefordert, um zu entscheiden, ob es erforderlich ist, dass das Kind ein weiteres Jahr in der Vorschulstufe verbleibt.

(⁴) Hier geht es um die Aufnahme in die Pflichtgrundschulzeit im Alter von sechs Jahren. Bei der Schulpflicht für die Vorschulstufe im Alter von vier Jahren kann die Aufnahme auf Antrag der Eltern und mit Genehmigung des Gemeinderats um ein Jahr aufgeschoben werden, wenn der gesundheitliche Zustand oder die körperliche bzw. geistige Entwicklung des Kindes diese Maßnahme rechtfertigen. Ein von einem Kinderarzt ausgestelltes Attest wird dem Antrag an die Gemeindeverwaltung beigelegt. Darin wird erklärt, dass die Kinder ihre Vorschulpflicht ein Jahr nach Erreichen des theoretischen Alters antreten können.

1.2. Am Entscheidungsprozess beteiligte Personen

Die Nichtaufnahme eines Kindes in die erste Grundschulklassie, obwohl es das entsprechende Alter erreicht hat, kann sich nicht nur aus der Anwendung spezieller Kriterien ergeben, sondern auch aus einem komplexen Beurteilungs- und Entscheidungsprozess, an dem verschiedene Akteure teilnehmen.

In drei Ländern treffen allein die Bildungseinrichtungen, in denen die Schüler für die Grundschulstufe angemeldet werden, die Entscheidung über die Aufnahme in die erste Grundschulklassie oder über den Aufschub. In Deutschland sind es in den meisten Ländern die Aufsichtsorgane in der *Grundschule*, die gesetzlich befugt sind, zu beantragen, dass Kinder, die noch nicht die erforderliche Entwicklungsstufe erreicht haben, im *Schulkindergarten* oder in der *Vorklasse* angemeldet werden. In Luxemburg entscheidet das Pädagogenkollegium, ob ein Schüler die für das Ende des ersten Zyklus (Vorschule) festgelegten Ziele beherrscht und in den zweiten Lernzyklus (Grundschulstufe) aufgenommen werden kann. In Österreich, wo alle Kinder in die *Volksschule* (Grundschule) aufgenommen werden, bestimmt der Leiter der Einrichtung, ob das Kind die Reife hat und entscheidet folglich, ob es für das erste Grundschuljahr vorbereitet ist oder ob es ein Vorbereitungsjahr in der *Vorschulstufe* nutzen soll.

In Ungarn entscheidet der Leiter der *általános iskola* genannten Einrichtung (Grundschule und Sekundarstufe I) auf Grundlage einer Beurteilung der Reife des Kindes über dessen Aufnahme in den Primarbereich. Die Vorschullehrkraft erklärt nach Konsultation der Eltern, dass das Kind die für die Aufnahme erforderliche Schulfähigkeit besitzt. Diese Erklärung basiert auf der Beurteilung der Entwicklung des Kindes über die gesamte Zeit des Vorschulbesuchs. Wenn das Kind die Vorschule nicht besucht hat, wenn Zweifel bestehen, wenn die Eltern nicht einverstanden sind oder wenn seitens der *óvoda* (Vorschule) ein negatives Urteil vorliegt, spricht eine Schulberatungsstelle nach eingehender Beurteilung des Kindes eine Schulfähigkeitserklärung aus. Die endgültige Entscheidung über die Aufnahme eines Schülers obliegt dem Leiter der *általános iskola* und kann in einigen Fällen im Widerspruch zu der Erklärung stehen, dass das Kind für die Einschulung in die Grundschule nicht vorbereitet ist. Solche Fälle sind jedoch selten.

In zahlreichen Ländern spielen die Eltern bei der Aufnahme oder Nichtaufnahme ihres Kindes in die Grundschule eine signifikante Rolle. In einigen Fällen schlagen die Bildungseinrichtungen einen Aufschub der Aufnahme eines Kindes vor. Ohne die Zustimmung der Eltern kann jedoch keine Aufschubsentscheidung getroffen werden. In anderen Fällen ergibt sich die Frage nach dem Aufschub der Beginn der Grundschulpflicht eines Kindes nur dann, wenn die Eltern einen Antrag stellen. In diesen Fällen muss ein Verfahren eingeleitet werden, das darauf abzielt, den Antrag auf Zurückstellung zu bestätigen oder zu widerlegen.

In den drei Gemeinschaften Belgiens müssen zwar beim Vorschlag, dass ein Kind in der Vorschule verbleiben soll, drei verschiedene Parteien beteiligt sein, maßgeblich ist jedoch die Entscheidung der Eltern⁽⁵⁾. In der Deutschsprachigen Gemeinschaft haben die Eltern das Recht, das Verbleiben zu fordern oder müssen ihr Einverständnis dazu geben⁽⁶⁾, während in der Flämischen und in der Französischen Gemeinschaft die Eltern die endgültige Entscheidung über den Aufschub treffen. Die anderen Beteiligten sind der Leiter der Einrichtung (Deutschsprachige Gemeinschaft) und die Lehrkräfte der Vorschule, die ihre Meinung äußern, sowie das psycho-medizinisch-soziale Zentrum, das aufgefordert wird, das Kind zu

⁽⁵⁾ Gemäß den neuen Aufnahmeregeln, die in der Flämischen Gemeinschaft ab 2010/2011 gelten, werden die Eltern dann nicht mehr das letzte Wort sprechen, wenn ihr Kind im letzten Vorschuljahr nicht ausreichend häufig anwesend war (d. h. mindestens 185 halbe Tage oder 220 Tage pro Jahr) und wenn es den Sprachtest nicht bestanden hat. Wenn das Kind den Test erfolgreich besteht, können die Eltern noch immer das Recht auf die Entscheidung haben, ihr Kind ein weiteres Jahr in die Vorschule zu schicken.

⁽⁶⁾ Wenn das Kind die Vorschulstufe nicht besucht hat, reicht die Stellungnahme des PMS aus, um das Kind nicht in die erste Grundschulklassie aufzunehmen und es für ein Jahr in der Vorschule anzumelden.

beurteilen (in der Französischen Gemeinschaft das CPMS, in der Deutschsprachigen Gemeinschaft das PMS – *Psycho-Medizinisch-Soziales Zentrum*, und in der Flämischen Gemeinschaft das CLB – *Centrum voor Leerlingenbegeleiding*). Die Entwicklungsstufe eines Kindes wird nur dann nach diesem Verfahren beurteilt, wenn sich die Frage stellt, die Anmeldung des Kindes für die erste Grundschulklass aufzuschieben.

In der Tschechischen Republik werden alle Kinder bei ihrer Anmeldung für die erste Grundschulklass zur Feststellung ihrer Schulfähigkeit durch die Grundschule beurteilt. Auf Grundlage dieser Ergebnisse werden Eltern oder gesetzliche Vormunde über die Möglichkeit eines Aufschubs der Einschulung des Kindes in die Grundschule informiert. Es obliegt den Eltern oder gesetzlichen Vormunden, einen Antrag auf Aufnahmeaufschub einzureichen. In diesem Fall wird eine zusätzliche Untersuchung durchgeführt. Nur die Eltern oder die gesetzlichen Vormunde treffen die endgültige Entscheidung, den Eintritt des Kindes in die Grundschule aufzuschieben.

Bestehen in Dänemark Zweifel am Stand der Vorbereitung des Kindes für den Eintritt in den Primarbereich, wird von den Eltern, von der Vorschuleinrichtung oder jeder anderen Betreuungseinrichtung und von der Schule, die das Kind besuchen soll, gemeinsam untersucht, beurteilt und diskutiert, was das Beste für das Kind ist. Der Gemeinderat kann im Anschluss beschließen, dass der Schulbesuch des Kindes ein Jahr später im Alter von sieben Jahren beginnen kann, jedoch stets auf Antrag der Eltern oder mit ihrem Einverständnis.

In Estland haben die Eltern das Recht, die Aufnahme ihres Kindes in die Grundschulstufe um ein Jahr aufzuschieben. Die vom Kind besuchten Vorschuleinrichtungen oder Vorbereitungsgruppen innerhalb der *Põhikool* (Einrichtung für Grundstufe und Sekundarstufe I) beurteilen seine Entwicklung. Die Eltern stützen sich auf diesen Beurteilungsbericht, wenn sie den Aufschub des Beginns des Grundschulbesuchs ihres Kindes anstreben. Im Falle eines Aufschubs wird die Entwicklungsstufe des Kindes als Aufnahmekriterium erachtet. In diesem Fall müssen die Eltern ein beratendes Gremium konsultieren, das sich aus einer Lehrkraft für Sonderpädagogik, einem Logopäden, einem Psychologen, einem Sozialarbeiter und einem Vertreter des Landkreises oder der Stadt zusammensetzt. Die Entscheidung des beratenden Gremiums dient als Empfehlung für die Eltern. Ist die Vorschuleinrichtung nicht mit dem Aufschub des Eintritts in die Grundschule einverstanden, sind die Eltern nicht gezwungen, das beratende Gremium zu konsultieren, sondern können dann die Entscheidung selbst fällen. In Estland sind der Antrag auf Aufschub der Aufnahme eines Kindes in die Pflichtschulzeit und die endgültige Entscheidung ein Recht, das allein den Eltern des Kindes eingeräumt wird.

In Zypern ist das Einverständnis der Eltern erforderlich, um ein Kind ein Jahr länger in der *nipiagogeio* zu behalten. Die Lehrkraft der *nipiagogeio* diagnostiziert die Probleme bei Entwicklung und Reife eines Kindes und reicht den Antrag auf Verbleib im letzten Jahr der *nipiagogeio* ein. In bestimmten Fällen wird die Stellungnahme eines Psychologen eingeholt.

Damit ein Kind in Lettland nicht in die Grundschule aufgenommen wird, obwohl es das Zugangsalter erreicht hat, müssen die Eltern den Wunsch äußern und diese Entscheidung muss von den Ergebnissen gestützt werden, zu denen der Hausarzt oder ein Psychologe bezüglich der Schulfähigkeit des Kindes gelangen. Die Grundschule trifft die endgültige Entscheidung.

In Polen ist im Bildungsgesetz festgelegt, dass Eltern bei der Anmeldung des Kindes für das erste Grundschuljahr die Verzögerung des Schuleintritts um ein Jahr beantragen können. Der Antrag muss gerechtfertigt sein und die Rückstellung darf nur ein Jahr beitragen. Der Leiter der schulischen Einrichtung am Wohnort des Kindes trifft die Entscheidung allein, nachdem er die Stellungnahme der psychopädagogischen Fördereinrichtung eingeholt hat. Vorschulpädagogen spielen hier auch eine Rolle indem sie den Eltern ihre Meinung über einen weiteren Verbleib des Kindes in der Vorschulstufe mitteilen.

In Slowenien können die Eltern den Aufschub des Eintritts ihres Kindes in die erste Klasse der *osnovne sole* (Grundschule und Sekundarbereich I) beantragen. Die endgültige Entscheidung wird jedoch vom Leiter der Einrichtung getroffen, der sich dabei auf die Meinung einer Kommission stützt, die sich in der Regel aus einem Berater, einem Facharzt und einer Lehrkraft zusammensetzt.

In der Slowakei kann der Leiter der Einrichtung die Aufnahme eines sechsjährigen Kindes (schulpflichtiges Alter) auf Antrag des gesetzlichen Vormunds aufschieben, wenn das Kind noch keine ausreichende schulische Reife erlangt hat. Der Antrag muss durch die Empfehlung eines Kinderarztes und einer Schulberatungsstelle unterstützt werden.

In Finnland haben die Eltern das Recht, den Aufschub des Eintritts ihres Kindes in die Grundschule zu beantragen. Dabei müssen sie sich auf psychologische Untersuchungen oder – falls erforderlich – auf medizinische Untersuchungen stützen, die belegen, dass das Kind geistig und körperlich nicht schulfähig ist. Die Eltern haben das Recht, den Arzt oder den Psychologen zu wählen, der entweder eine private Praxis betreibt oder im Dienst der Gemeinde oder der Schule tätig ist. Die Ergebnisse dieser Untersuchungen sind für die Schule bindend.

In Schweden können die Gemeindebehörden aus besonderen Gründen und auf Antrag der gesetzlichen Vormunde entscheiden, dass das Kind seine Pflichtschulzeit ein Jahr später beginnt, d. h. im Herbst des Jahres, in dem es seinen achten Geburtstag feiert.

In Island können die Eltern beantragen oder zustimmen, dass ihr Kind den Schulbesuch in der Grundschule (*grunnskóli*) ein Jahr später aufnimmt. Der Leiter der Einrichtung kann den Aufschub des Eintritts auf der Grundlage einer Empfehlung eines Spezialisten (ein Psychologe, eine Bildungsfachkraft, eine Lehrkraft für Sonderpädagogik oder ein Logopäde) genehmigen.

In Liechtenstein ergibt sich die Entscheidung über die Aufnahme eines Kindes in den Primarbereich in erster Linie aus dem Gespräch zwischen den Eltern und dem *Schulrat* der *Primarschule*. Bei Kindern, die am 30. Juni sechs Jahre alt sind, wird davon ausgegangen, dass sie das schulpflichtige Alter erreicht haben. Jedoch bleibt den Eltern laut Gesetz ein viermonatiger Zeitraum vom 1. Mai bis zum 31. August, um zu entscheiden, wann ihr Kind den Besuch der *Primarschule* antritt. Die Eltern werden bei ihrer Entscheidung vom *Kindergarten* beraten, der sich auf das Kriterium der *Schulfähigkeit* stützt. Auch die Lehrkräfte des *Kindergartens* können den psychologischen Dienst der *Primarschule* konsultieren, um zu ermitteln, ob das Kind schulfähig ist oder nicht. In den seltenen Fällen, in denen sich die Lehrkräfte des *Kindergartens* und die Eltern nicht einig sind, trifft der *Schulrat* die endgültige Entscheidung und berücksichtigt dabei vor allem die Meinung der Eltern. In der Regel treffen jedoch die Eltern und der *Schulrat* gemeinsam die Entscheidung über die Aufnahme des Kindes in die *Primarschule*.

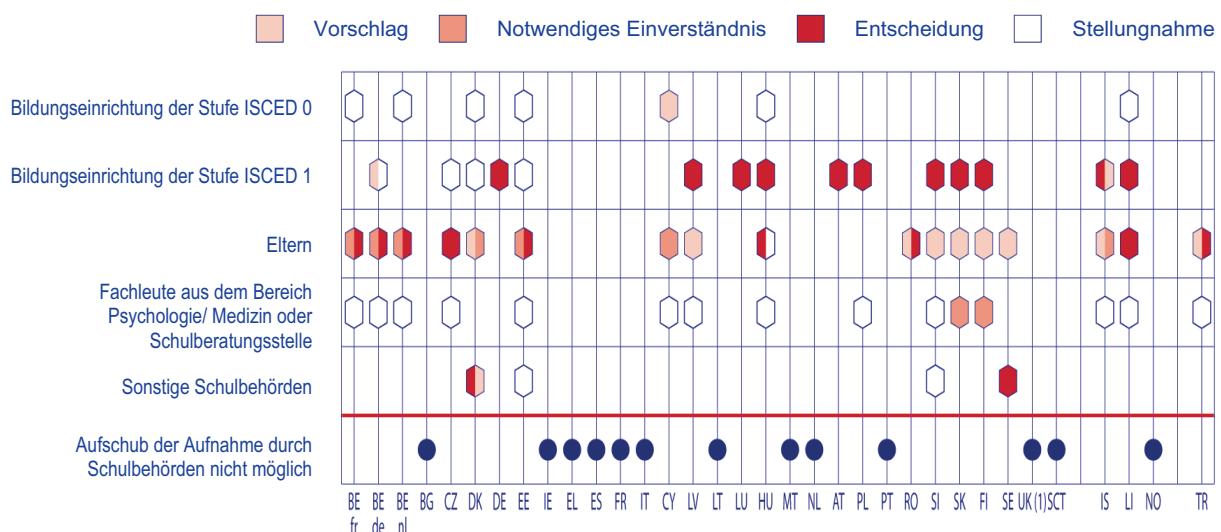
In der Türkei können die Eltern aufgrund der körperlichen Entwicklung ihres Kindes schriftlich beantragen, dessen Aufnahme in die erste Klasse der Grundschule (*ilköğretim okulu*) um ein Jahr aufzuschieben.

In zwei Ländern können die Eltern ohne Formalitäten entscheiden, den Beginn der Pflichtschulzeit ihres Kindes aufzuschieben, falls sie dies für notwendig erachten. Dies ist in Ungarn der Fall, wo die Eltern das Recht haben, die Aufnahme ihres Kindes in die *általános iskola* (Grundschule und Sekundarstufe I) auf eigenen Wunsch aufzuschieben, selbst wenn die Ergebnisse der Beurteilung der Vorschuleinrichtung (*óvoda*) gezeigt haben, dass das Kind schulfähig ist. Dasselbe gilt für Rumänien, wo die Eltern selbst beschließen können, den Eintritt ihres Kindes in die Grundschule um ein Jahr aufzuschieben, selbst wenn es schon zu Beginn des Schuljahres sechs Jahre alt ist. Dieses Recht ist eng mit der Umsetzung der Reform von 2003 verbunden, die das Eintrittsalter für die Pflichtschulzeit bei sechs Jahren anstatt wie zuvor bei sieben Jahren festlegte.

Klassenwiederholung während der Pflichtschulzeit in Europa: Regelungen und Statistiken

Letztlich ist die Entscheidung, ein Kind, welches das erforderliche Alter erreicht hat, nicht in die erste Grundschulklassie aufzunehmen, ein komplexes Verfahren, das mehrere Parteien einbindet, denen verschiedene Rollen zukommen. In den meisten oben genannten Fällen wird ein Gleichgewicht zwischen der Meinung der Eltern und der Meinung der Einrichtungen im Elementar- oder Primarbereich gesucht, um zu der zweckmäßigsten Entscheidung zu gelangen. Häufig wird eine dritte, außen stehende Partei (medizinisches Personal oder Schulberatungsstelle) gebeten, das Kind zu beurteilen. Indem gezeigt wird, dass das Kind die festgelegten Kriterien nicht erfüllt, rechtfertigt und legitimiert somit der Eingriff von außen die entweder von den Eltern oder von der schulischen Einrichtung getroffene Entscheidung über die Nichtaufnahme.

Abbildung 1.2: An der Entscheidung über den Aufschub der Aufnahme in die erste Grundschulklassie (ISCED 1) beteiligte Personen, 2009/2010



Quelle: Eurydice

UK (*) = UK-ENG/WLS/NIR

Anmerkungen

Belgien (BE nl): Die Rolle der Eltern lässt sich den Abschnitten 1.1.2 und 1.2 entnehmen. Dort werden die neuen Aufnahmeverbedingungen erläutert, die 2010/2011 in Kraft traten.

Irland: Die Angaben wurden auf nationaler Ebene nicht bestätigt.

Ungarn: Die Eltern haben das Recht, die Aufnahme ihres Kindes trotz positiver Beurteilungsergebnisse aufzuschieben.

Erläuterung

Die besonderen Aufnahmeverbedingungen für Schüler, bei denen offiziell anerkannt wurde, dass ein sonderpädagogischer Förderbedarf besteht, werden in der vorliegenden Abbildung nicht berücksichtigt.

1.3. Betreuungsmodalitäten für nicht aufgenommene Kinder

In den meisten Ländern kann die Nichtaufnahme eines Kindes in die erste Grundschulklassie bedeuten, dass es in der Betreuungs- und Bildungseinrichtung verbleibt, die es schon in der Vorschulstufe besucht hat. Das bedeutet, dass das Kind dort ein zusätzliches Jahr verbringt oder das letzte Vorschuljahr wiederholt. In einigen Ländern wurden Übergangsklassen eingeführt, um diese Kinder zu betreuen, die – obwohl sie das erforderliche Alter für den Eintritt in die erste Grundschulklassie haben – aufgrund anderer Kriterien, vor allem Entwicklung und Reife, dennoch nicht aufgenommen wurden.

In der Regel wird ein Jahr für ausreichend erachtet, damit das Kind den angemessenen Stand der Entwicklung, Reife und Schulfähigkeit erreicht. In der Tschechischen Republik und in Ungarn ist es jedoch möglich, dass ein Kind für zwei zusätzliche Jahre in der Vorschule verbleibt. Die Regelungen machen es möglich, dass ein Kind die Pflichtschulzeit spätestens im Alter von acht Jahren antritt.

Unabhängig davon, ob diese Übergangsklassen, die auch Vorbereitungsklassen genannt werden, in die Grundschule oder in eine andere Einrichtung integriert sind, haben sie das Ziel einer Annäherung des Kindes an die Primarstufe. In fünf Ländern können die Kinder in Übergangsklassen angemeldet werden: in der Tschechischen Republik, in Deutschland, Österreich, in der Slowakei und in Liechtenstein.

In der Tschechischen Republik wird empfohlen, dass ein Kind, dessen Aufnahme in die Grundschule aufgeschoben wurde, entweder eine Vorbereitungsklasse in einer *základní škola* (Grundschule) oder das letzte Vorschuljahr in der *materšká škola* (Vorschule) besucht.

In den meisten deutschen Bundesländern sind die Kinder im *Schulkindergarten* angemeldet. Diese Einrichtung richtet sich genau an Kinder im schulpflichtigen Alter, die noch nicht die entsprechende Entwicklungsstufe erreicht haben, um mit der *Grundschule* zu beginnen. In einigen Bundesländern können Kinder, die nicht in die erste Grundschulklassie aufgenommen werden, auch in einer Übergangsklasse, der *Vorklasse*, betreut werden. Hier treffen sie in einigen Fällen auf jüngere Kinder, von denen die meistens fünf Jahre alt sind.

In Österreich wurde festgelegt, dass die Kinder das Recht auf ein drittes Jahr haben, wenn sie in den ersten zwei Jahren oder in der *Vorschulstufe* mehr Zeit benötigen, um die Ziele der ersten Grundschulklassie ihrem eigenen Rhythmus folgend zu erreichen.

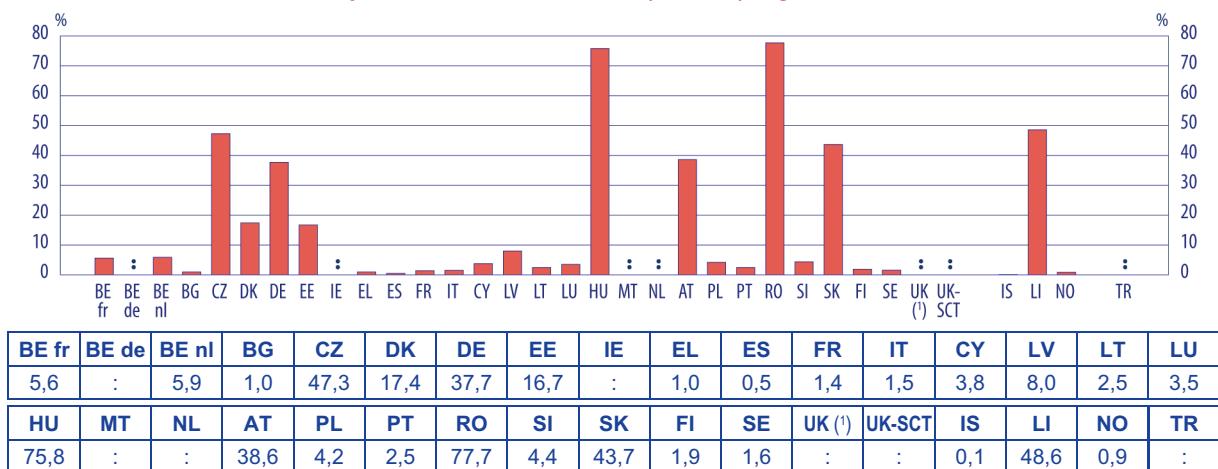
In der Slowakei führt die Nichtaufnahme in die erste Grundschulklassie dazu, dass der Schüler für ein zusätzliches Jahr in der *materská škola* (Vorschuleinrichtung) verbleibt. Im Falle, dass ein Kind, welches das entsprechende Reifeniveau nicht erreicht hat, aus einem sozial benachteiligten Umfeld stammt, besteht auch die Möglichkeit, es an der Grundschule (*základná škola*) in einer Vorbereitungsklasse anzumelden. Diese wird „nullte Klasse“ genannt. Diese Klasse betreut Kinder, die am 1. September sechs Jahre alt sind. Sie richtet sich auch an Schüler, die in der ersten Grundschulklassie Schwierigkeiten haben und mehr Zeit zur Eingewöhnung benötigen. Der gesetzliche Vormund hat das Recht, darüber zu entscheiden, wo das Kind betreut werden soll, entweder in der *materská škola* oder in der „nullten Klasse“.

In Liechtenstein bestehen zwei Einrichtungen für Kinder, die nicht dem Kriterium der *Schulfähigkeit* entsprechen, damit diese sich auf den Zugang zur *Primarschule* vorbereiten können. Zum einen handelt es sich um die *Vorschule*, die speziell für die Vorbereitung der Kinder auf die erste Klasse der *Primarschule* gedacht ist. Zum anderen gibt es eine zweijährige *Einführungsklasse*, die innerhalb der *Primarschule* angeboten wird und aus der der Schüler in die zweite Grundschulklassie versetzt wird.

1.4. Statistische Angaben

Auf Grundlage von Eurostat-Daten aus dem Jahr 2008 wurde der Prozentsatz an Schülern, die das offizielle Alter für den Eintritt in die erste Grundschulklass (ISCED 1) erreicht haben, aber in der Vorschule (ISCED 0) angemeldet sind, für jedes einzelne Land berechnet. Die für diese Schätzungen verwendeten Eurostat-Daten berücksichtigen Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf.

Abbildung 1.3: Prozentsatz an Kindern, die das Alter für den Antritt der Pflichtgrundschulzeit (ISCED 1) erreicht haben, jedoch in der Vorschulstufe (ISCED 0) angemeldet sind, 2007/2008



Quelle: Eurydice, Berechnungen basieren auf Eurostat

UK (1) = UK-ENG/WLS/NIR

Anmerkungen

Irland: Laut den Anmerkungen von Eurostat zur Beteiligung der Länder „gibt es keine offiziellen Betreuungseinrichtungen im Bereich der ISCED 0-Bildung. Viele Kinder erhalten eine Form der ISCED 0-Bildung, aber es handelt sich um private Einrichtungen und die Daten dazu fehlen in den meisten Fällen“.

Griechenland: Die gelieferten Daten stammen aus den Jahren 2006/2007.

Malta und Niederlande: Gemäß der internationalen Standardklassifikation für Bildung (UNESCO, 1997) wird das erste Grundschuljahr in die Vorschulstufe (ISCED 0) eingeordnet.

Erläuterungen

Die Berechnungen basieren auf Eurostat-Daten zu Schülern getrennt nach ISCED-Stufe und Alter. Für jedes einzelne Land basiert die Schätzung auf dem offiziellen Eintrittsalter in ISCED 1. Für jedes offizielle Eintrittsalter wurde das Verhältnis von Schülern, die noch auf der Stufe ISCED 0 betreut werden, ausgehend von der Gesamtzahl an Schülern dieses Alters in dem betreffenden Land berechnet. Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf sind in den Daten enthalten. Private Bildungseinrichtungen werden nicht berücksichtigt.

Das jeweilige offizielle Eintrittsalter für die einzelnen ISCED-Stufen ist den Diagrammen zum Aufbau der europäischen Bildungssysteme 2009/2010 (Eurydice, 2009) zu entnehmen.

In den Ländern, in denen allein das erforderliche Alter im Laufe des Kalenderjahres berücksichtigt wird, liegt der Anteil der Kinder, die die Vorschule besuchen, obwohl sie im grundschulpflichtigen Alter sind, sehr niedrig. Dabei handelt es sich um Bulgarien, Griechenland, Spanien, Frankreich, Italien, Litauen und Norwegen. Hier liegt die Rate bei 2 % oder darunter. In all diesen Ländern, werden Kinder, die das schulpflichtige Alter bis zum Ende des Kalenderjahres erreichen, automatisch in die erste Grundschulklass aufgenommen. Eine Ausnahme besteht bei Kindern mit sonderpädagogischem Förderbedarf. Portugal liegt sehr nahe an dieser Gruppe, da die Schätzungen der Abbildung 1.3 zu zeigen scheinen, dass die Mehrheit der Eltern, deren Kinder ihren sechsten Geburtstag in der Zeit zwischen dem Aufnahmedatum und dem Ende des Kalenderjahres feiern, die Aufnahme der Kinder in die Grundschule beantragt. Nur 2,5 % der sechsjährigen Schüler waren 2007/2008 noch im Kindergarten (*jardim de infância*) gemeldet.

In den Ländern, in denen es möglich ist, bei Kindern, die das erforderliche Alter im Kalenderjahr erreichen, die Aufnahme in die Grundschule aufzuschieben, weichen die Raten zum Verbleib in der Vorschule stark voneinander ab. Die Schätzungen in der Abbildung 1.3 zeigen, dass von Land zu Land unterschiedliche Möglichkeiten bestehen, das erste Pflichtschuljahr eines Kindes aufgrund anderer Kriterien wie Reife, Schulfähigkeit oder Entwicklungsstand zu verzögern. Der Verbleib in der Vorschule ist in Island quasi nicht gegeben. Genauso ist es in Schweden (1,6 %) und in Finnland (1,9 %) ungewöhnlich, den Beginn der Pflichtschulzeit aufzuschieben. In fünf anderen Ländern wird von dieser Entscheidung etwas häufiger Gebrauch gemacht: in Zypern (3,8 %), Polen (4,2 %), Slowenien (4,4 %), Belgien (Französische Gemeinschaft 5,6 % und Flämische Gemeinschaft 5,9 %) und Lettland (8,0 %). Dänemark hat den höchsten Prozentsatz in dieser Gruppe. 17,4 % der Kinder die das Alter für den Antritt der Pflichtschulzeit erreicht haben, sind noch in der Vorschulstufe. In den Regelungen wird der Aufschub der Pflichtschulzeit genehmigt – zumeist auf Antrag der Eltern oder mit ihrem Einverständnis. Die Statistiken zeigen jedoch, dass dies in der Praxis nicht häufig vorkommt.

In anderen Ländern wird der Stichzeitraum, in dem das Kind das erforderliche Alter erreicht haben muss, für die Zeit vor oder zu Beginn des Schuljahres festgelegt. Folglich liegt die Zahl der Kinder, die nicht in die erste Grundschulklassie aufgenommen werden, höher. In der Tat werden diese Kinder erst im Laufe der letzten Monate des Kalenderjahrs, gerade nach Schuljahresbeginn, das erforderliche Alter erreichen. Außerdem ermöglichen die Regelungen in den meisten dieser Länder auch, die Anmeldung für die erste Grundschulklassie aus anderen Gründen aufzuschieben. In diesen Ländern kann der Prozentsatz der Anmeldungen von Kindern in ISCED 0, obwohl diese das Alter für den Besuch der Stufe ISCED 1 haben, erheblich sein: Rumänien (77,7 %), Ungarn (75,8 %), Liechtenstein (48,6 %), Tschechische Republik (47,3 %), Slowakei (43,7 %), Österreich (38,6 %)⁽⁷⁾ und Deutschland (37,7 %). In Estland liegen die Prozentsätze mit 16,7 % deutlich niedriger, bleiben jedoch höher als in den ersten beiden Gruppen.

Hervorzuheben sind die Sonderfälle Ungarn und Rumänien. Hier liegt der Prozentsatz an Kindern, die im theoretischen Grundschuleintrittsalter noch in der Vorschule angemeldet sind, sehr hoch. In Rumänien wurde der Beginn des schulpflichtigen Alters im Schuljahr 2003/2004 von sieben Jahren auf sechs Jahre gesenkt. Obwohl diese neue Gesetzgebung in Kraft getreten ist, waren vier Jahre später im Jahr 2007 bei der Erhebung dieser statistischen Daten in der Praxis wenige Veränderungen zu beobachten. Drei von vier Kindern werden nicht zur Grundschule angemeldet, obwohl sie das erforderliche Alter haben. Die meisten Eltern beschließen noch immer, den Grundschulbesuch ihrer Kinder so wie zuvor mit sieben Jahren beginnen zu lassen. Die nationalen rumänischen Statistiken bestätigen diese Schätzungen, denn im Schuljahr 2006/2007 waren noch 78,2 % der sechsjährigen Kinder in der Vorschule angemeldet⁽⁸⁾. In Ungarn ist in den Regelungen vorgesehen, dass ein Kind die Pflichtschulzeit in der Grundschule spätestens im Alter von acht Jahren antreten darf. Da das erforderliche Alter für den Beginn der Pflichtschulzeit bei sechs Jahren liegt, werden dem Kind zwei zusätzliche Jahre gewährt, damit es die erforderliche Entwicklungsstufe erreicht und in den Primarbereich aufgenommen werden kann. Die Tatsache, dass die Schulfähigkeit eines jeden Kindes vor seinem Eintritt in die Grundschule untersucht wird, zeigt sehr gut, dass dieses Kriterium recht systematisch angewendet wird. Außerdem scheint in Rumänien derselbe Trend zu herrschen: Eine signifikante Zahl an Eltern zieht es vor, ihr Kind ein Jahr länger in der Vorschule zu belassen, bevor es die Pflichtschulzeit antritt, auch wenn es von den Vorschuleinrichtungen als schulreif beurteilt wird.

⁽⁷⁾ Laut nationalen österreichischen Statistiken entspricht ein Fünftel dieses Prozentsatzes Kindern, die in der Übergangsklasse (Vorschulstufe) angemeldet sind (Statistics Austria, 2010).

⁽⁸⁾ Ministerul Educației, Cercetării și Tineretului [Ministerium für Bildung, Forschung und Jugend], 2007.

*

* * *

In sieben Ländern ist der Aufschub des Eintritts in die Grundschule ein häufiges Phänomen, das sich im Wesentlichen aus den Vorstellungen zu Entwicklung, Reifegrad und Schulfähigkeit des Kindes ergibt. Die in einigen Ländern vorgesehenen Übergangsklassen sind der Beweis dafür. Diese Vorstellungen wurden in die Regelungen aufgenommen und scheinen von allen Akteuren, die am Entscheidungsprozess beteiligt sind, akzeptiert zu werden, d. h. sowohl von den Eltern als auch von den Vertretern der Schulen und von anderen Akteuren wie Schulberatungsstellen, Ärzten und Psychologen.

KAPITEL 2. KLASSENWIEDERHOLUNG IN DER PRIMARSTUFE

In diesem Kapitel werden zunächst die Regelungen zur Klassenwiederholung in den Ländern des Eurydice-Netzes vorgestellt. Anschließend werden die Regeln zur Klassenwiederholung in der Primarstufe untersucht: definierte Kriterien, Aufholmöglichkeiten und Zusammenhänge, die zwischen dem Übergang von der Primarstufe zur Sekundarstufe I und der Klassenwiederholung bestehen. Der dritte Abschnitt ist denjenigen gewidmet, die an der Entscheidung über die Klassenwiederholung beteiligt sind, und der Rolle, die sie dabei spielen. Im letzten Abschnitt werden die internationalen statistischen Angaben zu den schulisch zurückgebliebenen Schülern in der Stufe ISCED 1 präsentiert, um zu zeigen, in welchem Maße die in den Regelungen gewährte Möglichkeit für die Wiederholung einer Klasse in der Primarstufe umgesetzt wird.

2.1. Bestehende Regelungen

In fast allen Ländern ist es einem Schüler entsprechend der geltenden Gesetzgebung möglich, eine Klasse in der Primarstufe zu wiederholen. Auch wenn die Schüler bei Schwierigkeiten während des Schuljahrs unterstützt werden und von Fördermaßnahmen profitieren, kann es sein, dass ein Schüler die für das Schuljahr festgelegten Ziele nicht erreicht. Die Klassenwiederholung wird daher als letzte Antwort auf Lernschwierigkeiten vorgeschlagen. Es herrscht die Einschätzung, dass der Schüler beim Wiederholen eines Schuljahres die Chance hat, sein Lernverhalten und seine Kompetenzen zu verbessern. Die Regelungen, mit denen die Klassenwiederholung genehmigt wird, basieren vor allem auf diesem Grundsatz.

Sehr wenige Länder bilden bei der Möglichkeit einer Klassenwiederholung eine Ausnahme. In Norwegen haben durch die Regelungen alle Schüler das Recht, während der gesamten Pflichtschulzeit kontinuierlich in die nächste Klassenstufe aufzusteigen. In Island legt das Gesetz zur Schulpflicht nicht ausdrücklich fest, dass die Schüler automatisch in die nachfolgende Klassenstufe versetzt werden, sondern erklärt, dass „die Pflichtschulzeit allgemein zehn Jahre beträgt ...“ und dass „in der Regel alle Schüler im Alter von sechs bis sechzehn Jahren die Pflichtschule besuchen müssen“ (9). Konkret bedeutet dies, dass die Pflichtschulzeit für keinen Schüler mehr als zehn Jahre beträgt und diese Situation findet sich tatsächlich in der Praxis wieder. Außerdem wird im nationalen Lehrplan, der derzeit überarbeitet wird, explizit festgelegt, dass die Schüler in der Pflichtschulzeit am Ende eines jeden Schuljahres in die nächsthöhere Klassenstufe wechseln müssen. In Bulgarien wiederholt ein Schüler gemäß der 2009 vorgenommenen Änderung des Gesetzes zur nationalen Bildung nicht die Klassen eins bis vier, die der Stufe ISCED 1 entsprechen. In Liechtenstein sieht die Gesetzgebung für die Primarstufe ebenfalls die automatische Versetzung vor.

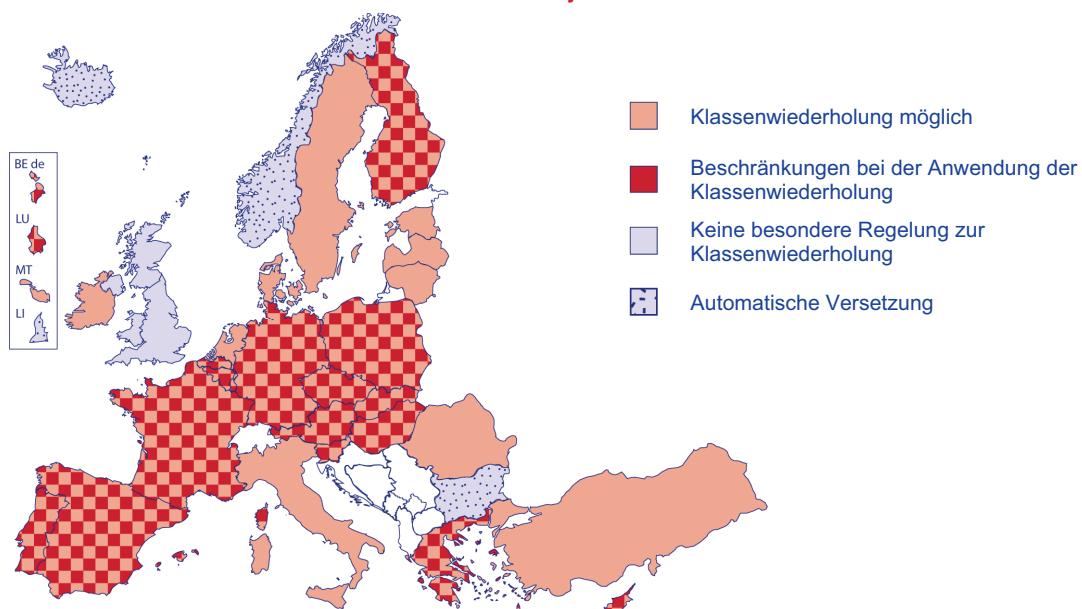
Das Vereinigte Königreich stellt einen Sonderfall dar. Die jährliche Versetzung der Schüler in eine neue Altersgruppe basiert nicht auf einer gesetzlichen Forderung. Dasselbe gilt für die Organisationsweise der Schulen. Es besteht jedoch ein Grundprinzip, das in der Gesetzgebung festgelegt ist und dem zufolge Bildung dem Alter, den Fähigkeiten und Fertigkeiten eines Kindes entsprechen muss. Gemäß diesem Prinzip wurde der Aufbau des Lehrplans konzipiert, um auf die verschiedenen Fertigkeiten und Leistungen eines Schülers zu reagieren. In diesem Rahmen organisieren die Schulen ihre Unterrichtsgruppen. Das bedeutet, dass sich Kinder mit unterschiedlichem Leistungsniveau in ihrer Altersgruppe befinden und nur unter außergewöhnlichen Umständen einer Altersgruppe zugewiesen werden, die nicht ihrem eigenen Alter entspricht.

In einigen Ländern, in denen die Klassenwiederholung genehmigt ist, beschränken die Regelungen deren Anwendung in den ersten Grundschuljahren, um eine frühzeitige Klassenwiederholung zu vermeiden. Die

⁽⁹⁾ *Lög um grunnskóla* [Gesetz zur Pflichtschulzeit], 2008.

auf der Beurteilung der Schüler basierenden Kriterien für eine Versetzung werden zu Beginn des Primarbereichs nicht angewandt. Folglich wird der automatische Klassenwechsel zur Regel. Dies ist in Deutschland, Ungarn, Österreich und Portugal in der ersten Grundschulklasse der Fall. In Ungarn sehen die Regelungen jedoch vor, dass, wenn der Schüler in der ersten Klasse der *általános iskola* nicht den Anforderungen entspricht, dieses Jahr als Vorbereitungsjahr angesehen wird. Daher wird das folgende Jahr definitiv das erste Schuljahr für den Schüler. Dies gilt nur für ein einziges Jahr und für die Kinder, die ihre Pflichtschulzeit nicht angetreten haben, nachdem sie das Alter von sieben Jahren erreicht haben. In Griechenland wiederholen die Schüler die ersten beiden Jahre des Primarbereichs nicht. In Polen wird die automatische Versetzung bis ins dritte Grundschuljahr ausgedehnt (¹⁰).

**Abbildung 2.1: Versetzung in der Primarstufe (ISCED 1) laut den bestehenden Regelungen.
Schuljahr 2009/2010**



Quelle: Eurydice

Anmerkung

Irland: Die Angaben wurden auf nationaler Ebene nicht bestätigt.

Erläuterung

Beschränkungen bei der Anwendung der Klassenwiederholung: In dieser Kategorie gibt es zwei Arten von Beschränkungen: Der Schüler kann bestimmte Klassen nicht wiederholen oder die Zahl der möglichen Klassenwiederholungen eines Schülers in der Primarstufe ist begrenzt.

Andere Richtlinien in den Regelungen haben das Ziel, die Häufigkeit der Klassenwiederholungen zu verringern. Folglich ist die Inanspruchnahme der Klassenwiederholung im Primarbereich begrenzt. Einige Länder legen eine Begrenzung für die Zahl der zugelassenen Klassenwiederholungen im Primarbereich fest. In der Flämischen Gemeinschaft Belgiens darf die Schullaufbahn eines Schülers in der Primarstufe nur maximal acht Jahre dauern. In der Französischen Gemeinschaft Belgiens darf ein Schüler nur zweimal ein Jahr wiederholen, und zwar in jeder der beiden Phasen ein Jahr, d. h. in der Phase vom Eintritt in die

(¹⁰) In Ausnahmefällen kann die Klassenkonferenz die Klassenwiederholung eines Schülers auf Grundlage der Stellungnahme eines Arztes oder eines öffentlichen Zentrums für psychopädagogische Unterstützung und nach Einholung der Stellungnahme der Eltern oder der gesetzlichen Vormunde des Schülers beschließen. Ab dem Schuljahr 2010/11 wird die Entscheidung auf Grundlage eines Antrags vom Klassenlehrer getroffen.

Grundschule bis zum Ende des zweiten Grundschuljahres und in der Zeit vom dritten bis zum sechsten Grundschuljahr. Nur unter außergewöhnlichen Umständen wie z. B. bei langer Krankheit darf der Schüler maximal neun Jahre im Primarbereich verbleiben. In der Deutschsprachigen Gemeinschaft Belgiens kann ein Schüler über die sechs Grundschuljahre hinaus für ein zusätzliches Jahr bzw. unter bestimmten Umständen sogar für ein zweites zusätzliches Jahr in der Grundschule verbleiben. In Dänemark, beschränkt sich die Zahl der zugelassenen Klassenwiederholungen innerhalb der gesamten Pflichtschulzeit auf zwei Jahre. In Luxemburg, wo die Schulzeit in Zyklen eingeteilt ist, ist es zwar möglich, im Laufe eines Zyklus zu wiederholen, der Schulbesuch darf sich jedoch über die gesamten drei Zyklen nicht um mehr als zwei Jahre verlängern. Andererseits wird in den Regelungen einiger Länder darauf hingewiesen, dass die Klassenwiederholung bei einem Schüler im Laufe seiner Primarstufenzzeit nur einmal angewendet werden darf. Dies ist in der Tschechischen Republik, in Spanien, Frankreich, Zypern und in der Slowakei der Fall.

2.2. Kriterien für die Klassenwiederholung

In der Primarstufe werden für die Entscheidung, ob es einem Schüler ermöglicht werden muss, in die nachfolgende Klassenstufe zu wechseln, verschiedene Aspekte beachtet. In fast allen Ländern wurden alle Kriterien, die angewendet werden können, durch Regelungen auf zentraler Ebene definiert. Ausnahmen bestehen bei wenigen Ländern.

In Dänemark werden in den Regelungen keine speziellen Kriterien für die Versetzung definiert. In dem Fall, dass der Schüler die Klasse wiederholen muss, wird dies nur beschlossen, wenn es in seinem Interesse liegt. In den Niederlanden bestehen keine Satzungsregeln zu den Bedingungen für den Klassenwechsel in der Grundschule. Die Bildungseinrichtungen und/oder die lokalen zuständigen Behörden (*bevoegd gezag* genannt) legen in ihren Schulplänen ihre eigenen Verfahren fest. Im Vereinigten Königreich bestehen für die Zuweisung eines Schülers in eine Altersgruppe, die nicht seinem eigenen Alter entspricht, keine in den Regelungen definierten Kriterien. Es obliegt der Schule, die Bedürfnisse eines jeden Schülers zu überdenken. Nur unter außergewöhnlichen Umständen und um den Bedürfnissen des Schülers besser zu entsprechen, wird beschlossen, ihn einer Altersgruppe zuzuweisen, die unter seiner eigenen liegt.

In den Ländern, in denen in den zentralen Regelungen besondere Empfehlungen gegeben werden, mit denen am Ende des Schuljahres beschlossen werden kann, ob ein Schüler in die nachfolgende Klassenstufe wechseln kann, wird in den meisten Grundschuljahren das Kriterium der schulischen Fortschritte des Schülers im Laufe des Schuljahres angewandt. Zu den anderen Parametern, die verwendet werden, um einen Schüler eine Klasse wiederholen zu lassen, können sein Verhalten und seine regelmäßige Anwesenheit gehören oder andere familiäre oder gesundheitliche Gründe, welche die Abwesenheit eines Schülers erklären.

Das Fernbleiben vom Unterricht kann dazu führen, eine Klassenwiederholung zu beschließen, da davon ausgegangen wird, dass ein Schüler, der nicht über einen Mindestzeitraum in den Unterrichtsstunden anwesend war, nicht beurteilt werden konnte. Folglich liegen keine ausreichenden Faktoren zur Beurteilung vor, über die eingeschätzt werden kann, ob der Schüler den Bedingungen für die Versetzung entspricht. In den Regelungen einiger Länder werden eine Abwesenheit vom Unterricht, die zur Klassenwiederholung des Kindes führen kann, und eine maximal zulässige Abwesenheitsdauer definiert, die bei Überschreiten eine Klassenwiederholung des Schülers zu Folge hat.

Die wichtigsten Gründe für die längere Abwesenheit eines Schülers sind Krankheit oder ein Krankenhausaufenthalt. In der Französischen Gemeinschaft Belgiens, der Tschechischen Republik, Irland und der Slowakei wird angesichts der geltenden Regelungen eine krankheitsbedingte Abwesenheit als ausreichender Grund angesehen, um einen Schüler ein Jahr länger in der Klassenstufe verbleiben zu lassen. In Irland ist ein Schulwechsel ebenfalls ein Grund, aus dem ein Kind eine Klasse wiederholen

könnte. In anderen Ländern werden die Gründe für eine Abwesenheit vom Unterricht nicht näher angegeben. In den Regelungen wird nur die tolerierte Dauer der Abwesenheit festgelegt. So rückt ein Schüler in Griechenland nicht in die nachfolgende Klassenstufe auf, wenn erwiesen ist, dass er mehr als die Hälfte des Schuljahres abwesend war. In Portugal darf eine begrenzte Zahl unentschuldigter Abwesenheiten nicht überschritten werden. Ansonsten riskiert der Schüler eine Klassenwiederholung. Dasselbe gilt für Ungarn, wo die Abwesenheit das einzige Kriterium für eine Klassenwiederholung ist, das in der ersten Grundschulklassie angewandt wird. In Polen (von der vierten bis zur sechsten Klasse) und in Rumänien und hat ein Schüler, der mehr als 50 % der Pflichtstunden verpasst hat, noch immer die Möglichkeit, Prüfungen abzulegen, anhand derer er beurteilt wird und anhand derer anschließend die endgültige Entscheidung über seine Versetzung oder seine Wiederholung der Klasse getroffen wird. In der rumänischen Gesetzgebung wird auch der Fall von Kindern berücksichtigt, die über eine gewisse Zeit im Ausland die Schule besucht haben oder deren Abwesenheit für die Teilnahme an Festivals und nationalen oder internationalen Wettbewerben in den Bereichen Kultur, Sport, Kunst oder Beruf von der Schule genehmigt wurde. Genau wie die Schüler, die während längerer Zeit gefehlt haben, erhalten diese Schüler die Möglichkeit, am Ende des ersten Halbjahres oder des Schuljahres eine Prüfung abzulegen.

Das Verhalten allein kann ein Kriterium für die Klassenwiederholung darstellen. In Polen wird das Verhalten beurteilt, aber bei der Entscheidung über die Versetzung nicht berücksichtigt. Jedoch ist die Entscheidung möglich, einen Schüler die Klasse wiederholen zu lassen, wenn er zum zweiten Mal die schlechteste Verhaltensnote erhalten hat. Erhält der Schüler zum dritten Mal die schlechteste Verhaltensnote, wiederholt er die Klasse automatisch. Ab dem Schuljahr 2010/11, kann die Lehrerkonferenz darüber entscheiden, einen Schüler die Klasse wiederholen zu lassen, im Falle das dieser die schlechteste Verhaltensnote mindestens zwei Mal in aufeinanderfolgenden Jahren erhalten hat. In Rumänien wird in der Gesetzgebung festgelegt, dass ein Schüler, der für sein Verhalten die Endnote „ungenügend“ erhalten hat, nicht in die nachfolgende Klassenstufe versetzt werden kann, selbst wenn er in den anderen Fächern erfolgreich war.

Abgesehen von diesen beiden speziellen Kriterien der regelmäßigen Anwesenheit am Unterricht und des Verhaltens ist das häufigste und wichtigste Kriterium für die Versetzung in die nachfolgende Klassenstufe der schulische Fortschritt des Schülers. In der Primarstufe bestehen beim Abwägen, ob der Schüler am Ende des Schuljahres die geforderten schulischen Fortschritte erreicht hat und ob er folglich in die nachfolgende Klasse versetzt wird, zwei Möglichkeiten.

Einerseits werden am Schuljahresende die schulischen Fortschritte des Schülers allgemein bewertet. Zu dieser allgemeinen Bewertung können die dem Schüler gegebenen Noten gehören. Jedoch sind diese Noten für die Versetzung oder für die Klassenwiederholung nicht entscheidend. Das bedeutet, dass selbst wenn die Noten nicht zufriedenstellend sind, bei der endgültigen Entscheidung über die Versetzung des Schülers andere Aspekte mit berücksichtigt werden. Dies ist in Belgien, Spanien, Frankreich, Zypern, Luxemburg, Litauen, Portugal im ersten Zyklus des Primarbereichs (*ensino básico*) – außer in der ersten Klasse, Slowenien von der ersten bis zur dritten Klasse und in Schweden der Fall.

In der Französischen Gemeinschaft Belgiens werden folgende Aspekte untersucht: einerseits die Arbeit im ganzen Jahr (Beobachtungen und Noten aus einer formativen Beurteilung) und die Ergebnisse der Kontrollen bei Jahresende (wenn diese durchgeführt wurden) und andererseits die Haltung und die Fähigkeiten des Schülers wie die Bereitschaft, sich Mühe zu geben, Freude an einer guten Arbeit, Teamgeist, Fähigkeit zum eigenständigen Denken, zur Analyse und zur Synthese. In Spanien werden bei der Beurteilung verschiedene Aspekte wie Ziele, grundlegende Kompetenzen, Beurteilungskriterien usw. berücksichtigt. Jeder Wissensbereich wird mittels einer verbalen Klassifizierung beurteilt. Am wichtigsten sind jedoch die allgemeine Beurteilung der Fortschritte und des Kompetenzerwerbs des Schülers sowie der Reifegrad des Schülers. In Frankreich bestimmt das Lerntempo der Schüler über ihre Versetzung oder ihren Verbleib in derselben Klasse. In Zypern ist es möglich, dass ein Schüler die Klasse wiederholt, wenn

er die im Lehrplan geforderten Fortschritte nicht erzielt hat. In Luxemburg muss der Schüler wie in Kapitel 1 beschrieben ein Fundament an Kompetenzen erreichen, damit er dem Unterricht im nachfolgenden Lernzyklus mit Gewinn folgen kann (¹¹). Die Beurteilung basiert auf einer Vielfalt an Arbeiten, mit denen bezeugt wird, dass das Fundament an Kompetenzen erreicht wurde. In Portugal wird der Schüler ab dem zweiten Jahr im ersten Zyklus des Primarbereichs (*ensino básico*) versetzt, wenn er über die erforderlichen Kompetenzen verfügt, die es ihm ermöglichen, das nachfolgende Jahr erfolgreich zu absolvieren und die grundlegenden Kompetenzen zu entwickeln, die für das Ende des Zyklus festgelegt sind. In Litauen und Slowenien werden die Ergebnisse des Schülers in den ersten drei Grundschuljahren allgemein bewertet. In Schweden werden zu dem Zeitpunkt, an dem über die Versetzung eines Schülers gesprochen wird, die schriftlichen Kommentare zum gesamten Wissen, das der Schüler in jedem Fach erworben hat, sowie seine allgemeine Entwicklung berücksichtigt.

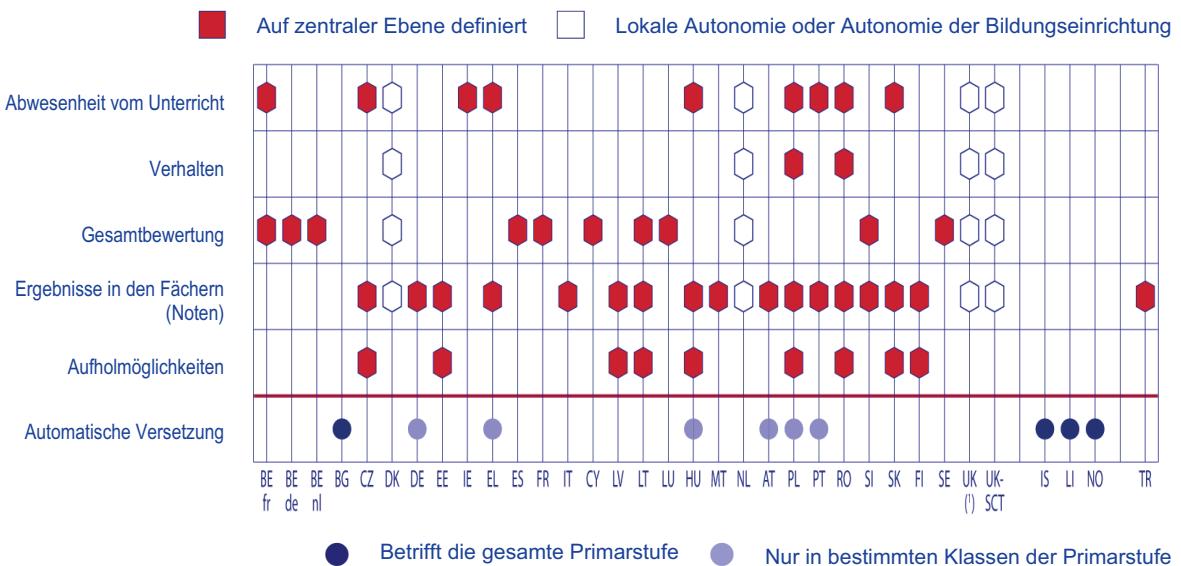
Andererseits werden die schulischen Fortschritte des Schülers im Laufe des Schuljahres in vielen Ländern in eine Einstufung überführt, die auf einer Skala basiert. Auf dieser Grundlage wird über die Versetzung des Schülers entschieden. Die Einstufung besteht vor allem aus Noten, die entweder Endnoten für alle Fächer oder Durchschnittsnoten für jedes einzelne Fach sind. Die Noten können auch die Summe verschiedener Aspekte der schulischen Fortschritte des Schülers darstellen wie z. B. Kenntnisse, Kompetenzen oder Verhalten. Um festzulegen, ob die schulischen Fortschritte des Schülers zufriedenstellend sind, wird in den Regelungen eine Skala definiert oder es muss ein Mindestniveau erreicht werden, damit der Schüler in die nachfolgende Klassenstufe versetzt wird. In einigen Ländern werden in den Regelungen auch die Fächer genannt, deren Noten berücksichtigt werden (normalerweise handelt es sich um die Pflichtfächer), und die Zahl an Fächern, in denen der Schüler eine zufriedenstellende Beurteilung erhalten muss, um versetzt zu werden.

Diese allgemeinen Grundsätze werden in den Ländern unterschiedlich umgesetzt. In der Tschechischen Republik wird ein Schüler, der in allen Pflichtfächern, die im Lehrplan der Schule genannt sind, erfolgreich ist, in die nächste Klassenstufe versetzt. In Deutschland und in Malta werden die Jahresendnoten bewertet: In Deutschland werden die Noten in allen Fächern berücksichtigt. In Malta werden die Pflichtfächer berücksichtigt, d. h. Maltesisch, Englisch und Mathematik. In Estland muss ein Schüler, der über das ganze Schuljahr in mindestens drei Fächern eine schwache oder schlechte Note hat, die Klasse wiederholen. In Griechenland wiederholt der Schüler die Klasse, wenn in der dritten und vierten Klasse bei den abschließenden Durchschnittsnoten der einzelnen Fächer schlechte Noten (D und schlechter) vorherrschen und wenn in der fünften und sechsten Klasse der allgemeine Notenschnitt unter 4,5 von 10 Punkten liegt. In Italien werden die Ergebnisse des *scrutinio* (Zeugnis) verwendet, um die Fortschritte des Schülers zu beurteilen. In Lettland kann ein Schüler die Klasse wiederholen, wenn er in der ersten bis vierten Klasse mehr als ein Fach und in der fünften und sechsten Klasse zwei Fächer nicht besteht. In Litauen und in Slowenien reicht in der dritten bis sechsten Klasse ein einziges nicht bestandenes Fach aus, um die Versetzung des Schülers zu gefährden. In Polen ist die Situation ab der vierten (letzten) Grundschulklasse identisch. In Ungarn wird ab der zweiten Klasse die Verwendung einer Einteilung nach numerischen Noten empfohlen. Wählt die Schule eine andere Beurteilungsmethode, muss diese in eine numerische Einteilung umgewandelt werden. In Österreich kann die Note „nicht genügend“ in einem Pflichtfach zur Wiederholung der Klasse führen. In Rumänien müssen Schüler, die in maximal zwei Fächern einen Jahresschnitt unter 5 haben, die Klasse wiederholen. In Portugal hat die Beurteilung ab dem zweiten Zyklus des Primarbereichs (*ensino básico*) keinen beschreibenden Charakter mehr. Es wird davon ausgegangen, dass ein Schüler, der in den Hauptfächern (Portugiesisch und Mathematik) oder in einer

(¹¹) Die Sprachen Französisch und Luxemburgisch werden bei der Beurteilung nicht berücksichtigt.

bestimmten Zahl von Nebenfächern unbefriedigende Noten erzielt hat⁽¹²⁾, nicht die erforderlichen Kompetenzen erworben hat und daher die Klasse wiederholen muss. In Finnland werden die Leistungen der Schüler in allen Fächern beurteilt. Besteht ein Schüler ein Fach oder mehrere Fächer nicht (Note unter oder gleich 4 von 10 Punkten), kann die Wiederholung der Klasse in Betracht gezogen werden. Liegt in der Türkei der rechnerische Schnitt der beiden Halbjahresnoten in zwei Fächern unter 2, kann der Schüler das Jahr wiederholen.

Abbildung 2.2: Kriterien für eine Klassenwiederholung in der Primarstufe (ISCED 1), 2009/2010



Quelle: Eurydice

UK (1) = UK-ENG/WLS/NIR

Anmerkung

Irland: Die Angaben sind unvollständig und wurden auf nationaler Ebene nicht bestätigt.

Eine wichtige Feststellung besteht darin, dass sich das Gewicht der negativen Beurteilungsergebnisse in der Primarstufe bei der Entscheidung über die Versetzung oder den Verbleib des Schülers in der Klassenstufe relativieren lässt, indem andere Beurteilungsfaktoren und die Schullaufbahn des Schülers herangezogen werden. Tatsächlich kann ein Schüler in Deutschland unter bestimmten Umständen eine Klasse wiederholen, auch wenn entschieden wurde, ihn in die nachfolgende Klassenstufe zu versetzen. Im Gegensatz dazu ist es in anderen Ländern möglich, dass der Schüler in die nachfolgende Klassenstufe aufgenommen wird, obwohl er Ergebnisse erzielt hat, die laut den Regelungen zur Klassenwiederholung führen würden. Das ist in Österreich und Slowenien der Fall, wenn die Ergebnisse in anderen Fächern als zufriedenstellend beurteilt werden und dem Schüler erlauben, die nachfolgende Klassenstufe zu besuchen. Auch in Finnland kann trotz des Notenkriteriums sowohl eine Versetzung als auch eine Klassenwiederholung beschlossen werden. In Polen ist die bedingte Versetzung nur einmal in einem Zyklus (in der vierten, fünften und sechsten Klasse) und in einem einzigen Fach zugelassen – allerdings unter der Bedingung, dass das Fach in der nachfolgenden Klasse unterrichtet wird.

⁽¹²⁾ Das heißt, eine Note unter 3 in den beiden Hauptfächern (Portugiesisch und Mathematik) oder in drei Fächern oder in zwei Fächern (in anderen als den zwei Hauptfächern), einschließlich einer unzureichenden Beurteilung in dem Fach namens *área de projecto* (Entwurf und Entwicklung von Klassenprojekten während des gesamten Schuljahres).

2.3. Aufholmöglichkeiten am Ende eines Schuljahres

In vielen Ländern sind in der Primarstufe die Ergebnisse am Ende des Schuljahres für die Versetzung entscheidend. Jedoch ist in den Regelungen die Aufholmöglichkeit des Schülers vorgesehen, wenn dieser eine Klasse wiederholen muss. Dabei wird dem Schüler bei der Beurteilung eine zweite Chance gegeben, damit er in die nachfolgende Klasse aufgenommen wird. In Estland werden den versetzungsgefährdeten Schülern am Ende des Jahres zusätzliche Hausaufgaben gegeben. Diese Hausaufgaben werden in den Fächern angeboten, in denen am Schuljahresende schwache Noten erzielt wurden. Das Ziel besteht darin, dem Schüler zu helfen, Wissen und Qualifikationen zu erwerben, die im Lehrplan gefordert werden und im Laufe des Schuljahres nicht erworben wurden. In Lettland ist die Situation identisch. Am Ende des Schuljahres erhalten die Schüler zusätzliche Unterrichtsstunden und legen Prüfungen in den Fächern ab, in denen sie schwache Noten erhalten oder nicht bestanden haben. In Litauen können die Lehrkräfte am Ende des Schuljahres zusätzliche Hausaufgaben vorschreiben, um den Schülern eine zweite Chance zu geben, beurteilt zu werden und folglich in die nachfolgende Klassenstufe aufgenommen zu werden. In den anderen Ländern (Tschechische Republik, Rumänien und Slowakei) sind Prüfungen/Tests am Jahresende für die Fächer vorgesehen, in denen der Schüler nicht bestanden hat. In Ungarn und Polen legen die Schüler ebenfalls Aufholprüfungen ab und zwar ab der zweiten bzw. ab der vierten Grundschulklasse. Allerdings können Beschränkungen für das Ablegen dieser Aufholprüfungen bestehen. In der Tschechischen Republik und Polen darf der Schüler in nicht mehr als zwei Fächern Prüfungen/Tests ablegen. In Finnland müssen die Schüler laut Regelungen die Möglichkeit haben, mittels verschiedener Methoden, die an ihre Fähigkeiten angepasst sind (schriftliche Prüfungen, Gespräche mit dem Lehrer usw.), nachzuweisen, dass sie ein akzeptables Niveau erreicht haben.

2.4. Übergang von der Primar- zur Sekundarstufe und Klassenwiederholung

Besteht ein Verfahren zum Übergang vom Primar- in den Sekundarbereich I⁽¹³⁾, wird diese Versetzung je nach Land durch drei verschiedene Voraussetzungen ermöglicht: durch das Schulzeugnis der Primarstufe, durch den erfolgreichen Abschluss der Primarstufe und durch die Schulempfehlung der für die Bildungseinrichtung zuständigen Behörden. Daher kann der Übergang von der Primarstufe zur Sekundarstufe die Versetzung eines Schülers beeinflussen, wenn er das Ende der letzten Klasse in der Primarstufe erreicht.

In einigen Ländern wird für die Aufnahme in eine Einrichtung des Sekundarbereichs ein Abschlusszeugnis für den Primarstufenbesuch gefordert. Erhält man dieses Zeugnis nicht, kann dies zur Wiederholung der letzten Primarstufeklasse führen. Dies ist in Griechenland, Zypern und Polen der Fall. Für die Französische und die Deutschsprachige Gemeinschaft Belgiens besteht eine besondere Situation, da der Nichterhalt des Grundstufenzertifikates CEB (*certificat d'études de base*) nicht zwangsläufig zu einer Klassenwiederholung führt. Der Schüler, der das CEB nicht erhält, hat die Möglichkeit, die erste Klasse der eingliedrigen Sekundarstufe zu besuchen, allerdings müssen dafür verschiedene Voraussetzungen zusammentreffen. In der Französischen Gemeinschaft kann der Schüler auch in das erste Jahr der mehrgliedrigen Sekundarstufe aufgenommen werden, in der er erneut die Prüfung zum Erhalt des CEB ablegt. Hat er dieses Zeugnis erworben, besucht der Schüler den eingliedrigen Zweig des Sekundarbereichs. Falls er nicht besteht, muss er den Schulzweig der *enseignement différencié* (alternative Schulbildung) folgen. Am Ende des zweiten oder dritten Jahres, müssen Schüler ihre Schulbildung im technischen oder berufsbildenden Bildungsweg fortsetzen.

(13) In einer gewissen Zahl an Ländern erfolgt die Versetzung von der Primarstufe in die Sekundarstufe I automatisch, da die Pflichtschulzeit mit einer einzigen Schulform verbunden ist. Zu den Ländern mit einer einzigen Schulform gehören Bulgarien, die Tschechische Republik, Dänemark, Estland, Lettland, Ungarn, Slowenien, die Slowakei, Finnland, Schweden, Island, Norwegen und die Türkei.

In anderen Ländern folgt auf das Ende des Primarbereichs ein allgemeinbildender, mehrgliedriger, abgestufter Unterricht im Sekundarbereich I. Die Entscheidung für eine der mehr wissenschaftlich orientierten Stufen wird auf Grundlage der Ergebnisse getroffen, die der Schüler in der Primarstufe erreicht hat. Bei Schwierigkeiten kann die Klassenwiederholung durch die Wahl einer weniger anspruchsvollen allgemeinbildenden Schulform in der Sekundarstufe ersetzt werden. Umgekehrt kann die Klassenwiederholung im letzten Grundschuljahr als strategisches Mittel in Betracht gezogen werden, um bessere Ergebnisse zu erzielen und im nachfolgenden Jahr Zugang zur gewünschten Schulform zu erhalten.

In vier Ländern kann die Bevorzugung eines wissenschaftlicher orientierten und anspruchsvolleren Bildungswegs die Schüler zur Wiederholung der Klasse aus eigenem Willen veranlassen, da die Wahl des Bildungswegs und die Beurteilung des Schülers am Ende der Primarstufe sehr eng miteinander verbunden sind. Das Erreichen besserer Ergebnisse ermöglicht dem Schüler den Zugang zu einer mehr wissenschaftlich ausgerichteten Schulform. Dies ist in Deutschland der Fall, wo ein Schüler ein Jahr wiederholen kann, um bessere Ergebnisse zu erreichen, und eine andere Art von Einrichtung im Sekundarbereich besuchen kann als die, der er im Vorjahr zugewiesen wurde. In Luxemburg können die Schüler beschließen, das letzte Jahr der Regelgrundschule (*enseignement fondamental*) zu wiederholen, um Zugang zur allgemeinbildenden Sekundarschule (*lycée*) anstatt zur eher berufsbildenden Sekundarschule (*lycée technique*) zu erhalten. In Malta ist es möglich, dass die Eltern und der Leiter der Einrichtung gemeinsam entscheiden, dass der Schüler die sechste und letzte Klasse der Grundschule wiederholen und die siebte Klasse besuchen soll, wenn das Ziel darin besteht, dass der Schüler ein *junior lyceum* und nicht eine Einrichtung der Sekundarstufe mit weniger anspruchsvollem Lehrplan besucht. Dieses zusätzliche Jahr bietet Gelegenheit, sich besser auf die Prüfungen für die Aufnahme in das *junior lyceum* vorzubereiten. Nur die Schüler, die diese Prüfungen als Beste bestehen, werden in diese allgemeinbildenden Einrichtungen aufgenommen, die einen anspruchsvolleren Unterricht als die *secondary schools* bieten. Im Rahmen der Reform des Übergangs von der Primar- in die Sekundarstufe werden die *junior lyceum* Prüfungen ab September 2010 nicht länger durchgeführt und die siebte Klasse ist daher abgeschafft worden. In Liechtenstein ist zwar die automatische Versetzung die Regel, aber die letzte Klasse der *Primarschule* kann wiederholt werden, weil am Ende dieser Klasse das Empfehlungsverfahren für die verschiedenen Schulformen im Sekundarbereich erfolgt. Die Empfehlung basiert auf schulischen Ergebnissen und Quoten. Die Eltern können beantragen, dass ihr Kind das letzte Grundschuljahr wiederholt, jedoch nur in berechtigten Fällen. Außerdem ist die Zustimmung des Schulrats erforderlich.

2.5. Am Entscheidungsprozess über die Klassenwiederholung beteiligte Personen

2.5.1. Rolle der Beteiligten aus dem schulischen und fachlichen Umfeld

In den meisten Ländern werden fast alle Fächer in der Primarstufe von einem qualifizierten Generalisten unterrichtet. Fachlehrkräfte können Fächer wie Musik, Fremdsprachen und Sport unterrichten. Außerdem haben die Schüler in einigen Ländern ab den letzten Grundschulklassen verschiedene Fächer, die jeweils von einer Fachlehrkraft unterrichtet werden. Unabhängig davon, ob sie Generalisten oder Fachlehrkräfte sind, sind diese Lehrkräfte in der Regel dafür zuständig, das Lernen und die Kompetenzen der Schüler zu beurteilen. In einer Reihe von Ländern entscheidet der Klassenlehrer allein über Versetzung oder Klassenwiederholung des Schülers. In der Slowakei ist die nicht spezialisierte Lehrkraft die einzige Person, die über die Versetzung des Schülers in die nachfolgende Klassenstufe oder über eine Klassenwiederholung entscheidet. Wenn mehr als eine Lehrkraft für eine Klasse zuständig ist, basiert die Entscheidung über die Klassenwiederholung auf der Beurteilung aller Lehrkräfte der Klasse. Dies ist in Deutschland (außer in schwierigen Fällen), Griechenland, Spanien, Lettland und Malta der Fall. Außerdem wird die Nichtaufnahme eines Schülers in die nachfolgende Klassenstufe in Italien nur einstimmig von allen Lehrern der Klasse beschlossen.

Andere Akteure können gemeinsam mit den Lehrkräften der Klasse am Verfahren über die Versetzungsentscheidung beteiligt sein. In einigen Ländern handelt es sich um den Lehrkörper der Einrichtung, der den Fall gemeinsam besprechen und darüber entscheiden muss. In Belgien, in allen drei Gemeinschaften, entscheidet die Klassenkonferenz (Lehrer und Schulleiter) über die Versetzung. In Deutschland wird die Entscheidung in schwierigen Fällen auf Ebene der Schule getroffen und nicht mehr auf Ebene der Klassenkonferenz, die sich aus den Lehrkräften der Klasse zusammensetzt. Die Lehrerkonferenz, die sich aus allen Lehrkräften der Schule zusammensetzt und deren Vorsitz der Leiter der Einrichtung hat, entscheidet über die Klassenwiederholung oder über die Versetzung des Schülers. Die Lehrerkonferenz kann entscheiden, einen Schüler eine Klasse wiederholen zu lassen, auch wenn die Klassenkonferenz zuvor die Versetzung beschlossen hat. In Frankreich werden die Kriterien für die Versetzung über die Dauer eines Zyklus angewandt. Die Versetzung eines Schülers wird auf Vorschlag des Lehrers vom *conseil des maîtres de cycle* festgelegt, einem Gremium, das sich aus den Klassenlehrern der Klassen des entsprechenden Zyklus zusammensetzt. In Luxemburg setzt sich die Arbeitsgruppe aller an der Erziehung Beteiligten (*équipe éducative*), die für die Klassen eines Zyklus zuständig ist und über Versetzung oder Wiederholung der Klasse entscheidet, sowohl aus erzieherisch tätigen Mitgliedern als auch aus Lehrern zusammen. In Österreich kann im Fall, dass die Beurteilung eines Schülers in einem Pflichtfach unzureichend ist und er deshalb wiederholen muss, die Lehrerkonferenz die Versetzung des Schülers genehmigen, wenn die Ergebnisse in den anderen Fächern zufriedenstellend genug sind. In Portugal entscheidet der Lehrer der Klasse im ersten Zyklus des Primarbereichs (*ensino básico*) mit der Lehrerkonferenz der Schule (*conselho de docentes*) über die Versetzung des Schülers. Im zweiten Zyklus trifft die Klassenkonferenz (*conselho de turma*) die Entscheidung bezüglich der Beurteilung und der Versetzung des Schülers. Diese Konferenz umfasst alle Lehrkräfte der Klasse sowie die Vertreter der Schüler und ihrer Eltern oder Vormunde. Wenn die Zusammenkünfte jedoch die Beurteilung der Schüler betreffen, nehmen allein die Lehrer der Klasse daran teil.

In Slowenien wird die Entscheidung, einen Schüler die erste und zweite Klasse wiederholen zu lassen, entweder auf Antrag der Eltern getroffen oder auf Vorschlag der Lehrkräfte mit dem Einverständnis der Eltern. Für die dritte bis sechste Klasse ändert sich das Verfahren. Der Lehrer der Klasse schlägt die Klassenwiederholung vor, während die Lehrerkonferenz die endgültige Entscheidung einstimmig trifft.

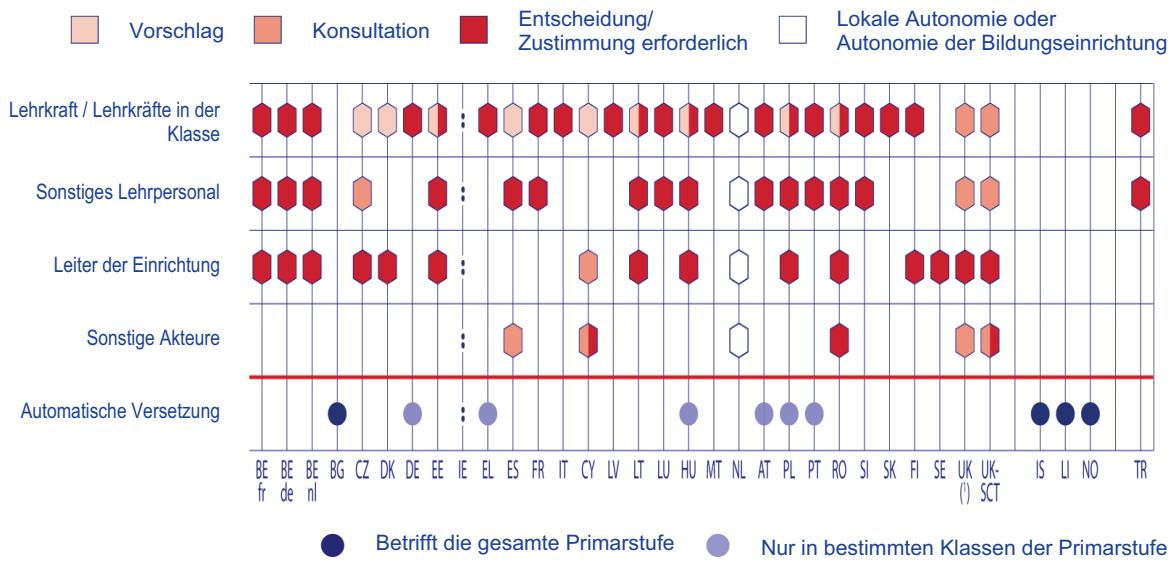
Im Übrigen weisen fünf Länder (Estland, Litauen, Ungarn, Polen und Rumänien) Ähnlichkeiten bei den am Entscheidungsprozess beteiligten Akteuren der Schule sowie bei deren Rolle auf. In diesen Ländern geben die Lehrer der Klasse Empfehlungen für die Versetzung oder die Klassenwiederholung des Schülers ab. Diese basiert auf ihrer eigenen Beurteilung. Die endgültige Entscheidung wird anschließend auf anderer Ebene getroffen, in der Regel innerhalb der Konferenz, deren Vorsitz der Leiter der Einrichtung führt. An der Konferenz sind alle Lehrkräfte der Schule beteiligt, einschließlich der Lehrkräfte, die in der Klasse unterrichten. In Estland entscheidet die Schulkonferenz, bestehend aus allen Lehrkräften und unter dem Vorsitz des Schulleiters, über die Versetzung der Schüler. Zugrunde gelegt wird die Empfehlung der Lehrer der Klasse. In Litauen schlägt der Hauptlehrer der Klasse die Versetzung eines Schülers oder die Wiederholung der Klasse vor. Die Lehrerkonferenz, die sich aus allen Lehrkräften der Schule, aus der Schulverwaltung und aus anderen Bildungsfachleuten zusammensetzt, spricht über den Vorschlag und trifft die endgültige Entscheidung. In Ungarn schlägt der Lehrer der Klasse seine Beurteilung vor und der Lehrkörper der Schule zieht die Bilanz aus den Noten, die jeder einzelne Schüler am Ende des Schuljahres erhält, und entscheidet über die Versetzung in die nachfolgende Klassenstufe. In Polen (vierte bis sechste Klasse) legt die für ein Fach verantwortliche Lehrkraft ihre Beurteilung der Pädagogikkonferenz vor, zu der alle Lehrkräfte der Schule gehören und deren Vorsitz der Leiter der Einrichtung führt. Anschließend trifft die Pädagogikkonferenz die Entscheidung, den Schüler in derselben Klassenstufe zu behalten. Auch in Rumänien gibt der Hauptlehrer eine Empfehlung bezüglich der Klassenwiederholung eines Schülers. Es sind jedoch die Mitglieder der Lehrerkonferenz, d. h. die Lehrer der Schule, das Verwaltungspersonal und andere Bildungsfachleute, die beraten und die endgültige Entscheidung treffen.

Die Leiter der Einrichtung oder die Organe der Schulverwaltung können im Entscheidungsprozess zur Versetzung unterschiedliche Rollen einnehmen. In einigen Ländern ist ihr Einfluss trotz ihrer Beteiligung gering. In Frankreich werden die Vorschläge zur Versetzung bzw. Klassenwiederholung, die von der Konferenz der in dem Zyklus unterrichtenden Klassenlehrer (*conseil des maîtres de cycle*) formuliert wurden, den Eltern gemäß den Regelungen vom Grundschulleiter übermittelt. In Litauen schaltet sich der Schulleiter am Ende des Prozesses ein, um die Entscheidung über Versetzung oder Klassenwiederholung, die zuvor in der Klassenkonferenz getroffen wurde, formal umzusetzen. In anderen Ländern liegt die Entscheidung über Klassenwiederholung oder Versetzung eines Schülers in der Hand des Schulleiters. Dies ist in der Tschechischen Republik der Fall. Jedoch berücksichtigt der Leiter der Einrichtung bei seiner Entscheidung die Meinung der Klassenkonferenz, einer Instanz, die in jeder Einrichtung besteht und sich aus allen Mitgliedern des Lehrkörpers der Schule zusammensetzt. Aufgabe der Klassenkonferenz ist es, über den Fall von Schülern zu beraten, welche die Versetzungskriterien nicht erfüllen, und Empfehlungen an den Leiter der Einrichtung auszusprechen. In Dänemark trifft der Leiter der Einrichtung nach dem Vorschlag und der Empfehlung des Lehrers für eine Klassenwiederholung die endgültige Entscheidung. In Schweden ist der Leiter der Einrichtung die einzige Person, die darüber entscheidet, ob der Schüler die Klasse wiederholt. Im Vereinigten Königreich (England, Wales und Nordirland) liegt die Verantwortung für die Entscheidung über eine Klassenwiederholung beim Leiter der Einrichtung. Vor seiner Entscheidung bittet der Leiter der Einrichtung um eine Stellungnahme von Fachleuten außerhalb der Einrichtung wie z. B. von Psychopädagogen, vom Berater für Bildungseinrichtungen (*school improvement officer*), von den Eltern und vom Schüler sowie von anderen Mitarbeitern der Schule, die in einer pädagogischen Beziehung zum Schüler stehen. In Schottland besteht der Unterschied darin, dass neben dem Leiter der Einrichtung auch die lokale Behörde entscheidet. Sie treffen die endgültige Entscheidung gemeinsam. In Finnland entscheidet der Leiter der Einrichtung zusammen mit den Lehrern der Schüler über die Versetzung.

Auch wenn die Mitarbeiter der Schule diejenigen sind, die am stärksten in den Entscheidungsprozess einbezogen sind, spielen darüber hinaus in einigen Ländern andere Akteure außerhalb der Schule ebenfalls eine signifikante Rolle bei der Frage, ob ein Schüler die Klasse wiederholen soll. Diese externen Akteure sind häufig Psychopädagogen und/oder Beratungsstellen. Sie werden um eine Stellungnahme oder Zustimmung gebeten und sollen eine bessere Beurteilung der Versetzungssituation des Schülers ermöglichen. In Belgien ist in der Flämischen Gemeinschaft die Zustimmung des CLB (*centrum voor leerlingenbegeleiding*) erforderlich, damit Schüler ein achtes Jahr in der Primarstufe verbleiben. In der Französischen Gemeinschaft muss dazu die Stellungnahme des CPMS (*centre psycho-médico-social*) eingeholt werden und in der Deutschsprachigen Gemeinschaft die Stellungnahme des PMS (*Psycho-Medizinisch-Soziales Zentrum*). In Spanien berät das Fachpersonal der Beratungsteams für Psychopädagogik und Bildung bei der Beurteilung und Versetzung des Schülers oder rechtfertigt die Entscheidung. In Portugal wird im Falle einer zweiten Klassenwiederholung eine zusätzliche Beurteilung vorgenommen. Dafür wird ein Psychopädagoge um eine Stellungnahme gebeten.

Zypern bildet in diesem Punkt eine Ausnahme. In diesem Land besteht laut Regelungen die Rolle der Lehrkraft zunächst darin, die Schüler zu ermitteln, welche die Klasse wiederholen müssen. Anschließend gibt die Lehrkraft Empfehlungen und diskutiert jeden Fall mit dem Leiter der Abteilung, mit den Eltern und gelegentlich auch mit einem Schulpsychologen. Die endgültige Entscheidung wird von dem der Schule zugewiesenen Inspektor getroffen, der zustimmt oder die vorgeschlagene Klassenwiederholung ablehnt.

Abbildung 2.3: Rolle der Beteiligten aus dem schulischen und fachlichen Umfeld bei der Entscheidung über die Klassenwiederholung in der Primarstufe (ISCED 1), 2009/2010



Quelle: Eurydice

UK (1) = UK-ENG/WLS/NIR

Anmerkungen

Estland, Litauen, Ungarn, Polen und Rumänien: Die Lehrer der Klasse legen einen Vorschlag vor und entscheiden anschließend, da sie Teil des Gremiums (Schulkonferenz) sind, das über die Klassenwiederholungen berät. Der Leiter der Einrichtung entscheidet ebenfalls, da er der Schulkonferenz vorsitzt.

Zypern und Vereinigtes Königreich (SCT): Einige Beteiligte werden konsultiert, während andere entscheiden.

Portugal: Nur im ersten Zyklus des Primarbereichs (*ensino básico*) nimmt der Lehrkörper der Schule im Rahmen der Lehrerkonferenz (*conselho de docentes*) an dem Entscheidungsprozess teil.

Slowenien: Die in dieser Abbildung vertretenen Beteiligten treten in dem Entscheidungsprozess auf, der ab der dritten Klasse angewandt wird. Angaben zu den ersten beiden Grundschuljahren sind dem Abschnitt 2.5.1 zu entnehmen.

Erläuterungen

Spezielle Fälle der Elternbeteiligung am Entscheidungsprozess zur Klassenwiederholung wie Beschwerden wurden in der vorliegenden Abbildung nicht berücksichtigt (siehe Abschnitt 2.5.2).

Sonstige Akteure: In diese Kategorie fallen entweder Fachleute, die ihre Tätigkeit innerhalb der Bildungseinrichtung oder in externen Zentren ausüben (Sozialarbeiter, Erzieher Schulberater, Psychologen usw.) oder bestehende lokale Behörden bzw. Schulbehörden.

2.5.2. Rolle der Eltern

In allen Ländern werden die Eltern oder gesetzlichen Vormunde von den Bildungseinrichtungen regelmäßig über die Fortschritte und die Entwicklung ihres Kindes informiert. In diesem Fall wird die Entscheidung über Versetzung oder Verbleiben des Schülers in der Klassenstufe den Eltern am Ende eines jeden Schuljahres übermittelt. In einigen Ländern können die Eltern oder die gesetzlichen Vormunde zum Zeitpunkt der Entscheidung über die Versetzung oder die Klassenwiederholung eines Schülers konsultiert werden. In Dänemark konsultiert der Leiter der Einrichtung die Eltern immer. Dennoch wird die Entscheidung am Ende mit ihrer Zustimmung getroffen oder ohne sie. In Estland bedeutet eine besonnene und gerechtfertigte Entscheidung zur Klassenwiederholung eines Schülers, dass die Meinung der gesetzlichen Vertreter des Schülers von der Klassenkonferenz bei der Entscheidung gehört wird. In Malta werden die Eltern bezüglich der Versetzung ihrer Kinder von einigen Einrichtungen nur informiert, während andere Einrichtungen die Eltern konsultieren, bevor sie über eine Klassenwiederholung entscheiden. In den Niederlanden können die Eltern/gesetzlichen Vormunde im Fall, dass sie mit der Entscheidung über die Klassenwiederholung nicht

einverstanden sind, mit der Schule Gespräche führen und ihre Argumente vorlegen, damit anders entschieden und ihr Kind in die nachfolgende Klassenstufe versetzt wird. Allerdings trifft die Schule die endgültige Entscheidung, wenn die Eltern nicht einverstanden sind. In Schweden kann der Schulleiter, nach Absprache mit den Vormunden, über eine Klassenwiederholung entscheiden.

In fast der Hälfte der Länder sieht die Gesetzgebung vor, dass die Eltern bei der Stellungnahme zur Versetzung ihres Kindes eine aktive Rolle spielen können. Für die Eltern bestehen drei verschiedene Möglichkeiten, sich einzuschalten: die Beschwerde, die sie einlegen können, wenn sie sich der Entscheidung widersetzen, dass ihr Kind die Klasse wiederholen soll; die Möglichkeit, die Klassenwiederholung ihres Kindes zu beantragen; Zustimmung oder Einverständnis zu allen Vorschlägen bezüglich einer Klassenwiederholung.

In zehn Ländern ermöglicht die Gesetzgebung den Eltern oder Vormunden, Berufung einzulegen, wenn sie mit einer Entscheidung zur Klassenwiederholung nicht einverstanden sind. Die von den Eltern des Schülers eingelegte Beschwerde führt dazu, dass sich ein anderer Akteur oder eine andere Stelle einschaltet, dessen/deren Entscheidung die ursprünglich von den Lehrkräften vorgeschlagene Entscheidung bestätigt oder ersetzt. In der Tschechischen Republik hat der gesetzliche Vormund bei Zweifeln an der Richtigkeit der Beurteilung des Schülers das Recht, den Leiter der Einrichtung um Erlaubnis zu bitten, dass der Schüler erneut von einem Prüfungsgremium beurteilt wird. Wurde das Fach, in dem der Schüler nicht bestanden hat, vom Leiter der Einrichtung selbst unterrichtet, kann der Vormund mit der regionalen Behörde Kontakt aufnehmen, damit der Schüler erneut eine Prüfung ablegen kann. In den meisten Autonomen Gemeinschaften Spaniens sieht die Gesetzgebung die Möglichkeit für die Eltern vor, gegen die Beurteilung oder gegen die Klassenwiederholung ihres Kindes Beschwerde einzulegen. In einigen Gemeinschaften wurde das Beschwerdeverfahren eindeutig festgelegt. In Frankreich können die Eltern binnen einer Frist von 15 Tagen nach Eingang des Vorschlags der Klassenwiederholung diesen anfechten. Zu diesem Zweck muss eine begründete Beschwerde beim Schulinspektor und Leiter der Abteilung für nationale Bildung im Département eingelegt werden. Dieser entscheidet dann endgültig. In Lettland bildet der Leiter der Einrichtung im Falle, dass die Eltern mit den endgültigen Ergebnissen ihres Kindes am Ende des Schuljahres nicht einverstanden sind, eine Kommission zur Beurteilung, die sich aus Lehrern und Mitgliedern des Methodik-Rats⁽¹⁴⁾ (*mācību priekšmetu metodiskās komisijas*) zusammensetzt. Diese Kommission muss eine Beurteilung der erworbenen schulischen Kenntnisse des Schülers basierend auf den nationalen Normen zur Bildung vorbereiten. Anschließend trifft der Leiter der Einrichtung die endgültige Entscheidung auf Grundlage dieser Beurteilung. Stimmen die Eltern des Schülers in Litauen nicht mit der Entscheidung überein, ihn die Klasse wiederholen zu lassen, berücksichtigt der Leiter der Einrichtung die Informationen zur Arbeit des Lehrers in der Klasse, über die sein Assistent verfügt. Anschließend trifft die Lehrerkonferenz auf Grundlage der Empfehlungen des Leiters der Einrichtung die abschließende Entscheidung. In Luxemburg haben die Eltern im Falle, dass sie mit der Entscheidung des Pädagogenkollegiums zur Klassenwiederholung nicht einverstanden sind, die Möglichkeit, binnen 15 Tagen Beschwerde beim Inspektor des Arrondissements einzulegen, der dann innerhalb eines Monats entscheidet. In Österreich muss die Einrichtung, nachdem die Eltern oder gesetzlichen Vormunde Beschwerde gegen die Entscheidung der Lehrerkonferenz eingelegt haben, die Beschwerde der Eltern vom Bezirksschulrat verfolgen lassen, der die endgültige Entscheidung trifft. In Portugal ist das Einlegen einer Berufung in der Primarstufe und in der Sekundarstufe I ein Verfahren, das innerhalb der Einrichtung beginnt und am Ende ein externes Verwaltungsorgan, die Regionaldirektion für Bildung, mit einbeziehen kann. Sofern entsprechend gerechtfertigt, können die Eltern am Ende des Schuljahres eine Überprüfung der Ergebnisse des Schülers beim Exekutivorgan der Schule oder des Schulverbunds beantragen.

(¹⁴) Dieser Rat bezieht nicht kontinuierlich Mitglieder des Lehrerkollegiums mit ein. Meistens führt der Assistent des Schulleiters für Bildungsfragen den Vorsitz in diesem Rat. Wenn jedoch das betreffende Fach von mehreren Lehrkräften unterrichtet wird, kann einer dieser Fachlehrer den Vorsitz im Methodik-Rat führen.

Anschließend analysiert der Lehrer gemeinsam mit der Lehrerkonferenz (*conselho de docentes*) im ersten Zyklus des Primarbereichs (*ensino básico*) oder mit der Klassenkonferenz (*conselho de turma*) im zweiten und dritten Zyklus alle relevanten Dokumente und kommt zu einer Entscheidung, welche die ursprüngliche Beurteilung bestätigt oder abändert. Die Pädagogikkonferenz (*conselho pedagógico*)⁽¹⁵⁾ muss die Entscheidung bestätigen. Anschließend informiert das Exekutivorgan der Schule die Eltern über die getroffene Entscheidung. Falls ein Verfahrensmangel auftritt, können die Eltern eventuell Berufung beim regionalen Direktor für Bildung einlegen, der die endgültige Entscheidung über die Klassenwiederholung des Schülers trifft. In Slowenien trifft in dem Fall, dass die Eltern oder gesetzlichen Vormunde Beschwerde einlegen, ein Komitee (*Komisija*) aus drei Mitgliedern (eines gehört nicht zur Schule und die anderen beiden sind Mitglieder des Fachpersonals) die endgültige Entscheidung. In Finnland können die Eltern im Falle eines offensichtlichen Fehlers bei der Entscheidung über die Versetzung eines Schülers die Regionale Verwaltungsagentur des Staates, die seit 2010 die Staatliche Agentur der Provinz ersetzt, ersuchen, dass von den Lehrern eine neuerliche Beurteilung oder eine neuerliche Entscheidung zur Versetzung des Schülers gefordert wird.

Im Gegensatz zum Einreichen einer Beschwerde gegen eine Entscheidung, die auf die Klassenwiederholung eines Schülers abzielt, haben die Eltern in Ungarn und Slowenien das Recht, eine Klassenwiederholung zu fordern, obwohl die Versetzung des Schülers in die nachfolgende Klassenstufe bereits genehmigt wurde. Allerdings ist in Ungarn die Genehmigung des Leiters der Einrichtung unerlässlich, während in Slowenien die Lehrerversammlung die endgültige Entscheidung trifft. In der Tschechischen Republik ist es auch möglich, dass die Eltern eine Klassenwiederholung für ihr Kind beantragen, jedoch nur im Falle schwerwiegender gesundheitlicher Probleme. Der Antrag muss durch die Stellungnahme eines Spezialisten unterstützt werden. Jedoch trifft die endgültige Entscheidung stets der Leiter der Einrichtung. In Schweden kann der Schulleiter, auf Anfrage des Vormunds des Schülers, eine Klassenwiederholung zulassen. Der Schulleiter und der Vormund müssen hierbei nicht einer Meinung sein, da letztlich immer der Schulleiter die Entscheidung trifft.

In anderen Ländern ist die Zustimmung der Eltern erforderlich, um einen Schüler eine Klasse in der Primarstufe wiederholen zu lassen. In der Französischen Gemeinschaft Belgiens können die Eltern die Entscheidung der Arbeitsgruppe aller an der Erziehung Beteiligten (*équipe éducative*) am Ende des Jahres ablehnen und beantragen, dass ihr Kind das Jahr nicht wiederholt oder im Gegenteil beantragen, dass es die Klasse wiederholt, während die Arbeitsgruppe dies nicht als erforderlich erachtet hat. In den Regelungen ist festgelegt, dass die Position der Eltern akzeptiert werden muss. In der Praxis folgen die Eltern in der Regel den Entscheidungen der Arbeitsgruppe. In der Deutschsprachigen Gemeinschaft Belgiens entscheiden die Eltern auf Grundlage des Vorschlags der Klassenkonferenz und der Stellungnahme des PMS-Zentrums, ob ihr Kind ein achtes Jahr im Primarbereich verbringen wird. In Polen muss die Klassenwiederholung eines Schülers in der ersten, zweiten oder dritten Klasse der *Szkoła podstawowa* (Regelgrundschule mit sechs Klassen) laut geltenden Regelungen von den Eltern akzeptiert werden, ansonsten wird sie nicht angewandt. In Slowenien haben die Eltern zwar in der gesamten Primarstufenzzeit ihres Kindes das Recht, Beschwerde einzulegen, im ersten bis dritten Grundschuljahr ist ihre Stellungnahme jedoch wesentlich. Die Schüler wiederholen eine Klasse nur dann, wenn ihre Eltern oder Vormunde ihr Einverständnis gegeben haben. Genauso ist der Leiter einer Einrichtung im Vereinigten Königreich in der Regel bemüht, nach einem ausführlichen Gespräch über die möglichen Auswirkungen für das Kind die Zustimmung der Eltern dafür zu erhalten, dass er ihr Kind aus seiner Altersgruppe ausgliedert.

(¹⁵) Der *conselho pedagógico* ist zuständig für die Koordination und pädagogische Begleitung sowie für die Beratung von einzelnen oder im Verbund zusammengeschlossenen Bildungseinrichtungen in Bildungsfragen, insbesondere in den Bereichen Pädagogik und Didaktik, Beratung und Begleitung von Schülern, berufliche Erstausbildung und Weiterbildung von Lehrern und nicht unterrichtenden Mitarbeitern.

Abbildung 2.4: Beteiligung der Eltern an der Entscheidung über eine Klassenwiederholung in der Primarstufe (ISCED 1), 2009/2010

Abbildung 2.4a: Ausmaß der Beteiligung der Eltern

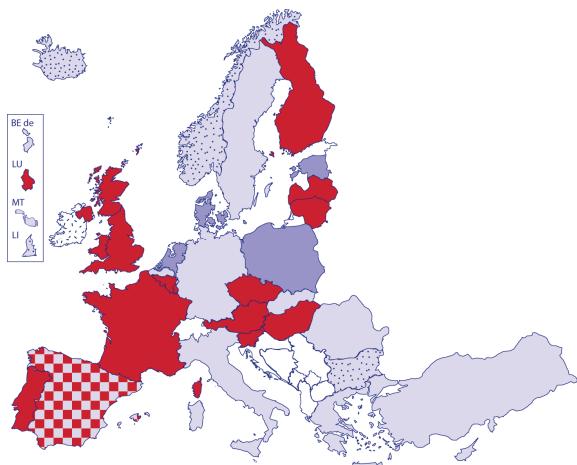
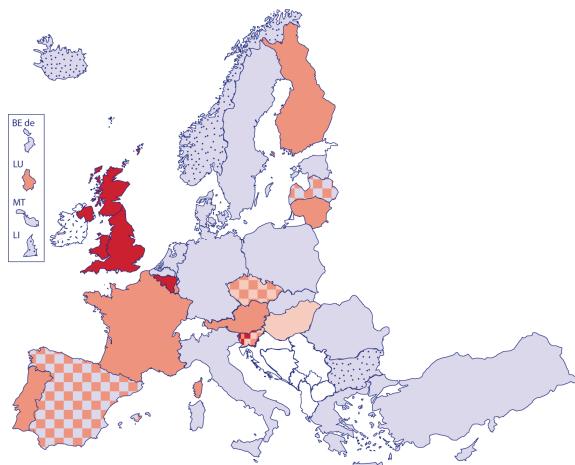


Abbildung 2.4b: Arten der Intervention seitens der Eltern



Quelle: Eurydice

Anmerkungen

Belgien (BE de): Im Fall, dass ein Schüler für ein achtes Jahr in der Primarstufe verbleiben soll, treffen die Eltern die endgültige Entscheidung auf Grundlage des Vorschlags der Klassenkonferenz und der Stellungnahme des PMS-Zentrums.

Spanien: Das Ausmaß der Beteiligung der Eltern ist je nach Autonomer Gemeinschaft unterschiedlich.

Polen: In den ersten drei Grundschuljahren erfolgt eine automatische Versetzung. Wird unter außergewöhnlichen Umständen eine Klassenwiederholung beschlossen, müssen die Eltern ihr Einverständnis geben.

Slowenien: Das Einverständnis der Eltern ist nur im Laufe der zwei ersten Grundschuljahre erforderlich.

2.6. Statistische Angaben

Um das Ausmaß des Zurückbleibens in der Primarstufe in den europäischen Ländern besser abschätzen zu können, wurde auf Grundlage der Eurostat-Daten von 2008 der Prozentsatz an Kindern errechnet, die noch in der Elementar- und in der Primarstufe (ISCED 0 und 1) angemeldet sind, obwohl sie bereits das Alter für eine Anmeldung in der Sekundarstufe I (ISCED 2) erreicht haben. Dieser Prozentsatz umfasst die Schüler, welche die Primarstufe verspätet begonnen haben, Kinder, die ein Jahr in der Primarstufe wiederholt haben, aber auch Kinder aus dem Ausland, die in einer Klasse angemeldet sind, die unter ihrer Altersstufe liegt. Diese Gesamtrate wird mit dem Prozentsatz an Kindern verglichen, die in dem Alter, in dem der Primarbereich in der Regel beginnt, im Elementarbereich verbleiben (siehe Abbildung 2.5a). Ausgehend von der Differenz zwischen den beiden Raten kann geschätzt werden, in welchem Umfang die Klassenwiederholung in der Primarstufe in jedem Land angewendet wird (siehe Abbildung 2.5b). Bei den für diese Schätzungen verwendeten Eurostat-Daten werden Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf berücksichtigt.



Abbildung 2.5a: Prozentsatz an in der Schule zurückgebliebenen Schülern in der Vorschulstufe (ISCED 0) und in der Primarstufe (ISCED 1), 2007/2008

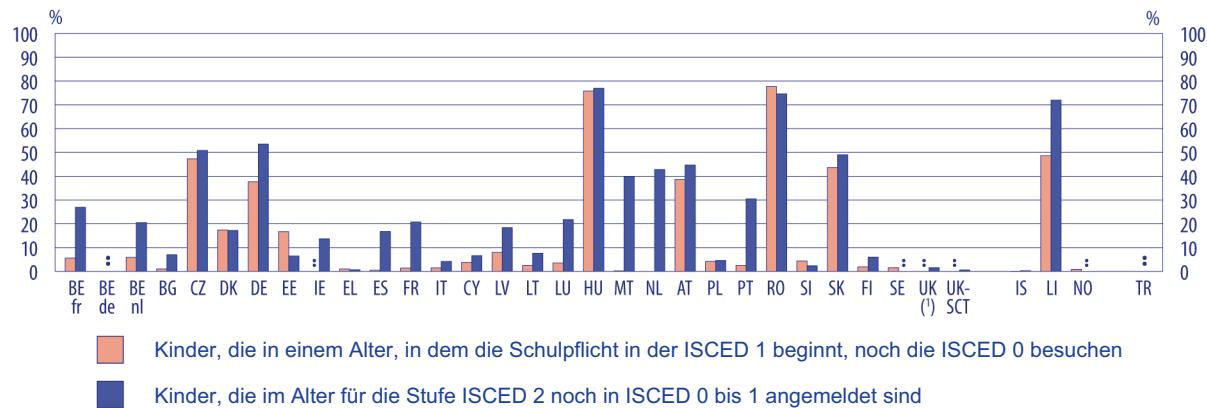
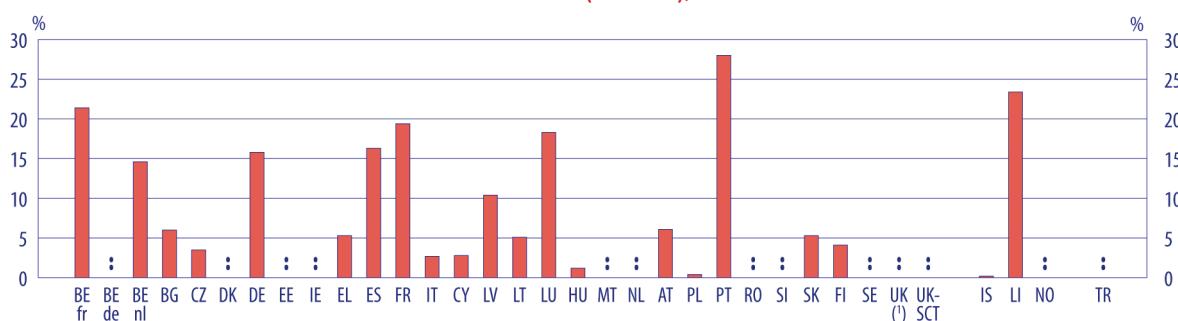


Abbildung 2.5b: Schätzung der Klassenwiederholungsrate in der Primarstufe (ISCED 1), 2007/2008



Daten (Abbildungen 2.5a und 2.5b)

	BE fr	BE de	BE nl	BG	CZ	DK	DE	EE	IE	EL	ES	FR	IT	CY	LV	LT	LU
█	5,6	:	5,9	1,0	47,3	17,4	37,7	16,7	:	1,0	0,5	1,4	1,5	3,8	8,0	2,5	3,5
█	27,0	:	20,5	7,0	50,8	17,2	53,5	6,5	61,0	6,3	16,8	20,8	4,2	6,6	18,4	7,6	21,8
Δ	21,4	:	14,6	6,0	3,5	:	15,8	:	:	5,3	16,3	19,4	2,7	2,8	10,4	5,1	18,3
	HU	MT	NL	AT	PL	PT	RO	SI	SK	FI	SE	UK (1)	UK-SCT	IS	LI	NO	TR
█	75,8	:	:	38,6	4,2	2,5	77,7	4,4	43,7	1,9	1,6	:	:	0,1	48,6	0,9	:
█	77,0	39,9	42,8	44,7	4,6	30,5	74,6	2,4	49,0	6,0	:	1,6	0,5	0,3	72,0	:	:
Δ	1,2	:	:	6,1	0,4	28,0	:	:	5,3	4,1	:	:	:	0,2	23,4	:	:

Quelle: Eurostat, 2008

UK (1): UK-ENG/WLS/NIR.

Anmerkungen

Bulgarien: Bei Erhebung der Eurostat-Daten 2007/2008 war die automatische Versetzung in der Primarstufe noch nicht in Kraft getreten. In dieser Zeit wiederholten die Schüler nicht die erste Klasse, konnten jedoch die zweite bis vierte Klasse wiederholen.

Irland: Die *Infant classes* nehmen Kinder im Alter von vier Jahren vor Beginn der Schulpflicht in der Primarstufe auf.

Griechenland und Malta: Die Daten wurden 2006/2007 geliefert.

Schweden und Norwegen: Es sind keine Daten verfügbar, da die von Eurostat gelieferten Altersverteilungen pro Schuljahr geschätzt werden.

Vereinigtes Königreich: Daten des *Department for Children, Schools and Families*, DSCF (2010 durch das *Department for Education DfE* ersetzt). Die öffentlichen und privaten Schulen wurden zusammengerechnet. Die Sonderpädagogik wurde nicht berücksichtigt. Das Referenzjahr ist das Jahr 2008/2009.

Türkei: Es wird nicht zwischen ISCED 1 und ISCED 2 unterschieden.

Erläuterungen

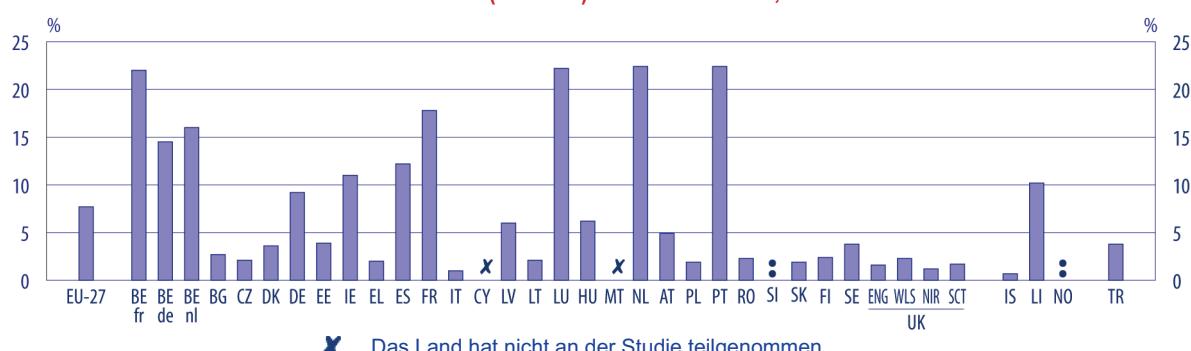
Die Berechnungen basieren auf Eurostat-Daten zu Schülern getrennt nach ISCED-Stufe und Alter. Grundlage der Schätzung für jedes einzelne Land ist das offizielle Eintrittsalter in ISCED 1 und ISCED 2. Für jedes offizielle Eintrittsalter wurde das Verhältnis von Schülern, die noch in der Stufe ISCED 0 und ISCED 1 betreut werden, ausgehend von der Gesamtzahl an Schülern dieses Alters in dem betreffenden Land berechnet. Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf sind in den Daten enthalten. Unabhängige private Bildungseinrichtungen werden nicht berücksichtigt.

Das jeweilige offizielle Eintrittsalter für die einzelnen ISCED-Stufen wird in den Diagrammen zum Aufbau der europäischen Bildungssysteme für 2009/2010 (Eurydice, 2009) vorgestellt. Die Schätzung der Klassenwiederholungsrate in der Primarstufe wird berechnet, indem man den Prozentsatz an zurückgebliebenen Schülern in der Vorschulstufe vom Prozentsatz der zurückgebliebenen Schüler in der Primarstufe abzieht. Es handelt sich um eine Schätzung, da verschiedene Schülerkohorten für dasselbe Referenzjahr berücksichtigt werden. Die negativen Werte werden als fehlend betrachtet.

Spezielle Anmerkungen der Länder zum Prozentsatz an Kindern, die im Alter, in dem die Schulpflicht für ISCED 1 beginnt, noch in der ISCED 0 verbleiben, sind den Anmerkungen zur Abbildung 1.3 zu entnehmen.

Eine weitere Quelle, welche die Schätzungen zu den in der Schule zurückgebliebenen Schülern am Ende der Primarstufe ergänzt, bilden die jüngsten PISA-Daten zu dieser Frage (PISA ist ein Programm zur internationalen Schülerbewertung). In der PISA-Studie 2009 beantworteten Schüler im Alter von 15 Jahren, die an dieser internationalen Studie teilnahmen, folgende Frage: Haben Sie während Ihrer Schullaufbahn bereits ein Jahr wiederholt? Die Schüler konnten eine der möglichen Antworten auswählen: – Nein, noch nie; – Ja, einmal; – Ja, zweimal oder öfter. Und sie konnten die ISCED-Stufe 1, 2 oder 3 angeben. Über die Antworten auf diese Frage erhält man den Anteil derjenigen an der 15-jährigen Schülerpopulation, die eine Klasse in der Primarstufe wiederholt haben.

Abbildung 2.6: Anteil an 15-jährigen Schülern, die mindestens eine Klasse in der Primarstufe (ISCED 1) wiederholt haben, 2009



Quelle: Sekundäranalyse der Datenbank der PISA-Studie 2009, OECD

Anmerkungen

Slowenien: Die Frage wurde den Schülern für die Stufe ISCED 1 nicht gestellt.

Norwegen: Die Frage wurde den Schülern aufgrund der automatischen Versetzung nicht gestellt.

Türkei: Es wird nicht zwischen Primarstufe und Sekundarstufe I unterschieden. Die Rate bezieht sich auf beide Bildungsstufen.

In den Abbildungen 2.5a und 2.5b zu den Eurostat-Daten lassen sich beim Vergleich der beiden Raten zwei wesentliche Ländergruppen unterscheiden. In der ersten Gruppe, zu der mehr als die Hälfte der Länder gehören, ist die Differenz gering. Anders gesagt, in der Primarstufe wiederholt ein sehr kleiner Prozentsatz an Schülern ein Schuljahr. In der anderen Gruppe mit neun Ländern ist die Abweichung hoch bzw. beachtlich: Ein signifikanter Prozentsatz an Schülern wiederholt mindestens ein Jahr in der Primarstufe. Innerhalb dieser beiden Gruppen ergeben sich noch speziellere Profile.

In den meisten Ländern, die der ersten Gruppe angehören, sind die zwei Raten relativ niedrig: Es ist nicht nur sehr selten, dass Kinder nicht in die Grundschule aufgenommen werden, wenn sie das theoretische Alter erreicht haben, sondern auch sehr selten, dass man sie eine Klasse wiederholen lässt. Dies ist in Bulgarien (¹⁶), Griechenland, Italien, Zypern, Litauen, Malta, Polen, Slowenien und in Finnland der Fall. Da die Versetzung in Island automatisch erfolgt, ist die Differenz zwischen den beiden Raten fast null. Die PISA-Daten 2009 (Abbildung 2.6) bestätigen, dass in diesen Ländern, die an der Umfrage teilgenommen haben, der Anteil an 15-jährigen Schülern, die in der Grundstufe eine Klasse wiederholt haben, sehr niedrig ist und von 0,7 % in Island bis zu 2,7 % in Bulgarien reicht. Im Vereinigten Königreich ist der Anteil an Wiederholern ebenfalls gering. In Schweden beläuft er sich auf nur 3,8 %. In Norwegen wurde diese Frage den Schülern nicht gestellt. Dies spiegelt die Regel der automatischen Versetzung wider.

In acht anderen Ländern (Tschechische Republik, Dänemark, Estland, Lettland, Ungarn, Österreich, Rumänien und Slowakei) ist der Prozentsatz an Schülern, die in der Primarstufe angemeldet sind, obwohl sie in der Sekundarstufe sein müssten, hoch. Die Abweichung von der Rate zum Verbleib in der Vorschulstufe ist gering. Das bedeutet, dass in diesen Ländern eine Verzögerung der Aufnahme der Kinder zu Beginn der Primarstufe häufig ist. Sobald sie jedoch ihre Schullaufbahn begonnen haben, wird der Großteil der Schüler über die gesamte Primarstufenzzeit ohne eine einzige Klassenwiederholung versetzt. Die PISA-Daten 2009 bestätigen diese Primarstufenpraxis in den acht Ländern. In der Slowakei, in der Tschechischen Republik und in Rumänien hatten jeweils nur 1,9 %, 2,1 % und 2,3 % der 15-jährigen Schüler in der Primarstufe eine Klasse wiederholt. In Dänemark waren es 3,6 %, in Estland, 3,9 % und in Österreich 4,9 %. Dieselbe Situation scheint – wenn auch weniger ausgeprägt – in Lettland und in Ungarn zu bestehen, wo es ebenfalls möglich ist, den Beginn der Grundschulpflicht eines Kindes zu verzögern. Laut den PISA-Daten 2009 wiederholten 6,0 % bzw. 6,2 % der 15-jährigen Schüler in diesen beiden Ländern mindestens einmal eine Klasse in der Primarstufe.

In der zweiten Ländergruppe, für welche die Abbildung 2.5b eine signifikante Abweichung zwischen den beiden Raten zeigt, kann zwischen den Ländern unterschieden werden, in denen fast alle Schüler ihre Grundschulzeit zum vorgesehenen Zeitpunkt aufnehmen, und den Ländern, in denen das Zurückbleiben in der Schule mit Beginn der Primarstufe anfängt.

Belgien, Spanien, Frankreich, Luxemburg, die Niederlande und Portugal zeichnen sich dadurch aus, dass bei sehr wenigen Kindern die Aufnahme in das erste Grundschuljahr aufgeschoben wird, wenn sie das offizielle Eintrittsalter erreicht haben. Allerdings ist die Zahl der in der Schule zurückgebliebenen am Ende der Primarstufe sehr hoch. Das bedeutet, dass ein beachtlicher Prozentsatz an Schülern mindestens eine Klasse in der Grundschulzeit wiederholt. Gemäß PISA-Daten 2009 weisen genau diese sechs Länder in der Abbildung 2.6 den höchsten Anteil an Wiederholern in der Primarstufe unter den teilnehmenden europäischen Ländern auf: Dieser reicht von 12,2 % in Spanien bis hin zu 22,4 % in den Niederlanden und in Portugal. Irland verzeichnet mit einem Prozentsatz von 11,0 % ebenfalls einen hohen Anteil an Wiederholern in der Stufe ISCED 1.

(¹⁶) Es sei daran erinnert, dass es in Bulgarien vor Einführung der automatischen Versetzung in allen Klassen der Pflichtgrundschulzeit im Schuljahr 2009/2010 gemäß den Regelungen möglich war, Schüler die zweite bis vierte Klasse wiederholen zu lassen, falls sie in einem Fach oder in mehreren Fächern nicht bestanden hatten.

In der zweiten Ländergruppe mit signifikanter Wiederholungsrate zeigen Deutschland und Liechtenstein ein anderes Profil. So wie im ersten Kapitel erklärt, nimmt ein hoher Prozentsatz an Kindern den Schulbesuch auf, wenn sie ein Jahr älter sind als erforderlich und sie besuchen Übergangsklassen. Die Differenz zwischen den beiden Raten in der Abbildung 2.5a ist recht signifikant: Es gibt mehr in der Schule zurückgebliebene Schüler am Ende der Primarstufenzzeit als Schüler, die ihr erstes Grundschuljahr später angetreten haben. Die PISA-Daten bestätigen, dass es abgesehen von den Schülern, die seit Beginn des Primarbereichs zurückgeblieben sind, auch einen nicht unwesentlichen Anteil an Schülern gibt, der im Laufe der Grundschulzeit einmal eine Klasse wiederholt hat. In Deutschland geben 9,2 % der Schüler an, mindestens eine Klasse in der Stufe ISCED 1 wiederholt zu haben. In Liechtenstein zeigen die PISA-Daten, dass trotz der Tatsache, dass die automatische Versetzung in der Primarschule die Regel ist, 10,2 % der 15-jährigen Schüler antworteten, ein Jahr in der Primarstufe wiederholt zu haben. Außerdem ist die Differenz zwischen den beiden Raten bei den Eurostat-Daten sehr hoch. Dies lässt sich durch das Bestehen von Einführungsklassen für die ersten beiden Klassen des Primarbereichs erklären. In der Tat ist es möglich, dass ein hoher Prozentsatz an zurückgebliebenen Schülern in der Primarstufe vor allem diejenigen sind, die nicht direkt in das erste Grundschuljahr aufgenommen wurden und im ersten oder auch im zweiten Jahr die Einführungsklasse besucht haben, die als ISCED 1 angesehen wird. Auch bei diesen beiden Ländern ist zu bedenken, dass Kinder aus dem Ausland in Klassenstufen eingegliedert werden, die nicht ihrem Alter entsprechen.

*

* *

Bezüglich der verwendeten Kriterien und der am Entscheidungsprozess Beteiligten verfügen einige Länder über ähnliche Regelungen bei der Klassenwiederholung. In der Praxis treten jedoch Unterschiede auf, die in den Statistiken gemessen werden. So ist z. B. sowohl in Belgien und Spanien als auch in Zypern und der Slowakei eine Höchstzahl der Jahre festgelegt, die in der Primarstufe verbracht werden. Dennoch ist der Anteil der Schüler, die in der Primarstufe in den ersten beiden Ländern eine Klasse wiederholen, weitaus höher als in den anderen beiden Ländern.

In einigen Ländern, die trotz der Möglichkeit einer Klassenwiederholung eine niedrige Rate an zurückgebliebenen Schülern in der Primarstufe aufweisen, bestehen Verfahren zur Ergänzung der von den Lehrkräften vorgenommenen Beurteilung. Durch diese Verfahren kann die Inanspruchnahme der Klassenwiederholung in der Primarstufe begrenzt werden. In Griechenland wurde für den Fall, dass eine Lehrkraft bei einem Schüler die Wiederholung der Klasse vorschlägt, ein komplexes Verfahren eingeführt. In Italien müssen die Lehrkräfte der Klasse die Klassenwiederholung eines Schülers in der Grundschule (*scuola primaria*) einstimmig beschließen. In Zypern obliegt die endgültige Entscheidung einer externen Person, d. h. dem der Bildungseinrichtung zugewiesenen Inspektor, auch wenn die Initiative für die Klassenwiederholung eines Schülers von der Schule ausgeht. Nicht in allen Fällen erklärt die externe Kontrolle oder die automatische Versetzung die schwache Wiederholungsrate in einem Land. In Dänemark berechtigt die Gesetzgebung zwar den Lehrkörper, einen Schüler ein Jahr wiederholen zu lassen, der Prozentsatz der Schüler, die in der Primarstufe wiederholen, ist jedoch sehr niedrig. Im Übrigen schaltet sich kein externer Beteiligter bei der Entscheidung über die Versetzung eines Schülers ein und es ist kein Kontroll- oder Beschränkungsverfahren vorgesehen.

Letzten Endes lassen sich die zwischen den Ländern beobachteten Unterschiede bei den Raten des Zurückbleibens in der Primarstufe nicht linear durch die verschiedenen in Kraft befindlichen Regelungen erklären. Die hohe Verbreitung der Klassenwiederholung scheint tief in einer Kultur verankert zu sein, in der man der Auffassung ist, dass sich die Wiederholung einer Klasse vorteilhaft auf die Lernsituation des Schülers auswirkt. Diese Kultur scheint in Belgien und hier vor allem in der Französischen Gemeinschaft, aber auch in Spanien, Frankreich, Luxemburg, in den Niederlanden und in Portugal besonders ausgeprägt zu sein. Der Glaube an die positive Rolle der Klassenwiederholung, der von der Mehrheit der Lehrer und Eltern geteilt wird, erklärt, warum sie beständig in Anspruch genommen wird und dies häufig trotz der in den offiziellen Texten vorgesehenen Beschränkungen.

KAPITEL 3. KLASSENWIEDERHOLUNG IN DER SEKUNDARSTUFE I

In diesem Kapitel werden verschiedene Aspekte der Regelungen zur Klassenwiederholung in den Ländern behandelt, in denen diese im Laufe der Sekundarstufe I⁽¹⁷⁾ möglich ist. Es konzentriert sich zunächst auf die geltende Gesetzgebung in den europäischen Ländern und auf die wichtigsten Kriterien, die es rechtfertigen, einen Schüler mit Schwierigkeiten ein Jahr wiederholen zu lassen. In der Studie werden anschließend die Beschränkungen genannt, um die Klassenwiederholungen zu verringern (Aufholmöglichkeiten, bedingte Versetzung und Unmöglichkeit, eine bestimmte Klasse zu wiederholen, oder Begrenzung der Anzahl an Wiederholungen). Auch die nach einer Klassenwiederholung ergriffenen Maßnahmen werden behandelt. In dem Kapitel werden im Anschluss die Akteure angegeben, die an der Entscheidung über die Klassenwiederholung bzw. Versetzung beteiligt sind. Die vorliegende Analyse wird von den statistischen Daten zur Bedeutung der Klassenwiederholung in der Praxis der europäischen Länder ergänzt.

In allen Ländern haben die Schüler, die während des Schuljahres in einer oder anderen Form auf Schwierigkeiten treffen, Zugang zu zusätzlicher pädagogischer Unterstützung. Gemäß der bestehenden Gesetzgebung in vielen Ländern ist die Klassenwiederholung als Instrument gegen schulische Schwierigkeiten der Schüler möglich, wenn diese Hilfen nicht ausreichend und die Fortschritte bei Schuljahresende nicht zufriedenstellend sind. Die meisten Länder legen in ihrer Gesetzgebung die Kriterien für Versetzung und Klassenwiederholung fest. In nur zwei Ländern, d. h. in Island und Norwegen, werden die Schüler automatisch und unabhängig von ihren schulischen Ergebnissen von einer Klasse in die andere versetzt. Das Vorrücken in die nachfolgende Klassenstufe erfolgt daher kontinuierlich und erfordert keine Beurteilung des Schülers am Ende des Schuljahres. In der norwegischen Gesetzgebung wird festgelegt, dass eigentlich alle Schüler über ihre gesamte Pflichtschulzeit von einer Klasse in die andere wechseln und sich auf ihrem Bildungsweg gemäß den Bestimmungen der Lehrpläne weiterentwickeln sollen. Laut isländischer Gesetzgebung müssen alle Kinder im schulpflichtigen Alter am Ende eines Schuljahres versetzt werden und die Pflichtschulzeit darf bei einem Kind mehr als zehn Jahre betragen. Es sind jedoch Ausnahmen möglich, denn die isländischen Schüler können sich freiwillig entscheiden, ihren Schulbesuch zu verlängern. Jedoch nehmen dies weniger als 1 % in Anspruch.

Das Vereinigte Königreich legt keine speziellen Regelungen zur Klassenwiederholung während der Pflichtschulzeit fest. Nach dem in der Gesetzgebung festgelegten Grundprinzip muss die Bildung jedoch ausgewogen und an das Alter der Schüler, an ihre Fähigkeiten und Fertigkeiten angepasst sein.

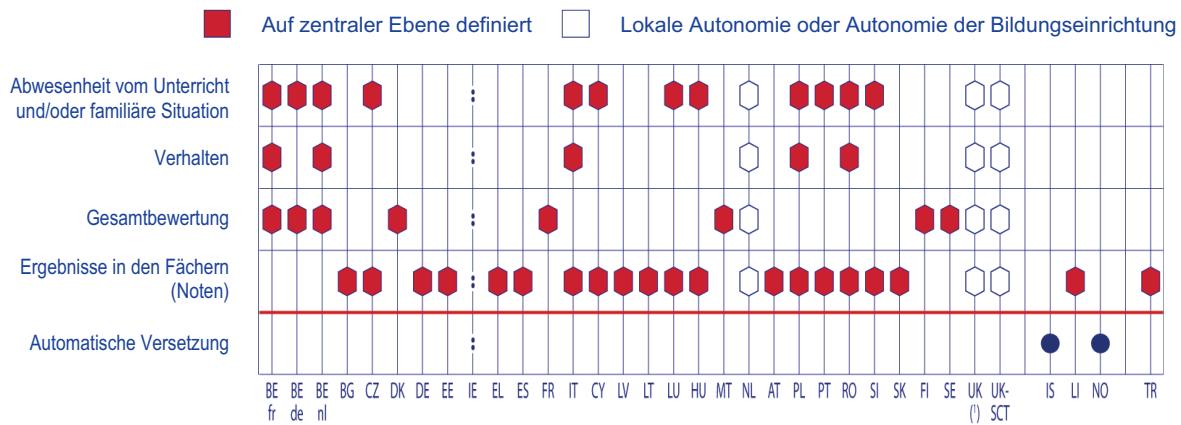
3.1. Kriterien für die Klassenwiederholung

In allen Ländern, in denen die Klassenwiederholung als Instrument gegen Schulprobleme eingesetzt werden darf, definiert die geltende Gesetzgebung die Kriterien, nach denen der Verbleib eines Schülers in der niedrigeren Klassenstufe festgelegt werden kann. Die Niederlande bilden eine Ausnahme. Die Klassenwiederholung ist dort möglich, da es keine Beschränkungen der Zeit gibt, die für die Sekundarschulpflicht aufgewendet wird. Die Schüler können sich daher die notwendige Zeit lassen, um diese Bildungsstufe abzuschließen. Allerdings werden die Kriterien für eine Versetzung oder Klassenwiederholung auf der Ebene der schulischen Einrichtung definiert und alle Entscheidungen zu diesem Thema werden ebenfalls von der Einrichtung getroffen.

Verschiedene Gründe können Schüler mit Schwierigkeiten dazu veranlassen, in der Sekundarstufe I eine Klasse zu wiederholen. Zu den möglichen Kriterien, die von den Gesetzgebungen der einzelnen Länder definiert wurden, gehören am häufigsten der unbefriedigende schulische Fortschritt, die Abwesenheit vom Unterricht, das Verhalten und die familiäre Situation des Schülers.

⁽¹⁷⁾ Der Sekundarbereich I – so wie in der ISCED-Klassifizierung definiert – entspricht in zwölf Ländern den letzten Jahren der einzigen Schulform in der Pflichtschulzeit und in Belgien den ersten zwei Jahren der Sekundarstufe I.

**Abbildung 3.1: Kriterien für eine Klassenwiederholung
in der Sekundarstufe I (ISCED 2), 2009/2010**



Quelle: Eurydice

UK (1): UK-ENG/WLS/NIR.

3.1.1. Abwesenheit vom Unterricht, familiäre Situation und Verhalten

Abwesenheit vom Unterricht (Abwesenheit von der Schule aus gesundheitlichen, familiären und sozialen Gründen oder unentschuldigte Abwesenheit) ist eines der Kriterien, die dazu führen können, dass ein Schüler eine Klasse wiederholt. Denn der schulische Erfolg eines Kindes, das über einen langen Zeitraum in der Schule abwesend war, kann nicht beurteilt werden. Eine längere Abwesenheit aus Krankheitsgründen stellt in der Hälfte der Länder ein Kriterium für eine Klassenwiederholung dar, selbst wenn dies nicht explizit in der Gesetzgebung festgehalten ist, sondern auf Ebene der Bildungseinrichtung festgelegt wird, so wie z. B. in den Niederlanden und im Vereinigten Königreich. Krankheitsgründe können von der Bildungseinrichtung oder von den Eltern angeführt werden, um eine Klassenwiederholung als förderndes Instrument in Anspruch nehmen zu können. In Luxemburg z. B. kann eine längere Abwesenheit aus gesundheitlichen Gründen⁽¹⁸⁾ der Klassenkonferenz als Motiv dienen, um eine Klassenwiederholung als Ausnahme zuzulassen, während in Slowenien die Eltern beantragen können, dass ihr Kind infolge gesundheitlicher Probleme eine Klasse wiederholen kann. In der Tschechischen Republik herrscht eine ähnliche Situation. Eltern können dort eine Klassenwiederholung beantragen ungeachtet dem Fall dass der Schüler schon einmal die Stufe wiederholt hat. Dagegen kann in Liechtenstein eine lange Krankheit dazu genutzt werden, die Versetzung eines Schülers mit Schwierigkeiten in die nachfolgende Klasse zu rechtfertigen.

In einigen Ländern wie in Italien, Zypern, Ungarn, Polen, Portugal und Rumänien wird die Abwesenheit vom Unterricht (unabhängig davon, ob sie entschuldigt ist) als ein eigenständiges Kriterium für eine Klassenwiederholung angesehen. In jedem der oben genannten Länder wurde ein Maximum möglicher Abwesenheiten festgelegt. Die Wiederholung der Klasse kann dann gefordert werden, wenn diese Zahl überschritten wird. In Italien kann eine Klassenwiederholung veranlasst werden, wenn der Schüler an weniger als 75 % der Gesamtunterrichtszeit teilgenommen hat. In Zypern wiederholt der Schüler ein Jahr, wenn er ohne gültigen Grund an 51 Stunden nicht teilgenommen hat oder wenn er an 161 Stunden mit oder ohne gültigen Grund nicht teilgenommen hat. In Ungarn ist der Lehrer nicht in der Lage, den Schüler am Jahresende zu beurteilen, wenn dieser über das Schuljahr insgesamt mehr als 250 Stunden nicht anwesend war oder wenn er mehr als 30 % der Stunden in einem Fach verpasst. Folglich ist eine

⁽¹⁸⁾ Es gibt keine Regel für die Zahl der Abwesenheitstage. Daher liegt die Entscheidung bei der Klassenkonferenz.

Klassenwiederholung erforderlich. Eine Ausnahme besteht dann, wenn das Lehrerkollegium dem Schüler ermöglicht, am Ende des Jahres eine Aufholprüfung zu absolvieren. In Portugal darf die Gesamtzahl der unentschuldigten Abwesenheiten in der Sekundarstufe I (3, Zyklus des *ensino básico*) ein Drittel der Wochenunterrichtszeit pro Fach nicht übersteigen. Laut rumänischer und polnischer Gesetzgebung kann die Klassenwiederholung gefordert werden, wenn der Schüler mehr als 50 % der Jahresunterrichtszeit abwesend war. In Polen kann der Schüler eine besondere Aufholprüfung ablegen, wenn er an weniger als 50 % der Stunden teilgenommen hat und wenn seine Abwesenheit entschuldigt war. In Rumänien kann ein Schüler von der Schule verwiesen werden, wenn er im Laufe eines Jahres 40 Stunden oder mehr ohne gültigen Grund oder 30 % der Stunden oder mehr in einem Fach/Modul verpasst hat. Er hat dann das Recht, sich im Folgejahr in derselben Bildungseinrichtung für dieselbe Klassenstufe anzumelden. Im Übrigen wird Schülern ein erneuter Prüfungstermin ermöglicht, wenn sie aufgrund ihrer Teilnahme an nationalen und/oder internationalen Festivals oder Wettbewerben in den Bereichen Sport, Kunst und Kultur vom Unterricht befreit wurden. Dieselbe Regel gilt für Stipendiaten oder für Schüler, die über einen bestimmten Zeitraum im Ausland die Schule besucht haben.

Auch die familiäre Situation des Schülers wird in mehreren Ländern bei der Entscheidung über seine Versetzung berücksichtigt. In Luxemburg kann ein Kind nach einer langen Abwesenheit, die auf eine schwierige familiäre Situation zurückgeht, eine Klasse wiederholen. In Slowenien kann ein Schüler aufgrund eines Umzugs die Klasse wiederholen müssen. Dagegen können in Liechtenstein ungünstige familiäre Umstände oder ein Schulwechsel bei einem Schüler mit Schwierigkeiten die Versetzung in die nachfolgende Klassenstufe rechtfertigen.

In der Französischen und Flämischen Gemeinschaft Belgiens sowie in Italien und Rumänien spielt das Verhalten eines Schülers bei der Versetzung in die nachfolgende Klassenstufe eine Rolle. Liegt seine Verhaltensnote eine Note unter dem Durchschnitt, läuft er Gefahr, die Klasse wiederholen zu müssen (¹⁹). Die Gesamtbilanz am Ende eines Zyklus in der Französischen und Flämischen Gemeinschaft Belgiens umfasst auch die Beurteilung der sozialen Dimension und des Verhaltens des Schülers. In der Deutsch- und Flämischesprachigen Gemeinschaft Belgiens beinhaltet die generelle Bewertung am Jahres- oder Halbjahresende eine Bilanz der intellektuellen und sozialen Fähigkeiten sowie eine Verhaltensnote. In Polen ist die Situation etwas anders, denn das Verhalten wird für die Versetzung in die nachfolgende Klassenstufe nicht berücksichtigt. Allerdings kann ein Schüler eine Klasse wiederholen müssen, wenn er zum zweiten Mal die schlechteste Endnote für sein Verhalten erhält (unzulässiges Verhalten). Wird dem Schüler zum dritten Mal diese Note erteilt, muss er automatisch die Klasse wiederholen. Wenn er sich in der letzten Klasse befindet, erhält er kein Diplom.

3.1.2. Schulischer Fortschritt

In allen Ländern, in denen eine Klassenwiederholung in der Sekundarstufe I möglich ist, besteht das Hauptkriterium für die Wiederholung eines Schülers in seinem schulischen Fortschritt. Er definiert sich entweder im Wesentlichen über die in Zahlen ausgedrückten Noten oder über eine Gesamtbewertung des Schülers, zu der zum Teil die Ergebnisse, die Kompetenzen und das über das Jahr erreichte Leistungsniveau des Schülers gehören.

In den meisten Ländern wird der schulische Fortschritt des Schülers in Noten ausgedrückt und am Ende des Schuljahres wird über seine Versetzung in die nachfolgende Klasse oder über seine Wiederholung auf Grundlage der ihm erteilten Noten entschieden. Diese Noten können eine Synthese verschiedener Aspekte sein wie Ergebnisse bei Wissenskontrollen, Motivation, Verhalten oder erworbene Kompetenzen. Und sie

(¹⁹) In der Flämischen Gemeinschaft besteht diese Möglichkeit nur, wenn sie in der Schulordnung der Einrichtung festgelegt wurde.

können zu einer Endnote, einem Durchschnitt für jedes einzelne Fach oder auch einer allgemeinen Durchschnittsnote aller Fächer kombiniert werden. Die Entscheidung über die Versetzung oder die Klassenwiederholung gründet sich auf eine Skala, die definiert wurde, um festzulegen, ob die Noten zufriedenstellend sind. Die Anzahl der Noten, die laut dieser Skala als nicht zufriedenstellend beurteilt werden, kann über die Klassenwiederholung entscheiden. Bestimmte Fächer können mehr Gewicht haben als andere. Dennoch kann in einigen Ländern bei der Beurteilung eines Schülers hinsichtlich einer bedingten Versetzung die Beurteilung auf Grundlage der Noten durch die Gesamtbeurteilung ersetzt werden (siehe 3.2.2).

In den 20 Ländern, in denen die Endnote das Hauptkriterium darstellt, ist die Zahl der nicht bestandenen Fächer, die für den Schüler zur Klassenwiederholung führen können, von Land zu Land unterschiedlich. In Bulgarien, Deutschland, Italien und Österreich ist eine Mindestjahresnote in allen Fächern erforderlich, um in die nachfolgende Klassenstufe versetzt zu werden. Zwei Fächer mit unzureichendem Ergebnis können in Ungarn, Polen, Rumänien und in der Slowakei dazu führen, dass der Schüler die Klasse wiederholen muss. In der Tschechischen Republik, Estland, Spanien, Lettland und Slowenien riskiert der Schüler bei drei oder mehr nicht zufriedenstellenden Noten eine Klassenwiederholung. Eine durchschnittliche Mindestnote, die sich aus allen Fächern errechnet, ist in Luxemburg, Liechtenstein und in der Türkei das Hauptkriterium für die Versetzung.

In drei Ländern (Griechenland, Zypern und Portugal) haben einige Fächer mehr Gewicht als andere und ihre Ergebnisse spielen eine wichtige Rolle bei der Versetzung des Schülers in die nachfolgende Klassenstufe. In Griechenland sind die Schulfächer in zwei Gruppen unterteilt. Der Erfolg in den Fächern der Gruppe „A“ wiegt mehr als der Erfolg in der Gruppe „B“. Die Gruppe „B“ umfasst Sport, Kunst und Musik, Wirtschaft, Technologie und den berufsbildenden Unterricht. Alle anderen Fächer gehören zur Gruppe „A“. In Zypern wird der Schüler nicht in die nachfolgende Klassenstufe versetzt, wenn er die Fächer Neugriechisch und Mathematik nicht bestanden hat. Außerdem wird ein Schüler nicht in die nachfolgende Klasse versetzt, wenn er drei oder mehr Fächer nicht besteht, die Teil der Jahresendprüfungen sind oder wenn er zwei dieser Fächer und zwei Fächer, die nicht geprüft werden (Neugriechisch, Geschichte, Mathematik und Physik), nicht besteht. Im portugiesischen Sekundarbereich I wiederholt der Schüler das letzte Jahr, wenn er zugleich eine nicht zufriedenstellende Note in Portugiesisch und Mathematik hat oder wenn er drei nicht zufriedenstellende Noten in drei Fächern oder in zwei Fächern und in der Durchführung des Klassenprojekts (*área do projeto*) hat.

In anderen Ländern wird der schulische Erfolg in einer Gesamtbewertung ausgedrückt, in der die Noten berücksichtigt sein können (Endnote, Durchschnitt in jedem einzelnen Fach, allgemeine Durchschnittsnote aller Fächer usw.). Allerdings sind die Noten nicht das einzige maßgebliche Kriterium für eine Versetzung oder Klassenwiederholung des Schülers. Auch seine Kompetenzen, seine allgemeine Entwicklung, die Prognosen für seine Ergebnisse und das über das Jahr erreichte Niveau werden berücksichtigt. Dies ist in den sechs Ländern Belgien, Dänemark, Frankreich, Malta, Finnland und Schweden der Fall.

In Belgien beruht die Entscheidung über Versetzung, Wiederholungsprüfung oder Klassenwiederholung auf der Gesamtbewertung des Schuljahres. In der Deutschsprachigen Gemeinschaft Belgiens werden die Ergebnisse von zwei Prüfungen berücksichtigt um festzustellen, ob die Lernziele in allen Fächern erreicht wurden. In der Flämischen und der Französischen Gemeinschaft können ebenfalls Prüfungen organisiert werden. Allerdings können Schulen dort die Benotungsmethoden und das Versetzungsverfahren autonom bestimmen

Dänemark, Frankreich, Malta und Schweden haben ähnliche Kriterien für die Klassenwiederholung festgelegt. In Frankreich stützt sich die Klassenkonferenz auf eine Beurteilungsbilanz und schlägt die Versetzung oder Klassenwiederholung vor. Hauptkriterium sind hierbei Kenntnisse und Kompetenzen, die

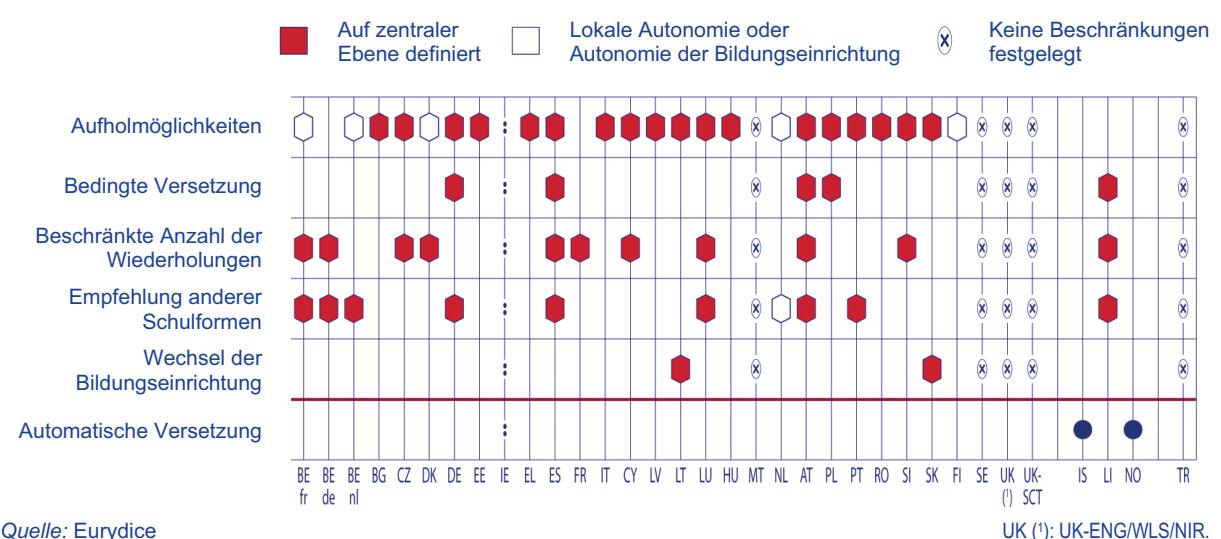
durch den gemeinsamen Bildungsstandard für die Stufe 3 der Schulform *collège* (Sekundarbereich I) definiert wurden. In Malta besteht das Hauptkriterium für die Versetzung im Erwerb eines Minimums an Kompetenzen in den Fächern, die in einer bestimmten Bildungsstufe unterrichtet werden. Wenn ein Schüler mit Schwierigkeiten die genannten Kompetenzen nicht erworben hat, ist es erforderlich, auf eine Klassenwiederholung zurückzugreifen. Diese Maßnahme wird als zweite Chance aufgefasst, die es dem Schüler ermöglicht, das erforderliche Niveau zu erreichen. In Dänemark dient die in einer bestimmten Bildungsstufe geforderte Kompetenz auch als Grundlage für die abschließende Beurteilung der Situation des Schülers, dessen Versetzung gefährdet ist. Allerdings erfolgt die abschließende Beurteilung eines Schülers in diesem Land im Unterschied zu Frankreich und Malta nicht systematisch und sie wird nur dann durchgeführt, wenn während des Jahres für den Schüler Versetzungswarnungen ausgesprochen wurden. In Schweden ist das einzige auf zentraler Ebene festgelegte Kriterium für die Klassenwiederholung die allgemeine Entwicklung des Kindes. Alle Entscheidungen müssen auf der Tatsache beruhen, dass diese Maßnahme beim fraglichen Schüler zweckdienlich ist.

In Finnland wiederholen die Schüler eine Klasse nur in zwei Fällen: wenn nach einer Beurteilung erachtet wird, dass sie ein oder mehrere Fächer nicht bestanden haben, oder wenn ihre allgemeinen schulischen Fortschritte – trotz ausreichender Noten – als schwach beurteilt werden und eine Wiederholung der Klassenstufe erforderlich machen. Genauso kann ein Schüler mit unzureichenden Noten in die nachfolgende Klassenstufe versetzt werden, wenn er für fähig gehalten wird, diese erfolgreich zu absolvieren.

3.2. Beschränkungen der Klassenwiederholung

In den Ländern, in denen die Klassenwiederholung möglich ist, werden verschiedene Maßnahmen zu ihrer Beschränkung und/oder Vermeidung ergriffen. Dazu gehören Aufholprüfungen, die bedingte Versetzung des Schülers in die nachfolgende Klassenstufe, die Unmöglichkeit, bestimmte Jahre innerhalb der Schullaufbahn zu wiederholen, oder eine Beschränkung der Anzahl der möglichen Wiederholungen in der Sekundarstufe.

**Abbildung 3.2: Beschränkungen der Klassenwiederholung
in der Sekundarstufe I (ISCED 2), 2009/2010**



3.2.1. Aufholmöglichkeiten am Ende eines Schuljahres

In fast allen Ländern, in denen die Klassenwiederholung praktiziert wird (außer in Frankreich, Malta und Portugal), haben die Schüler, die das Schuljahr nicht erfolgreich abgeschlossen haben, die Möglichkeit, Aufholprüfungen zu absolvieren oder zusätzliche Hausaufgaben zu erhalten, um ihre Note(n) aufzubessern und somit eine Klassenwiederholung zu vermeiden. Die bei diesen Prüfungen und zusätzlichen Hausaufgaben erzielten Ergebnisse haben Einfluss auf die endgültige Entscheidung zur Versetzung oder Klassenwiederholung des Schülers.

In den meisten Ländern, in denen Aufholmöglichkeiten bestehen, ist die Zahl der Fächer, die Gegenstand einer Aufholprüfung sein können, auf ein oder zwei begrenzt. Ausnahmen bilden Griechenland, Spanien und Slowenien (in der neunten Klasse). Dort hat der Schüler das Recht, in allen nicht bestandenen Fächern eine Aufholprüfung abzulegen. In Estland, Litauen und Luxemburg müssen Schüler mit Schwierigkeiten Wiederholungsprüfungen ablegen und erhalten zusätzliche Hausaufgaben, um ihre Ergebnisse zu verbessern. Bei Erfolg werden sie in die nachfolgende Klassenstufe aufgenommen. In Litauen und in Luxemburg muss die Schule dem Schüler, der eine zusätzliche Aufgabe erhält, individuelle Unterstützung gewähren.

In Belgien (Französische und Flämische Gemeinschaft), Dänemark, den Niederlanden und Finnland entscheidet die Schule über Bestehen und Form einer Aufholmöglichkeit. Im Dekret zur Grundbildung in Finnland wird festgelegt, dass ein Schüler mit Schwierigkeiten die Möglichkeit haben muss, das Erreichen eines zufriedenstellenden Niveaus zu beweisen. Dieses Entscheidungsverfahren muss im lokalen Lehrplan beschrieben sein. In der Regel muss eine Aufholprüfung einen schriftlichen Teil und ein Gespräch mit einem Lehrer umfassen. Die verwendete Aufholmöglichkeit muss dem Alter und den Fähigkeiten des Schülers entsprechen.

3.2.2. Bedingte Versetzung

In Deutschland, Spanien, Österreich, Polen und Liechtenstein, wo die Noten entscheidend sind (siehe 3.1.2), können die Schüler mit Schwierigkeiten die Chance einer bedingten Versetzung in die nachfolgende Klassenstufe erhalten. In Deutschland kann die bedingte Versetzung in bestimmten Klassen und in bestimmten Arten von Bildungseinrichtungen genehmigt werden. Sie kann dann gewährt werden, wenn der Schüler nicht die erforderlichen Noten für eine Versetzung erhalten hat, man jedoch davon ausgeht, dass er aufgrund seines Leistungsstands und seiner allgemeinen Entwicklung die nachfolgende Klasse bestehen wird. Die bedingte Versetzung wird nicht gewährt, wenn die Versetzung zu einer formalen Qualifikation führt, z. B. am Ende des Sekundarbereichs I. In Spanien werden Schüler, die am Ende des Jahres nicht mehr als zwei schlechte Noten erhalten, in die nachfolgende Klassenstufe versetzt, müssen sich jedoch für ein Aufhol- und Überprüfungsprogramm anmelden, das vom Lehrerkollegium aufgestellt wurde, und eine entsprechende Beurteilung durchlaufen. Diese wird sowohl bei der Genehmigung für den Schüler, die Belegung der nicht bestandenen Fächer fortzusetzen, berücksichtigt als auch bei der Versetzung und bei der Zertifizierung. Unter außergewöhnlichen Umständen kann die Versetzung in die nachfolgende Klasse selbst in Fällen einer negativen Beurteilung in drei Fächern genehmigt werden, und zwar wenn das Lehrerkollegium der Auffassung ist, dass die Versetzung den Schüler nicht daran hindert, das nachfolgende Schuljahr zu bestehen und zu seiner schulischen Förderung beiträgt. In Polen kann eine bedingte Versetzung der Schüler, die die Aufholprüfungen nicht bestanden haben, genehmigt werden, sofern diese Schüler in der Klasse, in die sie versetzt wurden, das nicht bestandene Fach weiter belegen. In Österreich kann ein Schüler mit Schwierigkeiten der Klassenwiederholung entgehen, wenn er das Fach, das er im laufenden Jahr nicht bestanden hat, im vorangegangenen Jahr erfolgreich bestanden hatte und wenn die aktuellen Kompetenzen an einen Erfolg im Jahr nach der Versetzung glauben lassen. In Liechtenstein basiert die Entscheidung, einen Schüler mit Schwierigkeiten bedingt in die nachfolgende Klassenstufe zu versetzen, auf dem Stand seiner aktuellen Leistungen, seinen Noten, dem Lernprozess und der Prognose zu seiner schulischen und pädagogischen Entwicklung.

3.2.3. Beschränkte Zahl der Wiederholungen

Einige Länder beschränken die Klassenwiederholung, indem sie Regeln für die Zahl der möglichen Wiederholungen einführen und die Klassenstufen in der Sekundarstufe I festlegen, in denen Wiederholungen erfolgen dürfen. In Liechtenstein z. B. darf eine Klasse nur einmal wiederholt werden und dies wird sehr strikt gehandhabt. In Luxemburg darf sich der Schüler nicht öfter als zweimal für dieselbe Klassenstufe anmelden. Eine Ausnahme besteht bei der Abschlussklasse des Sekundarbereichs I oder der berufsbildenden Schulform, für die er sich dreimal anmelden kann. In Slowenien darf den Schülern keine Wiederholung der letzten Klasse der Pflichtschulzeit im Sekundarbereich auferlegt werden. Ihnen werden daher mehrere Aufholmöglichkeiten vorgeschlagen. In Zypern ist die Zahl der wiederholten Klassen an die Bildungseinrichtung gebunden. Dem Schüler wird genehmigt, eine Klasse in derselben Einrichtung maximal zweimal zu wiederholen. Muss ein Schüler ein drittes Mal wiederholen, ist er gezwungen, sich in einer anderen Schule anzumelden.

Beschränkungen für die gesamte Sekundarstufe I wurden in der Französischen und der Deutschsprachigen Gemeinschaft Belgiens, Luxemburg und Österreich auferlegt. In der Französischen und der Deutschsprachigen Gemeinschaft Belgiens kann ein Schüler nicht mehr als drei Jahre in der unteren Sekundarstufe verbleiben. In der Deutschsprachigen Gemeinschaft kann aufgrund einer schwerwiegenden Krankheit eine Ausnahme gemacht werden. In Luxemburg ist die Gesamtzahl der Klassenwiederholungen im Laufe der Sekundarstufe I auf zwei begrenzt. In Österreich darf ein Schüler mit Schwierigkeiten nicht mehr als zehn Jahre in der *allgemeinbildenden höheren Schule* verbringen, deren normale Besuchsdauer acht Jahre beträgt.

In Frankreich legt die Gesetzgebung für bestimmte Klassen der Sekundarstufe I (*collège*), die in die drei Lernzyklen Eingewöhnungszyklus (11 bis 12 Jahre), zentraler Zyklus und Orientierungszyklus (14 bis 15 Jahre) unterteilt ist, Beschränkungen fest. Die Klassenwiederholung kann von der Klassenkonferenz am Ende eines jeden Zyklus vorgeschlagen werden (Ende der sechsten, der vierten und der dritten Klasse). Innerhalb des Zyklus kann die Wiederholung nur auf Antrag der Eltern des Schülers (oder bei Volljährigkeit auf Antrag des Schülers selbst) oder mit deren Zustimmung erfolgen.

In der Tschechischen Republik, Dänemark und Spanien bestehen Beschränkungen für die gesamte Pflichtschulzeit. Die Zahl der Wiederholungen ist hier auf zwei beschränkt. In der Tschechischen Republik kann ein Schüler nur ein einziges Jahr im Primarbereich und ein einziges Jahr im Sekundarbereich I wiederholen. Ein Schüler, der bereits ein Jahr in einem Zyklus wiederholt hat, wird ohne Berücksichtigung seiner Ergebnisse in den nachfolgenden versetzt. In der dänischen Gesetzgebung ist festgelegt, dass die Einstufung eines Schülers in eine niedere Klassenstufe nur einmal im Laufe der gesamten Pflichtschulzeit erfolgt, und dies ohne Ausnahme. In Spanien darf ein Schüler die vierte Klasse der Sekundarstufe I nur zweimal wiederholen und nur dann, wenn er nie zuvor in der Sekundarstufe I ein Jahr wiederholt hat.

3.2.4. Neuausrichtung auf eine andere Schulform oder Wechsel der Bildungseinrichtung als Alternative zur Wiederholung

Für die Sekundarstufe I sind in Belgien, Deutschland, Litauen, Luxemburg, den Niederlanden, Österreich, Liechtenstein und der Slowakei mehrere Bildungswege eingerichtet. Durch die Art und Weise, wie die Schullaufbahn strukturiert ist, wird in einem Großteil dieser Länder zu Beginn der Sekundarstufe eine Ausrichtung der Schüler auf verschiedene Schulformen oder Arten von Bildungseinrichtungen vorgesehen.

In Belgien kann der Schüler am Ende des ersten zweijährigen Zyklus der Sekundarstufe zwischen dem allgemeinbildenden, dem technischen, dem künstlerischen oder dem berufsbildenden Bildungsweg wählen. Außerdem kann der Schüler im Alter von 15 Jahren in die zweite Stufe des berufsbildenden Bildungswegs aufgenommen werden, unabhängig davon, ob er die erste Stufe der Sekundarstufe abgeschlossen hat.

In Luxemburg wird den Schülern mit Schwierigkeiten entweder eine andere Schulform empfohlen (technische Ausbildung, Berufsausbildung oder Technikerausbildung) oder sie verbleiben ein zusätzliches Jahr in derselben Klassenstufe. Die zweite Möglichkeit betrifft die Schüler, die nicht bestanden haben, aber für fähig gehalten werden, ihr Defizit im wiederholten Jahr auszugleichen.

In Deutschland ist es möglich, einen Schüler von einer Schulform zur anderen und von einer Bildungseinrichtung zur anderen wechseln zu lassen, z. B. vom *Gymnasium* zur *Realschule* oder zur *Hauptschule*. Ein ähnlicher Prozess kann in den Niederlanden stattfinden, wo der Schüler mit Schwierigkeiten in einer präuniversitären Bildungseinrichtung (*Voorbereidend wetenschappelijk onderwijs* – VWO) an eine andere Art von Bildungseinrichtung empfohlen werden kann wie z. B. an die allgemeinbildende höhere Schule (*Hoger algemeen voortgezet onderwijs* – HAVO) oder an die berufsvorbereitende Schule (*Voorbereidend middelbaar beroepsonderwijs* – VMBO), anstatt eine Klasse zu wiederholen.

In Spanien haben die Lehrpläne der beruflichen Erstausbildung (*Programas de Cualificación Profesional Inicial* – PCPI) das Ziel, einem vorzeitigen Schulabbruch vorzubeugen, neue Ausbildungs- und Qualifikationsmöglichkeiten anzubieten und so den Zugang zu Beschäftigung zu erleichtern. Die PCPI-Lehrpläne richten sich an Schüler, die älter als 16 sind und kein Abschlusszeugnis für die Pflichtschulzeit im Sekundarbereich (*Graduado en Educación Secundaria Obligatoria*) erworben haben. In Ausnahmefällen haben dazu auch 15-jährige Schüler Zugang, die das zweite Jahr der Pflichtschulzeit im Sekundarbereich abgeschlossen haben, aber nicht die Bedingungen erfüllen, um in das dritte Jahr versetzt zu werden, und die bereits eine Klasse innerhalb dieses Zyklus wiederholt haben.

Den Schülern eine andere Schulform zu empfehlen wird auch in Portugal praktiziert, wo sich Schüler mit Schwierigkeiten Kursen für berufsbildenden Unterricht und Berufsausbildung (*Cursos de Educação e Formação* – CEF) zuwenden können, um das Wiederholen einer Klasse innerhalb der Sekundarstufe I zu vermeiden. Diese Kurse geben Jugendlichen ab 15 Jahren, die die sechste und neunte Klasse des allgemeinbildenden Sekundarbereichs nicht bestanden haben, die Möglichkeit, diese zu bestehen und sich zugleich auf die Arbeitswelt vorzubereiten, indem sie eine berufliche und schulische Qualifikation erhalten.

In Österreich wird auf der *Hauptschule* ebenfalls der Wechsel der Schulform innerhalb der schulischen Einrichtung und derselben Klassenstufe praktiziert. Dadurch kann die Wiederholung einer Klasse vermieden werden, indem man dem Schüler die Möglichkeit gibt, den Schulbesuch fortzusetzen und ihn dabei in eine niedrigere Kompetenzstufe einstuft, um seine Kompetenzen in einem bestimmten Fach zu verbessern.

Ein weiteres Mittel, eine Klassenwiederholung zu vermeiden, besteht darin, den Schüler einer anderen Einrichtung zuzuführen. Diese Möglichkeit besteht in Litauen und in der Slowakei. Schüler in Litauen, die kein Schuljahr wiederholen wollen, können in eine Einrichtung wechseln, die schwächere Schüler aufnimmt (eine andere allgemeinbildende Schule, eine berufsbildende Schule oder eine Schule für Jugendliche⁽²⁰⁾), oder sie können eine private Schule besuchen. In der Slowakei werden die Schüler einer Sonderschule oder Sonderklassen in einer allgemeinbildenden Einrichtung zugeführt.

⁽²⁰⁾ In der Schule für Jugendliche werden sozial und pädagogisch benachteiligte Jugendliche im Alter von 12 bis 16 Jahren unterrichtet.

3.3. Ergriffene Maßnahmen nach einer Klassenwiederholung

In einigen Ländern, in denen die Klassenwiederholung als Instrument gegen schulische Schwierigkeiten praktiziert wird, sind in der Gesetzgebung Maßnahmen vorgesehen, die während der wiederholten Klasse zu ergreifen sind. In Spanien wird die Klassenwiederholung von einem individuell gestalteten speziellen Programm begleitet, das zum Ziel hat, die Schwierigkeiten des Vorjahres zu überwinden. Die Schulen organisieren diese Programme im Einklang mit den Schulbehörden. In Luxemburg wird die Klassenwiederholung immer von Fördermaßnahmen begleitet, die gemeinsam von den Lehrkräften der Klasse des Schülers auf der Klassenkonferenz beschlossen werden. Vorbehaltlich der Zustimmung des Leiters der Einrichtung kann die Klassenkonferenz einen geänderten Stundenplan für den Schüler vorschlagen, der die Klasse wiederholt. Der Schüler kann von bestimmten Stunden befreit werden. Diese Befreiung ist mit der Pflicht verbunden, diese Zeit mit Fördermaßnahmen zu verbringen oder Stoff zu wiederholen. In Portugal erstellt die Klassenkonferenz (*conselho de turma*) einen analytischen Bericht zu dem Schüler, der eine Klasse wiederholt und definiert dabei die Kompetenzen, die dieser in dem Jahr nicht erworben hat, sowie die Art des Lernens. Dies dient als Grundlage für die Erstellung des Lehrstoffs/Lehrplans, nach dem sich der Schüler im wiederholten Jahr richtet. In Ungarn muss die Schule einem Schüler, der bereits eine Klasse oder mehrere Klassen wiederholt hat, unterstützenden Unterricht erteilen, damit er das erforderliche Niveau erreicht.

3.4. Am Entscheidungsprozess über die Klassenwiederholung beteiligte Personen

In den meisten Ländern werden der Entscheidungsprozess zur Klassenwiederholung und die Rolle der Beteiligten in diesem Prozess in den geltenden Regelungen festgelegt. Zu den Beteiligten können das Personal der schulischen Einrichtung, die Eltern der Schüler und andere externe Akteure gehören wie lokale Behörden, Schulbehörden und Beratungszentren. In den meisten Fällen wird die Entscheidung über Versetzung und Klassenwiederholung innerhalb der schulischen Einrichtung getroffen. Das Ausmaß der Einbeziehung der Eltern in die Entscheidung ist von Land zu Land unterschiedlich. Außerdem kann in einigen Ländern eine externe Beurteilung in Betracht gezogen werden, während sie in anderen Ländern gefordert wird wie z. B. im Falle elterlicher Beschwerden.

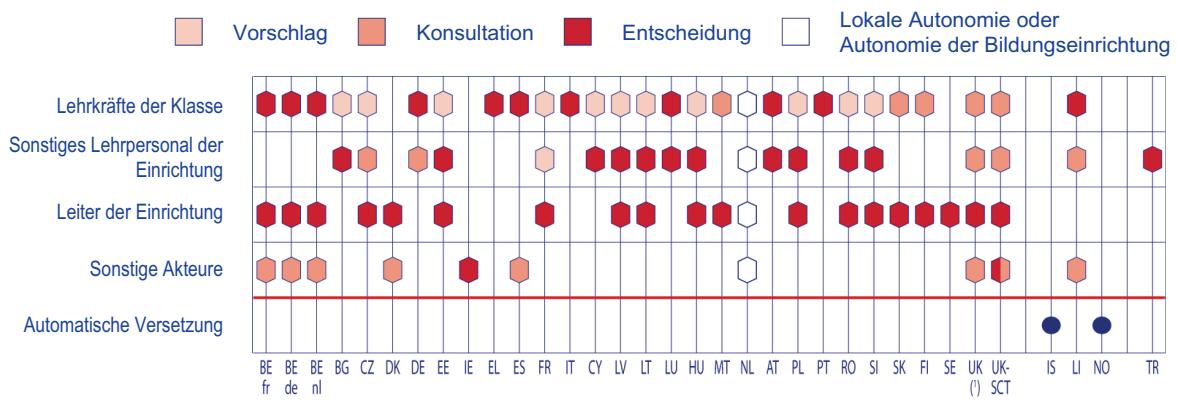
3.4.1. Rolle der Beteiligten aus dem schulischen und fachlichen Umfeld

In fast allen Ländern spielen in der Sekundarstufe I die schulischen Einrichtungen bei der Versetzung oder bei der Klassenwiederholung eine entscheidende Rolle. In dieser Stufe wird der Unterricht von Fachlehrern für die einzelnen Fächer erteilt. Häufig wird eine Lehrkraft zum Klassenlehrer ernannt. Die wichtigsten Akteure im Entscheidungsprozess sind der Klassenlehrer und das Lehrerkollegium dieser speziellen Klasse (oder der Schule allgemein). Auch Sozialarbeiter, Erzieher, Psychologen, Schulberater usw. können daran Teil haben.

Die Lehrerkonferenz ist in den meisten Ländern das wichtigste Entscheidungsorgan. Die Zusammensetzung dieser Konferenz kann unterschiedlich ausfallen: In einigen Ländern umfasst sie nur die Lehrkräfte, die in einer bestimmten Klasse unterrichten, während sie in anderen Ländern auch andere Mitglieder des Personals der Einrichtung umfasst (darunter Lehrer und Nichtlehrer). Die Rolle und die Funktionen dieser Konferenz und deren Zusammenarbeit mit anderen schulischen Akteuren hängt auch vom Land ab. In Belgien sind die Klassenkonferenz (*conseil de classe/klassenraad/ Klassenrat*), die sich aus Lehrkräften zusammensetzt, die eine Schülergruppe unterrichten, und die Aufnahmekonferenz (*conseil d'admission*) die beiden Entscheidungsorgane für die Versetzung und die Klassenwiederholung von Schülern sowie für den Wechsel der Schulform. Der Leiter der Einrichtung ist Teil der Klassenkonferenz und nimmt somit am

Entscheidungsprozess teil. In Deutschland und in Liechtenstein trifft die *Klassenkonferenz*, zu der die Lehrer einer Klasse gehören und deren Vorsitz der Klassenlehrer hat, die Entscheidung über die Klassenwiederholung. In Deutschland kann diese Frage in komplizierteren Fällen innerhalb der *Lehrerkonferenz* behandelt werden, der alle Lehrer der Schule angehören und deren Vorsitz der Leiter der Einrichtung hat. Die endgültige Entscheidung wird jedoch von der *Klassenkonferenz* getroffen. In Portugal werden die Entscheidungen zur Versetzung und Klassenwiederholung des Schülers oder zu dessen Wechsel der Schulform genau wie im zweiten Zyklus des Primarbereichs (*ensino básico*) von den Lehrkräften der Klasse im Rahmen der Klassenkonferenz (*conselho de turma*) getroffen.

Abbildung 3.3: Rolle der Beteiligten aus dem schulischen und fachlichen Umfeld bei der Entscheidung über die Klassenwiederholung in der Sekundarstufe I (ISCED 2), 2009/2010



Quelle: Eurydice

UK (1): UK-ENG/WLS/NIR.

Anmerkungen

Estland, Lettland, Litauen, Ungarn, Polen, Rumänien und Slowenien: Die Lehrkräfte einer bestimmten Klasse nehmen als Mitglieder des Lehrkörpers an der Pädagogikkonferenz teil, die das gesamte Lehrpersonal der Einrichtung und deren Leitung umfasst. Die Konferenz ist das wichtigste Entscheidungsorgan.

Irland: Die Angaben sind unvollständig und wurden auf nationaler Ebene nicht bestätigt.

Portugal: Die Pädagogikkonferenz (*conselho pedagógico*) schaltet sich im Falle einer zweiten Klassenwiederholung und bei einer Beschwerde der Eltern ein.

Vereinigtes Königreich (SCT): Die Kategorie „Sonstige Akteure“ umfasst die Schulbehörden, welche die Entscheidungsbefugnis mit dem Leiter der Einrichtung teilen, sowie andere Fachleute wie Psychologen für den Bereich Erziehung.

Liechtenstein: Die Kategorie „Sonstige Akteure“ umfasst den *Schulrat*, der beteiligt ist, aber die endgültige Entscheidung nur dann trifft, wenn der *Klassenrat* den Wechsel der Bildungseinrichtung als Alternative zur Klassenwiederholung vorgeschlagen hat.

Erläuterungen

Sonstige Akteure: Zu dieser Kategorie gehören andere Fachleute (Sozialarbeiter, Erzieher, Schulberater, Psychologen usw.), die ihre Tätigkeit innerhalb der Bildungseinrichtung oder in externen Fachzentren ausüben, und/oder lokale Behörden oder Schulbehörden.

Spezielle Fälle der Elternbeteiligung am Entscheidungsprozess zur Klassenwiederholung wie Beschwerden wurden in der vorliegenden Abbildung nicht berücksichtigt (siehe Abschnitt 3.4.2).

In mehreren Ländern (Estland, Lettland, Litauen, Ungarn, Polen, Rumänien und Slowenien) ist die Lehrerkonferenz der Schule, die alle Lehrkräfte der Einrichtung und die Leitung umfasst, das wichtigste zuständige Organ für die Entscheidungen über die Versetzung und/oder Klassenwiederholung der Schüler. Diese Entscheidungen basieren auf den Noten, die von den zuständigen Lehrern einer bestimmten Klasse vorgeschlagen werden. Zu beachten ist, dass in Litauen der Klassenlehrer der Pädagogikkonferenz die Versetzung oder die Klassenwiederholung eines Schülers vorschlägt. Genauso sind in Zypern an diesem Prozess die Lehrkräfte beteiligt, welche die Noten für die einzelnen Fächer geben, und die Lehrerkonferenz der Schule (*kathigitikos syllogos*), die diese Noten billigt.

In einigen Ländern liegt die Zuständigkeit für die Entscheidung über den Verbleib eines Schülers in der Klassenstufe beim Leiter der Einrichtung, der mit den verschiedenen Akteuren innerhalb und außerhalb der Schule zusammenarbeitet. In der Tschechischen Republik berücksichtigt der Leiter der Einrichtung bei seiner Entscheidung die Meinung der Pädagogikkonferenz, die sich aus allen Lehrkräften der Schule zusammensetzt. Die Rolle dieser Konferenz besteht darin, über die Fälle der Schüler zu beraten, welche die Versetzungskriterien nicht erfüllen, und eine Empfehlung an den Leiter der Einrichtung auszusprechen. In Dänemark und Schweden konsultiert der Leiter der Einrichtung die Eltern des Schülers, bevor er die Entscheidung trifft. In Finnland und in der Slowakei trifft er die Entscheidung in Zusammenarbeit mit den Lehrern des Schülers. In Malta berücksichtigt der Leiter der Einrichtung die Meinung der Lehrer und der Eltern. Im Vereinigten Königreich muss der Leiter der Einrichtung informiert werden, indem er Gespräche mit den Lehrern und allen beteiligten Mitgliedern des Schulpersonals führt, die in einer Beziehung zum Schüler stehen, sowie mit externen Akteuren. Allerdings wird die endgültige Entscheidung über den Verbleib eines Schülers in derselben Klassenstufe in der Regel allein mit Zustimmung der Eltern getroffen (siehe 3.4.2), nachdem ein ausführliches Gespräch über die möglichen Auswirkungen für das Kind stattgefunden hat.

Bevor die Schule über die Versetzung oder Klassenwiederholung eines Schülers mit Schwierigkeiten entscheidet, kann sie sich auf die zusätzliche Meinung eines internen Akteurs der Einrichtung oder eines Externen stützen, um die Situation des Schülers besser zu beurteilen. In Spanien sind die Abteilungen für Schulberatung die Beratungsstellen mit der größten Verbreitung im Sekundarbereich. Sie sind Teil der Schulorganisation und bestehen aus dem Leiter der Abteilung (in der Regel der pädagogische Berater), aus Förderlehrern und aus Sozialarbeitern. Sie nehmen stets an den Beurteilungssitzungen teil, informieren und nehmen Stellung oder rechtfertigen die Beurteilung und die Versetzung des Schülers. Alle im schulischen Umfeld können sich an die Abteilung für Schulberatung wenden (Verwaltungskollegium, Lehrer, Schüler und Familien). Die endgültige Entscheidung über die Versetzung des Schülers wird von den Lehrkräften der Klasse im Kollegium entschieden. In Liechtenstein können die Lehrkräfte, die Klassenkonferenz und der Schulrat die psychologische Stelle der Einrichtung, Sozialarbeiter und Förderlehrer konsultieren, wenn die Versetzung eines Schülers gefährdet ist.

In Belgien, Dänemark und dem Vereinigten Königreich kann die Schule externe Stellen um zusätzliche Beurteilung eines Schülers mit Schwierigkeiten bitten, bevor sie entscheidet, dass er in der unteren Klassenstufe verbleibt. Bei der Beurteilung eines Schülers kann sich die Klassenkonferenz (*conseil de classe/klassenraad/Klassenrat*) in Belgien außer auf mögliche Gespräche mit den Schülern und ihren Eltern auf Informationen des Zentrums für psychologische und medizinische Hilfe und Wohlbefinden stützen (*Centre psycho-médico-social* in der Französischen Gemeinschaft, *Psycho-Medizinisch Soziales Zentrum* in der Deutschsprachigen Gemeinschaft und *Centrum voor Leerlingenbegeleiding* in der Flämischen Gemeinschaft). Die endgültige Entscheidung wird von der Klassenkonferenz (*conseil de classe/klassenraad/Klassenrat*) getroffen. In Dänemark erfolgt die Beratung über das pädagogische und psychologische Beratungszentrum *Pædagogisk Psykologisk Rådgivning*, wenn die Schule entscheidet, eine externe Stelle einzubeziehen, um eine zusätzliche Beurteilung eines Schülers mit Schwierigkeiten zu erhalten. Der Leiter der Einrichtung trifft die endgültige Entscheidung. Im Vereinigten Königreich (England, Wales und Nordirland) kann der Leiter einer Einrichtung die Meinung von Fachleuten außerhalb der Einrichtung einholen, wie z. B. eines Kinderpsychologen und der lokalen Behörde, bevor er die Entscheidung trifft, einen Schüler in eine Gruppe einzustufen, die nicht seiner Altersstufe entspricht. In Schottland stellt sich die Situation etwas anders dar. Hier teilen sich der Leiter der Einrichtung und die lokalen Behörden die Entscheidungsbefugnis. In Irland werden alle Entscheidungen bezüglich der Versetzung des Schülers in der Sekundarstufe I einzeln und allein außerhalb der Schule getroffen. Das Ministerium für Bildung und Wissenschaft (*Department of Education and Skills*) genehmigt den Verzicht auf die Versetzung auf Antrag des Verwaltungskollegiums der Schule und kann dem Schüler die Wiederholung einer Klassenstufe genehmigen.

3.4.2. Rolle der Eltern

In allen Ländern informiert die Schule die Eltern der Schüler im Laufe des Schuljahres regelmäßig über den Fortschritt ihrer Kinder. Die Entscheidung über die Versetzung in die nachfolgende Klassenstufe oder über die Wiederholung des Schülers wird den Eltern am Ende des Schuljahres mitgeteilt. In einigen Ländern (Estland, Dänemark, Malta, Niederlande und Schweden) muss die Schule, bevor sie über die Versetzung oder Klassenwiederholung eines versetzungsgefährdeten Schülers entscheidet, die Eltern konsultieren, die dann ihren Standpunkt zu dem Thema äußern. Die endgültige Entscheidung wird jedoch auf der Ebene der Einrichtung – auch ohne Zustimmung der Eltern – getroffen. In den Niederlanden sprechen Schule und Eltern über die Entwicklung des Kindes, über seine Arbeit, seine Ergebnisse und seine Einstellung. Wenn verschiedene Meinungen bezüglich der Klassenwiederholung bestehen, können die Eltern über die Frage mit der Schule beraten und Argumente für eine andere Entscheidung vorbringen. Bei mangelndem Einvernehmen zwischen den Parteien trifft die Schule die endgültige Entscheidung.

In mehreren Ländern wird den Eltern eine aktiver Rolle zugewiesen und sie sind stärker in den Entscheidungsprozess eingebunden. Je nach Land können die Eltern auf drei verschiedene Arten beteiligt sein: Entweder ist die Zustimmung der Eltern erforderlich, damit ein Kind in der unteren Klassenstufe verbleibt, oder die Eltern können gegen die Entscheidung der Klassenwiederholung Berufung einlegen oder die Klassenwiederholung beantragen. Im Vereinigten Königreich kann die Entscheidung, einen Schüler nicht zu versetzen, in der Regel nur mit Zustimmung der Eltern nach einem detaillierten Gespräch zu den Folgen für den Schüler getroffen werden. In der Flämischen Gemeinschaft Belgiens (²¹), in Frankreich und in Ungarn können Eltern freiwillig beschließen, dass ihr Kind ein Jahr wiederholt, wenn sie der Auffassung sind, dass diese Maßnahme notwendig ist. In der Tschechischen Republik und in Slowenien können die Eltern nach einer schwerwiegenden Krankheit die Klassenwiederholung ihres Kindes beantragen. In Schweden kann die Klassenwiederholung ebenfalls von den Eltern beantragt werden. Allerdings wird die endgültige Entscheidung von den Schulleitern getroffen, die abwägen, ob diese Entscheidung die Beste ist, indem sie die generelle Entwicklung des Kindes berücksichtigen.

In mehreren Ländern können die Eltern gegen die Entscheidung der Schule, dass ihr Kind in der Klassenstufe verbleibt, Berufung einlegen. Der Beschwerdeprozess kann entweder nur intern in der Einrichtung behandelt oder im Fall, dass Schule und Familie unterschiedlicher Meinung sind, extern geregelt werden. So ist der Prozess der Beschwerde von Elternseite in der Tschechischen Republik, Litauen, Portugal und Liechtenstein eine interne Angelegenheit. Wenn die Eltern in der Tschechischen Republik an der Richtigkeit der Beurteilung ihres Kindes zweifeln, können sie beim Leiter der Einrichtung beantragen, dass es vom Prüfungsrat der Schule noch einmal geprüft wird. Nur wenn der Lehrer des betreffenden Fachs der Leiter der Einrichtung ist, können die Eltern des Schülers Berufung bei der regionalen Behörde einlegen. Wenn die Berufung gerechtfertigt ist, kann die regionale Behörde entscheiden, dass der Fall vom Prüfungsrat einer anderen Schule untersucht wird. Ein Schulinspektor kann bei dieser Prüfung anwesend sein. Die Ergebnisse dieser erneuten Prüfung dürfen sowohl bei interner als auch bei externer Abwicklung im Anschluss nicht angefochten werden. In Litauen kann der Leiter der Einrichtung, wenn die Eltern mit der Wiederholungsentscheidung nicht einverstanden sind, die Informationen, die der Entscheidung des Klassenlehrers oder des Fachlehrers zugrunde lagen, überprüfen und die Unterlagen zur endgültigen Entscheidung an die Klassenkonferenz weiterleiten. In Portugal können sich die Eltern eines Schülers im dritten Zyklus des Primarbereichs (*ensino básico*) an das Exekutivorgan der Schule wenden und dasselbe Verfahren durchlaufen wie im zweiten Zyklus. In Liechtenstein trifft die Klassenkonferenz die endgültige Entscheidung zu den Noten und zur Klassenwiederholung. Wenn die Eltern mit der Entscheidung einer Klassenwiederholung und/oder mit der Stellungnahme der Schule zur

(²¹) In der Flämischen Gemeinschaft kann ein Schüler, der die Note "A" ("bestanden") erreicht hat, eine Klasse nur mit Zustimmung der Bildungseinrichtung als Privatschüler wiederholen.

empfohlenen Art der Bildungseinrichtung für ihr Kind nicht einverstanden sind, können sie gegen die Entscheidung der *Klassenkonferenz* binnen 14 Tagen Berufung einlegen und einen Nachweis für die Notwendigkeit eines solchen Instruments sowie die Möglichkeit einer erneuten Beurteilung des Kindes beantragen. Die endgültige Entscheidung wird im Falle einer Berufung vom *Schulrat* getroffen.

Sind die Eltern des Schülers und die Einrichtung bezüglich des Rechts des Schülers auf Versetzung in die nachfolgende Klassenstufe über längere Zeit nicht einer Meinung, kann die Beschwerde der Eltern von einem externen Beurteilungsverfahren begleitet werden. Das ist in Belgien, Spanien (in einigen Autonomen Gemeinschaften), Frankreich, Ungarn, Österreich, Slowenien und Finnland der Fall.

In der Französischen und der Flämischen Gemeinschaft Belgiens können die Eltern eines Schülers im Falle eines nicht erfolgreichen internen Verfahrens eine externe Beschwerde beim Vorsitzenden eines Beschwerderats einlegen. Dieser gründet seine Entscheidungen darauf, ob die vom Schüler erworbenen Kompetenzen mit den Kompetenzen übereinstimmen, die er erwerben soll, und darauf, ob das Niveau der verwendeten Beurteilungsprüfungen dem Niveau der Prüfungen entspricht, die von den verschiedenen Beurteilungsinstrument-Ausschüssen erstellt wurden. Wenn die Entscheidung des Beschwerderats von der Klassenkonferenz (*conseil de classe/klassenraad*) abweicht, wird letztere durch die Entscheidung des Beschwerderats ersetzt.

Abbildung 3.4: Beteiligung der Eltern an der Entscheidung über eine Klassenwiederholung in der Sekundarstufe (ISCED 2), 2009/2010

Abbildung 3.4a: Ausmaß der Beteiligung der Eltern

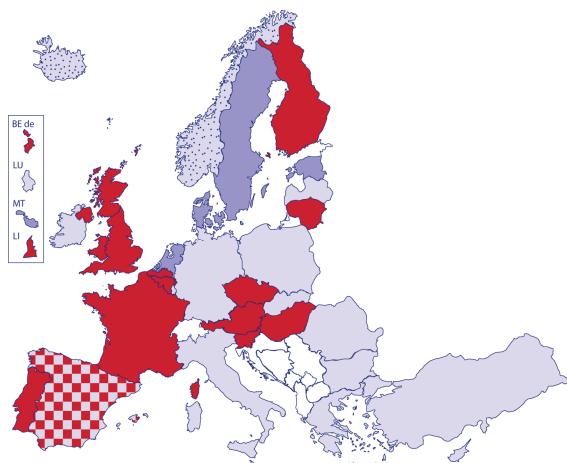
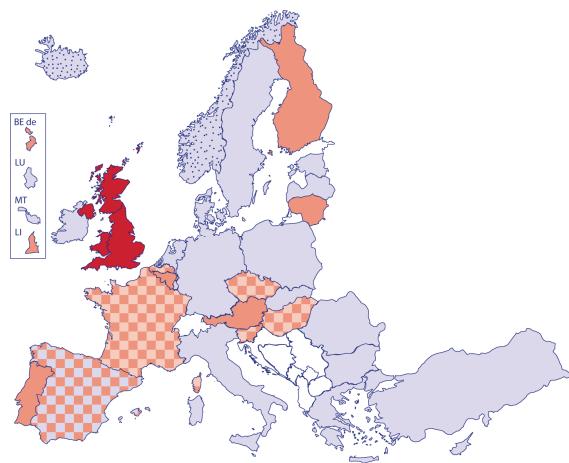


Abbildung 3.4b: Arten der Intervention seitens der Eltern



Quelle: Eurydice.

Anmerkungen

Irland: Die Angaben wurden auf nationaler Ebene nicht bestätigt.

Spanien: Das Ausmaß der Beteiligung der Eltern ist je nach Autonomer Gemeinschaft unterschiedlich.

In Spanien ist eine Beschwerde der Eltern in den meisten Autonomen Gemeinschaften möglich. In einigen Autonomen Gemeinschaften sind in der Gesetzgebung die internen und externen Verfahren für Familien festgelegt, welche die Noten ihrer Kinder oder Entscheidungen zu deren Versetzung anfechten. Die Eltern richten ihre Beschwerde zunächst an das Verwaltungskollegium der Schule, das nach Konsultation der in die Entscheidung einbezogenen Lehrkräfte über die Beschwerde entscheidet. Wenn weiterhin unterschiedliche Meinungen bestehen, können die Familien in der entsprechenden Abteilung des Ministeriums für Bildung ihrer Autonomen Gemeinschaft Berufung einlegen. Die Abteilung wird das Problem nach Konsultation der Inspektionsstelle lösen.

In Frankreich stellen die Eltern des Schülers einen Antrag auf Versetzung in die höhere Klassenstufe, einen Antrag auf Wechsel der Schulform oder auf Klassenwiederholung. Die Klassenkonferenz untersucht den Antrag und schlägt ihrerseits eine Versetzung oder eine Klassenwiederholung vor. Der Leiter der Einrichtung trifft die endgültige Entscheidung und leitet sie an die Eltern weiter. Sind die Eltern anderer Meinung, bittet der Leiter der Einrichtung sie zu sich, informiert sie über die Vorschläge und nimmt ihre Anmerkungen entgegen. Weichen die Meinungen weiterhin voneinander ab, haben die Eltern die Möglichkeit, vor dem Berufungsausschuss Beschwerde einzulegen, dessen Vorsitz der Schulinspektor und Leiter der Abteilung für nationale Bildung auf Ebene des Departements führt. Er trifft die endgültige Entscheidung, Beschwerde einzulegen.

In Ungarn können die Eltern, wenn sie bezüglich der Beurteilung des Schülers anderer Meinung sind, Beschwerde beim Leiter der Einrichtung einlegen, der diese an die Schulbehörde (*Oktatási Hivatal*) weiterleitet. Die Schulbehörde benennt einen unabhängigen Ausschuss, vor dem der Schüler die Jahresendprüfungen ablegen und von dem er neu beurteilt werden kann. Der Ausschuss trifft die endgültige Entscheidung. Im Falle eines Verstoßes können die Eltern jedoch Berufung bei der Schulbehörde einlegen.

In Österreich können die Eltern binnen fünf Tagen nach Eingang der Entscheidung der *Klassenkonferenz* schriftlich Beschwerde gegen die Schule einlegen. Die Schule muss die Beschwerde zur endgültigen Entscheidung an den übergeordneten Schulrat weiterleiten: an den *Bezirksschulrat*, wenn der Schüler die *Hauptschule* besucht, an den *Landesschulrat*, wenn er eine *allgemeinbildende höhere Schule* besucht. Diese Stellen treffen die endgültige Entscheidung über die Versetzung des Schülers oder seine Klassenwiederholung.

In Slowenien können die Eltern die Abschlussnoten anfechten. Der Leiter der Einrichtung benennt einen Ausschuss aus drei Mitgliedern. Eines davon ist ein externes Mitglied. Der Ausschuss trifft die endgültige Entscheidung über die Beschwerde der Eltern und der Schüler kann erneut beurteilt werden.

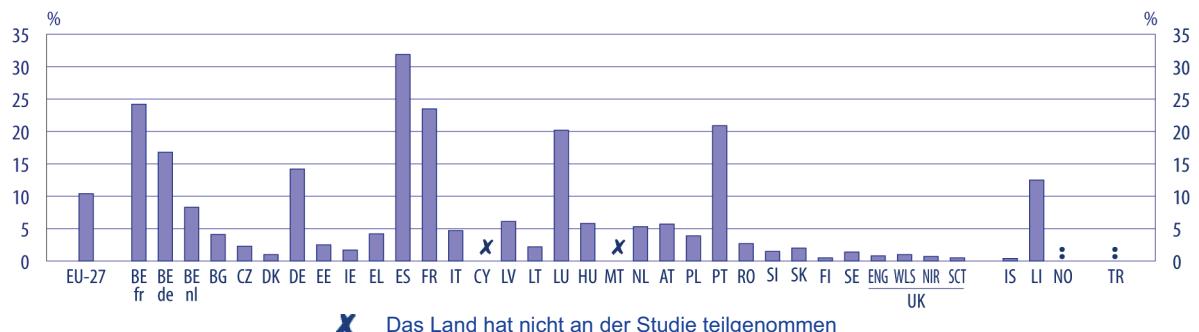
Im Falle einer offensichtlichen Fehlentscheidung über die Endnoten oder Versetzung des Schülers kann in Finnland der Ständige Ausschuss der Provinz auf Antrag der Eltern des Schülers eine neuerliche Beurteilung fordern oder eine Entscheidung zu den aktuellen Noten bzw. zum Recht des Schülers auf eine Versetzung in die nachfolgende Klassenstufe treffen.

3.5. Statistische Angaben

Um zu einer Einschätzung der Praxis der Klassenwiederholung im Sekundarbereich I in europäischen Ländern zu gelangen, wurde die aktuellste Version der verfügbaren internationalen statistischen Daten aus der PISA-Studie (2009) und von Eurostat (2008) analysiert.

Die Daten aus der PISA-Studie basieren auf den Antworten zu der Frage, die 15-jährigen Schülern gestellt wurde: Haben Sie während Ihrer Schullaufbahn bereits ein Jahr wiederholt? Schüler, die diese Frage mit Ja beantworteten, wurden um die Angabe gebeten, in welcher Stufe sie ein Jahr wiederholt haben: in der Primarstufe, in der Sekundarstufe I oder in der Sekundarstufe II.

Abbildung 3.5: Anteil an 15-jährigen Schülern, die mindestens einmal eine Klasse in der Sekundarstufe I (ISCED 2) wiederholt haben, 2009



Quelle: Sekundäranalyse der Datenbank der PISA-Studie 2009, OECD

Anmerkungen

Norwegen: Die Frage wurde den Schülern aufgrund der automatischen Versetzung nicht gestellt.

Türkei: Die Umfrage wurde unter 15-jährigen Schülern durchgeführt. Dieses Alter entspricht nicht mehr der schulpflichtigen Altersgruppe, da die Schulpflicht mit 14 Jahren endet. Es ist davon auszugehen, dass einige Kinder, die in der Primarstufe oder in der Sekundarstufe I eine Klasse wiederholt haben, bereits die Schule verlassen haben. Es besteht keine Unterscheidung zwischen Primarstufe und Sekundarstufe I. Die Rate bezieht sich auf beide Schulstufen.

Die Abbildungen 3.6a und 3.6b zu Eurostat-Daten (2008) zeigen den Prozentsatz an Kindern, die in der Primarstufe (ISCED 1) oder Vorschulstufe (ISCED 0) eingeschrieben sind, obwohl sie das Alter für die Sekundarstufe I (ISCED 2) haben, verglichen mit dem Prozentsatz an Kindern, die noch in einer niedrigeren Stufe (ISCED 1 bis 2) angemeldet sind, obwohl sie das theoretische Alter für die Sekundarstufe 2 (ISCED 3) erreicht haben. Dieser Prozentsatz umfasst Kinder, welche die Primarstufe verspätet begonnen haben, Kinder, die ein Jahr in der Primarstufe wiederholt haben, aber auch Kinder, die aus dem Ausland gekommen sind und in einer Klasse angemeldet wurden, die unter ihrer Altersstufe liegt, sowie Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf. Durch Vergleich der Differenz zwischen den beiden Raten ist eine Schätzung der Wiederholungsrate in der Sekundarstufe I möglich. Diese Schätzung ergänzt die Daten der PISA-Studie (2009).

Allerdings muss betont werden, dass die geschätzte Höhe der Raten zum Zurückbleiben in der Schule, die auf Eurostat-Daten basiert, mit Vorsicht zu interpretieren ist. Dies gilt insbesondere für einige Länder, in denen der Übergang von der Sekundarstufe I zur Sekundarstufe II dem Ende der Pflichtschulzeit entspricht. In diesem Fall kann eine gewisse Zahl an Schülern, die das schulpflichtige Alter überschritten haben, das Ausbildungssystem verlassen haben und sich auf dem Arbeitsmarkt befinden. Die scheinbar starke Verringerung der Rate des Zurückbleibens in der Schule am Ende der Sekundarstufe I kann in Rumänien in Teilen durch das Phänomen des Schulabbruchs erklärt werden. Neben dieser Möglichkeit lassen sich anhand der beiden kombinierten Datenquellen verschiedene Entwicklungen bei der Klassenwiederholung in der Sekundarstufe I in den europäischen Ländern aufzeigen.

Abbildung 3.6a: Prozentsatz an in der Schule zurückgebliebenen Schülern in der Primarstufe (ISCED 1) und in der Sekundarstufe I (ISCED 2), 2007/2008

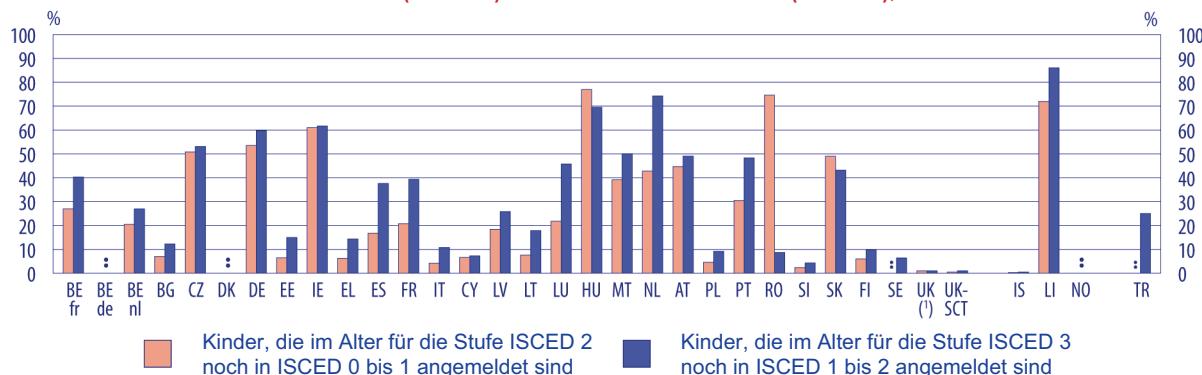
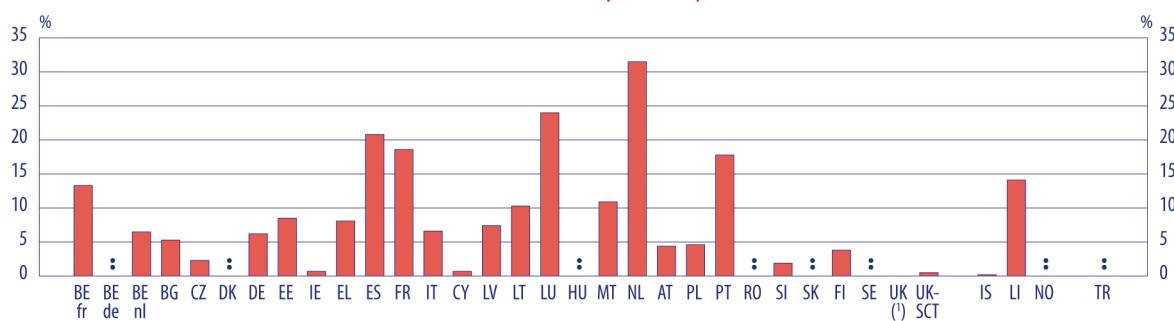


Abbildung 3.6b: Schätzung der Klassenwiederholungsrate in der Sekundarstufe I (ISCED 2), 2007/2008



Quelle: Eurostat, 2008

UK⁽¹⁾: UK-ENG/WLS/NIR.

Daten (Abbildungen 3.6a und 3.6b)

	BE fr	BE de	BE nl	BG	CZ	DK	DE	EE	IE	EL	ES	FR	IT	CY	LV	LT	LU
■	27,0	:	20,5	7,0	50,8	:	53,5	6,5	61,0	6,3	16,8	20,8	4,2	6,6	18,4	7,6	21,8
■	40,3	:	27,0	12,3	53,1	:	59,7	15,0	61,7	14,4	37,6	39,4	10,8	7,3	25,8	17,9	45,8
Δ	13,3	:	6,5	5,3	2,3	:	6,2	8,5	0,7	8,1	20,8	18,6	6,6	0,7	7,4	10,3	24,0
	HU	MT	NL	AT	PL	PT	RO	SI	SK	FI	SE	UK ⁽¹⁾	UK-SCT	IS	LI	NO	TR
■	77,0	39,2	42,8	44,7	4,6	30,5	74,6	2,4	49,0	6,0	:	1,0	0,5	0,3	72,0	:	:
■	69,5	50,1	74,3	49,1	9,2	48,3	8,7	4,3	43,2	9,8	6,4	1,0	1,0	0,5	86,1	:	25,0
Δ	:	10,9	31,5	4,4	4,6	17,8	:	1,9	:	3,8	:	0,0	0,5	0,2	14,1	:	:

Quelle: Eurostat, 2008

UK⁽¹⁾: UK-ENG/WLS/NIR.

Anmerkungen

Dänemark: Da die 10. Ergänzungsklasse für das theoretische Alter von 16 Jahren vorgeschlagen und noch als ISCED 2 angesehen wird, ist eine Berechnung der Schätzung unmöglich.

Griechenland und Malta: Die gelieferten Daten stammen aus den Jahren 2006/2007.

Schweden und Norwegen: Es sind keine Daten verfügbar, da die von Eurostat gelieferten Altersverteilungen pro Schuljahr geschätzt werden.

Vereinigtes Königreich: Daten des *Department for Children, Schools and Families*, DSCF (2010 durch das *Department for Education* ersetzt). Die öffentlichen und privaten Schulen wurden zusammengerechnet. Die Sonderpädagogik wurde nicht berücksichtigt. Das Referenzjahr ist das Jahr 2008/2009.

Erläuterungen

Die Berechnungen basieren auf Eurostat-Daten zu Schülern getrennt nach ISCED-Stufe und Alter. Grundlage für die Schätzung zu jedem einzelnen Land ist das offizielle Eintrittsalter in ISCED 2 und ISCED 3. Für jedes offizielle Eintrittsalter wurde das Verhältnis von Schülern, die noch eine Schule besuchen, deren ISCED-Stufe unter der theoretischen Stufe liegt, ausgehend von der Gesamtzahl an Schülern dieses Alters in dem betreffenden Land berechnet. Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf sind in den Daten enthalten. Private Bildungseinrichtungen werden nicht berücksichtigt. Das jeweilige offizielle Eintrittsalter für die einzelnen ISCED-Stufen wird in den Diagrammen zum Aufbau der europäischen Bildungssysteme für 2009/2010 (Eurydice, 2009) vorgestellt.

Die Schätzung der Klassenwiederholungsrate in der Primarstufe wird berechnet, indem man den Prozentsatz an Schülern, die in der Primarstufe zurückgeblieben sind, vom Prozentsatz der Schüler, die in der Sekundarstufe I zurückgeblieben sind, abzieht. Es handelt sich um eine Schätzung, da verschiedene Schülerkohorten für dasselbe Referenzjahr berücksichtigt werden. Die negativen Werte werden als fehlend betrachtet.

Spezielle Anmerkungen der Länder zum Prozentsatz an Kindern, die im Alter in dem die Schulpflicht für ISCED 2 beginnt, noch in der ISCED 1 verbleiben, sind den Anmerkungen zur Abbildungen 2.5a und 2.5b zu entnehmen.

In der Gruppe von Ländern, die am Ende der Primarstufe eine Wiederholungsrate von quasi null oder eine sehr schwache Wiederholungsrate aufweisen (siehe Kapitel 2), ist zu beobachten, dass die Wiederholungspraxis in der Regel stabil bleibt oder in der Sekundarstufe I wenig steigt, obwohl die Regelungen in den Ländern unterschiedlich sind. In der Tat wird in Island in den geltenden Regelungen für die gesamte Pflichtschulzeit festgelegt, dass die Schüler bei automatischer Versetzung unabhängig von den schulischen Ergebnissen von einer Klasse in die nächste wechseln. Dagegen ist eine Klassenwiederholung in Dänemark, Finnland und Schweden während der gesamten Pflichtschulzeit nach denselben Kriterien möglich, d. h., es handelt sich um eine Entscheidung der Einrichtung, die auf der allgemeinen Entwicklung des Kindes sowie auf dem basiert, was für sein Wohl am besten ist. Im Vereinigten Königreich, wo keine besondere Regelung besteht, ist die Situation recht ähnlich. In Bulgarien, der Tschechischen Republik, Estland, Lettland, Polen, Slowenien und der Slowakei ermöglicht die geltende Gesetzgebung auch die Klassenwiederholung, eröffnet jedoch Aufholmöglichkeiten und setzt Beschränkungen fest, um diese Praxis zu verringern oder zu vermeiden.

In den Ländern, in denen die Klassenwiederholungsrate in der Primarstufe gemäß der PISA-Studie recht hoch ist, sinkt das Phänomen "Klassenwiederholung" in der Sekundarstufe (außer in der Flämischen Gemeinschaft Belgiens, Irland und den Niederlanden laut den Daten der PISA-Studie 2009). Dieser Trend lässt sich teilweise durch den Wechsel zu einer berufsbildenden Schulform erklären. Die Unterteilung der Sekundarstufe I in verschiedene Arten von Bildungseinrichtungen wird auch in Deutschland, Luxemburg, Österreich und Liechtenstein praktiziert. Trotz der Möglichkeit, die Schulform zu wechseln, die sich als Alternative zur Klassenwiederholung ergibt, stellt man dort eine ähnliche Klassenwiederholungsrate in der Sekundarstufe I fest. Dasselbe gilt für Belgien (Französische und Deutschsprachige Gemeinschaft), wo der Wechsel zu einer berufsbildenden Schulform im Alter von 14 Jahren in der Sekundarstufe I möglich ist. Drei Länder dieser Gruppe, in der die Zahl der Klassenwiederholungen in der Primarstufe relativ hoch ist (Spanien, Frankreich und Portugal), zeichnen sich durch ein eingliedriges Schulsystem für alle Schüler aus. Es lässt sich feststellen, dass die Rate der Inanspruchnahme der Klassenwiederholung in der Sekundarstufe in Frankreich und in Portugal mehr oder weniger gleich hoch bleibt wie in der Primarstufe, während sie sich in Spanien in der Sekundarstufe sehr erhöht, und dies obwohl in den Regelungen Beschränkungen vorgesehen sind und Aufholmöglichkeiten eingerichtet wurden. In allen Ländern dieser Gruppe bestätigt sich daher in beiden Schulstufen der Trend zur Klassenwiederholung als Instrument gegen Schulschwierigkeiten.

*

* * *

Zwei Tendenzen ergeben sich bei der Analyse der Regelungen für die Klassenwiederholung im Sekundarbereich I in den europäischen Ländern: einerseits die automatische Versetzung und andererseits die mögliche Klassenwiederholung. Die automatische Versetzung wird in den offiziellen Empfehlungen in Island und Norwegen befürwortet. Das Vereinigte Königreich nähert sich diesem Modell an, auch wenn keine Gesetzgebung zur Klassenwiederholung besteht. Die Kinder dürfen einzig und allein aufgrund des Kriteriums Alter versetzt werden (eine Ausnahme besteht bei einer langen Abwesenheit von der Schule). In allen anderen Ländern wird die Klassenwiederholung in der Gesetzgebung genehmigt.

Die Kriterien, die eine Klassenwiederholung rechtfertigen können, sind in den Regelungen aller Länder recht ähnlich. In der Tat besteht das Hauptkriterium für die Entscheidung, einen Schüler mit Schwierigkeiten die Klasse wiederholen zu lassen, darin, dass seine schulischen Fortschritte trotz zusätzlicher Unterstützung während des Schuljahres unzureichend sind. Im Übrigen wurden in allen Ländern, in denen die Klassenwiederholung genehmigt ist, verschiedene Arten der Beschränkung in die Gesetzgebung eingebbracht, um diese Praxis einzuzgrenzen.

Dennoch zeigen die sehr unterschiedlichen Klassenwiederholungsraten in den einzelnen Ländern, dass starke konzeptionelle Differenzen bei der Umsetzung dieser Maßnahme in der Sekundarstufe bestehen. Laut den Daten aus der PISA-Studie 2009 sind in Dänemark, Slowenien, Finnland, Schweden und im Vereinigten Königreich weniger als 1,5 % der Schüler von der Klassenwiederholung betroffen, während es in der Französischen Gemeinschaft Belgiens, Spanien, Frankreich, Luxemburg und Portugal über 20 % sind. Diese signifikante Differenz macht große kulturelle Unterschiede in der Schullandschaft der europäischen Länder deutlich. Dort, wo die Raten hoch sind, bleibt der Glaube an den Nutzen der Klassenwiederholung als Instrument gegen schulische Schwierigkeiten vorherrschend, und dies obwohl Regelungen darauf abzielen, die Wiederholung zu begrenzen.

In den Ländern, in denen die Rate der Klassenwiederholungen hoch ist, besteht die Hauptbeschränkung entweder in der Unmöglichkeit, ein bestimmtes Jahr (oder in einer bestimmten Phase) zu wiederholen, oder in der Anzahl der möglichen Wiederholungen. Dies ist in Belgien, Frankreich und Luxemburg der Fall. In zahlreichen Ländern ist auch häufig eine Aufholmöglichkeit vor Beginn des nachfolgenden Schuljahres vorgesehen, um die Klassenwiederholung des Schülers zu vermeiden. Diese Maßnahmen zielen darauf ab, den Schülern mit Schwierigkeiten über zusätzliche Prüfungen oder Hausaufgaben zu ermöglichen, zum geforderten Niveau aufzuschließen und ihren Schulbesuch fortzusetzen. Dies ist allgemein in den mittel- und osteuropäischen Ländern der Fall, die recht niedrige Klassenwiederholungsraten unter 7 % aufweisen (Daten der PISA-Studie 2009).

Die wichtigsten Beteiligten an der Entscheidung über die Klassenwiederholung sind in der Regel die Angehörigen der schulischen Einrichtungen (Lehrkräfte, Leiter der Einrichtung, Psychologen usw.). Die Gesetzgebung sieht auch eine Beteiligung der Eltern der Schüler an diesem Entscheidungsprozess vor. Allerdings scheint ihre Rolle in dieser Schulstufe geringer zu sein als in der Primarstufe, in der häufiger die Zustimmung der Eltern notwendig ist. In der Tat wird die Entscheidung über die Klassenwiederholung in der Sekundarstufe nur im Vereinigten Königreich mit Zustimmung der Eltern des Schülers getroffen, auch wenn keine gesetzliche Regelung bezüglich der Klassenwiederholung besteht. In einer beschränkten Zahl von Ländern (Dänemark, Estland, Malta, Niederlande und Schweden) werden die Eltern vorab konsultiert. Dieser Umstand kann die sehr niedrigen Klassenwiederholungsraten in Dänemark und Schweden in Teilen erklären. In den Ländern jedoch, in denen die Klassenwiederholung in der Sekundarstufe gängige Praxis ist, wurde von der Gesetzgebung die Möglichkeit der Beschwerde der Eltern gegen die von der schulischen Einrichtung getroffene Entscheidung vorgesehen. Häufig sind Akteure, die nicht zur Schule gehören, in den Prozess eingebunden, um zur Notwendigkeit einer solchen Maßnahme zusätzlich Stellung zu nehmen. Allerdings bleibt die Schule bei dieser Entscheidung in den meisten Fällen das Hauptorgan.

WESENTLICHE SCHLUSSFOLGERUNGEN

In den Ländern, in denen Reifekriterien berücksichtigt werden, kann das Zurückbleiben in der Schule schon bei der Aufnahme in die Grundschule beginnen.

Verbleibt ein Kind, welches das offizielle Alter für die Grundschulpflicht erreicht hat, in der Vorschule oder in einer Übergangsklasse, kann dies mit dem Thema der Klassenwiederholung in Bezug gesetzt werden. Denn ein Schüler, der auf Grundlage einer Beurteilung nach den Kriterien Reife und Entwicklung nicht in die erste Grundschulklassie aufgenommen wird, tritt seine Schullaufbahn mit einjähriger Verspätung an. Diese Praxis betrifft eine recht hohe Rate an Kindern in wenigen Ländern (Tschechische Republik, Deutschland, Ungarn, Österreich, Rumänien, Slowakei und Liechtenstein) und zeigt, welche Bedeutung Vorstellungen haben, denen zufolge von den Kindern ein im Voraus festgelegtes Niveau der Schulfähigkeit gefordert wird. In anderen Ländern, in denen der Aufschub der Aufnahme eines Kindes in das erste Schuljahr aus Reifegründen in den Regelungen ebenfalls ermöglicht wird (Belgien – Französische und Flämische Gemeinschaft, Zypern, Lettland, Slowenien, Finnland und Island), wird von dieser Option selten Gebrauch gemacht.

Die schulischen Fortschritte sind in den Regelungen das am weitesten verbreitete Kriterium für die Entscheidung über die Klassenwiederholung.

Bei den Regelungen zur Versetzung sind im Wesentlichen zwei Möglichkeiten zu beobachten: Entweder wird die automatische Versetzung empfohlen oder die Klassenwiederholung ist möglich. Offiziell findet man das Prinzip der automatischen Versetzung in einer sehr geringen Zahl an Ländern (in Island und Norwegen sowie in Bulgarien und Liechtenstein in der Primarstufe). Das Vereinigte Königreich nähert sich dieser Situation insofern an, als die Kinder – auch wenn keine speziellen Regelungen zur Klassenwiederholung bestehen – ihre Schullaufbahn in ihrer Altersgruppe fortsetzen sollen. In allen anderen Ländern wird die Klassenwiederholung von der Gesetzgebung genehmigt, aber diese Möglichkeit wird häufig von verschiedenartigen Beschränkungen begleitet, mit denen die Nutzung der Maßnahme begrenzt werden soll (z. B. mit der automatischen Versetzung im Laufe der ersten Jahre der Primarstufe und/oder mit einer maximalen Zahl an möglichen Klassenwiederholungen bei einem Kind).

In allen Fällen dienen die unzureichenden schulischen Fortschritte des Schülers als Hauptkriterium für die Klassenwiederholung, auch wenn andere Kriterien (Abwesenheit, Verhalten) ebenfalls in der Gesetzgebung einiger Länder definiert sind. Die Klassenwiederholung kann daher dann eintreten, wenn die verschiedenen Fördermaßnahmen im Laufe des Schuljahres zur Bewältigung der Lernschwierigkeiten eines Schülers ihm keine ausreichenden Fortschritte ermöglicht haben. In sehr vielen Ländern jedoch führen die negativen Ergebnisse bei den Punktzahlen am Schuljahresende nicht zwangsläufig zur Klassenwiederholung: Entweder wird die Beurteilung aufgrund anderer Aspekte abgemildert oder es werden Hausaufgaben oder Aufholprüfungen vorgeschlagen. Die Versetzung kann vereinbart werden, wird jedoch an bestimmte Bedingungen geknüpft.

In den meisten Ländern hat die Meinung der Lehrkräfte im Entscheidungsprozess ein stärkeres Gewicht, während die Eltern eine geringfügigere Rolle spielen.

In den Entscheidungsprozess zur Versetzung eines Schülers können sich mehrere Seiten einschalten. Einige spielen eine entscheidende Rolle, andere werden konsultiert, um eine Meinung zu äußern. In den meisten Fällen wird die Entscheidung innerhalb der schulischen Einrichtung getroffen, vor allem von dem Lehrer/den Lehrern der Klasse. Die anderen Lehrkräfte können genau wie die Leiter der Einrichtung am Entscheidungsprozess teilnehmen. In einigen Ländern treffen die Leiter die endgültige Entscheidung. In wenigen Ländern können auch Fachleute beteiligt sein, die außerhalb der Einrichtung tätig sind (lokale

Behörden, Fachleute für Psychopädagogik, Schulberatungsstellen usw.). Je nach Umständen und Land können sie gebeten werden, ihre Meinung zu äußern oder die endgültige Entscheidung zu treffen.

Überall werden die Eltern oder gesetzlichen Vormunde regelmäßig über die Fortschritte ihrer Kinder informiert und in zwei Dritteln der Länder werden sie, wenn sich die Frage nach einer möglichen Klassenwiederholung ihres Kindes stellt, eingebunden und sind auf die eine oder andere Weise beteiligt. Laut den Regelungen sind drei Arten der Elternbeteiligung möglich: In einer relativ geringen Zahl an Ländern ist ihre Zustimmung erforderlich, um einen Schüler die Klasse wiederholen zu lassen. Dies ist in der Primarstufe und in der Sekundarstufe I der Fall. In einigen Ländern werden die Eltern stets zum Zeitpunkt der Entscheidung konsultiert. In der Sekundarstufe I ist die Möglichkeit, Berufung einzulegen, stärker verbreitet als in der Primarstufe, aber in diesem Fall können andere externe Parteien beteiligt sein und die schulische Einrichtung bleibt bei der endgültigen Entscheidung häufig der wichtigste Akteur.

Trotz der relativ ähnlichen Regelungen bestehen bei den Wiederholungsraten der europäischen Länder große Unterschiede. In einigen Ländern, in denen die Prozentsätze hoch sind, wird im schulischen Umfeld weiterhin die Vorstellung geteilt, dass die Klassenwiederholung einen Nutzen hat.

Der Vergleich der statistischen Daten (Eurostat-Daten 2008 und PISA-Daten 2009) weist darauf hin, dass keine lineare Beziehung zwischen der in der Gesetzgebung vorgesehenen Möglichkeit der Klassenwiederholung eines Schülers und ihrer Inanspruchnahme in der Praxis besteht. In den zahlreichen Ländern, in denen die Klassenwiederholung möglich, aber durch Regelungen begrenzt ist, fällt die Wiederholungsrate von Land zu Land sehr unterschiedlich aus. In der Primarstufe haben einige dieser Länder eine sehr schwache Wiederholungsraten wie z. B. Griechenland (2,0 und Österreich (4,9 %), während andere Länder wie Frankreich (17,8 %), Portugal und die Niederlande (22,4 %) deutlich höhere Wiederholungsraten aufweisen. In der Sekundarstufe I halten sich diese Tendenzen und es bestehen weiterhin Unterschiede zwischen den Ländern: Die Wiederholungsraten reichen von 0,5 % in Finnland bis 31,9 % in Spanien.

Auch wenn die Klassenwiederholung in den meisten Ländern möglich ist, gibt es letztlich enorme Unterschiede bei der Herangehensweise. Eine „Wiederholungskultur“ könnte erklären, warum so häufig auf dieses Mittel zurückgegriffen wird. In den Ländern, in denen diese Praxis vielfach angewendet wird, ist die Vorstellung, dass das Wiederholen einer Klasse für das Lernen des Schülers nützlich ist, sehr präsent. Diese Sicht wird von den Lehrern, dem schulischen Umfeld und den Eltern selbst geteilt. In Europa hält sich diese Vorstellung in der Praxis vor allem in Belgien, Spanien, Frankreich, Luxemburg, in den Niederlanden und in Portugal. Die Anpassung der Regelungen zur Klassenwiederholung reicht nicht aus, um an dieser Überzeugung etwas zu ändern. Sie muss durch einen anderen Ansatz im Umgang mit den Lernschwierigkeiten von Schülern ersetzt werden. Letztlich besteht die größte Herausforderung eher im Hinterfragen bestimmter Überzeugungen und Anschauungen als in einer Änderung der Regelungen.

QUELLENANGABEN

Veröffentlichungen und Daten

Bless, G., Bonvin, M., Schüpbach, M., 2008. *Le redoublement scolaire. Ses déterminants, son efficacité, ses conséquences.* [Die Klassenwiederholung. Determinanten, Wirksamkeit, Folgen.] Bern: Paul Haupt.

Crahay, M., 2003. *Peut-on lutter contre l'échec scolaire?* [Ist ein Kampf gegen Schulversagen möglich?] Brüssel: de boeck.

Europäische Kommission, 2008a. *Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, an den Rat, an den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und an den Ausschuss der Regionen – Bessere Kompetenzen für das 21. Jahrhundert: eine Agenda für die europäische Zusammenarbeit im Schulwesen.* KOM(2008) 425 endgültig.

Europäische Kommission, 2008b. *Bessere Kompetenzen für das 21. Jahrhundert: eine Agenda für die europäische Zusammenarbeit im Schulwesen. Arbeitsdokument der Kommission zur Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, an den Rat, an den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und an den Ausschuss der Regionen.* SEK(2008) 2177.

Europäische Kommission, 2010. *Europa 2020 Eine Strategie für intelligentes, nachhaltiges und integratives Wachstum.* KOM(2010) 2020.

Europäische Kommission, 2011. *Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, an den Rat, an den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und an den Ausschuss der Regionen – Bekämpfung des Schulabbruchs – ein wichtiger Beitrag zur Agenda Europa 2020* KOM(2011)18.

Eurydice, 2009. *Der Aufbau der europäischen Bildungssysteme 2009/10: Diagramme.* Brüssel: Eurydice.

Ministerul Educației, Cercetării și Tineretului [Ministerium für Bildung, Forschung und Jugend], 2007. *Raport Starea sistemului național de învățământului din România 2007* [Bericht zum Zustand des nationalen Bildungssystems in Rumänien 2007]. [pdf] Bukarest: Ministerul Educației, Cercetării și Tineretului, S. 52. URL: <<http://www.edu.ro/index.php/articles/10376>> [Zugriff am 9. November 2010].

Statistics Austria, 2010. *Bildung in Zahlen 2008/09 - Schlüsselindikatoren und Analysen.* [pdf] Wien: Statistics Austria. URL: <http://www.statistik.at/web_en/statistics/education_culture/index.html> [Zugriff am 8. November 2010].

UNESCO, 1997. *International Standard Classification of Education. ISCED 1997.* [Internationale Standardklassifikation für das Bildungswesen, ISCED 1997]. Neuauflage 2006. [pdf], o.O / o.V. URL: <http://www.uis.unesco.org/TEMPLATE/pdf/isced/ISCED_A.pdf> [Zugriff am 14. Jnuar 2011].

Gesetzgebung

Belgien – Flämische Gemeinschaft

Besluit van de Vlaamse Regering betreffende de organisatie van het voltijds secundair onderwijs van 19 juli 2002 [Beschluss der flämischen Regierung vom 19. Juli 2002 zur Organisation des Sekundarbereichs in Vollzeitform].

Decreet Basisonderwijs van 25/02/1997 [Dekret vom 25.02.1997 zum Regelgrundschulbereich].

Onderwijsdecreet II van 18/08/1990 [Dekret II zur Bildung vom 18.08.1990].

Belgien – Französische Gemeinschaft

Décret définissant les missions prioritaires de l'enseignement fondamental et de l'enseignement secondaire et organisant les structures propres à les atteindre [Dekret zur Definition der prioritären Aufgaben des Regelgrundschul- und Sekundarbereichs sowie zur Organisation der entsprechenden Strukturen zur Erfüllung der Aufgaben] (24.07.1997).

Loi concernant l'obligation scolaire [Gesetz zur Schulpflicht] (29.06.1983).

Loi relative à la structure générale et à l'organisation de l'enseignement secondaire [Gesetz zur allgemeinen Struktur und zur Organisation des Sekundarbereichs] (19.07.1971).

Belgien – Deutschsprachige Gemeinschaft

Dekret über das Regelgrundschulwesen (26.04.1999).

Königlicher Erlass vom 29. Juni 1984 betreffend die Organisation des Sekundarschulwesens.

Bulgarien

Закон за народната просвета (2.07.2010г.) - чл. 23. и чл. 24 [Gesetz zur öffentlichen Bildung (Version vom 02.07.2010) – Artikel 23 und 24].

Наредба № 3 за системата за оценяване (15.09.2009г.) - чл. 28 [Regelung Nr. 3 zum Beurteilungssystem (Version vom 15.09.2009) – Artikel 28].

Правилник за прилагане на закона за народната просвета (8.06.2010 г.) - чл. 111. и чл. 112 [Verordnung zur Anwendung des Gesetzes zur öffentlichen Bildung (Version vom 08.06.2010) – Artikel 111 und 112].

Tschechische Republik

Vyhláška MŠMT č. 48/2005 Sb., ze dne 18. ledna 2005, o základním vzdělávání a některých náležitostech plnění povinné školní docházky, m.m. [Dekret Nr. 48/2005 vom 18. Januar 2005 des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport, Gesetzessammlung zur Regelgrundschule und bestimmte Anforderungen zur Schulpflicht].

Zákon č. 561/2004 Sb., ze dne 24. září 2004, o předškolním, základním, středním, vyším odborném a jiném vzdělávání (školský zákon), m.m. [Gesetz Nr. 561/2004 vom 24. September 2004, Gesetzesammlung zum Elementar-, Primar-, Sekundar- und zum berufsbildenden Tertiärbereich sowie zu anderen Bildungsbereichen (Gesetz zur Bildung)].

Dänemark

Bekendtgørelse af lov om folkeskolen, LBK nr 998 af 16/08/2010 [Gesetz Nr. 998 vom 16.08.2010 zur Folkeskole].

Deutschland – Bayern

Schulordnung für die Grundschulen und Hauptschulen (Volksschulen) in Bayern (Volksschulordnung – VSO) vom 11.09.2008, zul. geänd. durch § 8 d. Gesetzes vom 23.07.2010.

Schulordnung für die Gymnasien in Bayern (Gymnasialschulordnung – GSO) vom 23.01.2007, geänd. durch VO vom 07.07.2009.

Schulordnung für die Realschulen (Realschulordnung – RSO) Vom 18.07.2007, zul. geänd. durch VO vom 06.07.2009.

Deutschland – Berlin

Schulgesetz für das Land Berlin (Schulgesetz – SchulG) vom 26.01.2004 – zul. geänd. durch Gesetz vom 28.06.2010.

Verordnung über den Bildungsgang der Grundschule (Grundschulverordnung – GsVO) vom 19.01.2005 – zul. geänd. durch Verordnung vom 09.10.2010.

Verordnung über die Schularten und Bildungsgänge der Sekundarstufe I (Sekundarstufe I – Verordnung – Sek. I – VO) vom 31.03.2010 – geänd. durch Verordnung vom 17.09.2010).

Deutschland – Nordrhein-Westfalen

Schulgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen, (Schulgesetz NRW – SchulG) vom 15.02.2005, zuletzt geänd. durch Gesetz vom 17.12.2009.

Verordnung über den Bildungsgang in der Grundschule (Ausbildungsordnung Grundschule – AO-GS) vom 23.03.2005, zul. geänd. durch VO vom 05.11.2008.

Verordnung über die Ausbildung und die Abschlussprüfungen in der Sekundarstufe I (Ausbildungs- und Prüfungsordnung in der Sekundarstufe I – APO-SI) vom 29.04.2005, zul. geänd. durch VO vom 05.11.2008.

Estland

Põhikooli ja gümnaasiumiseadus Vastu võetud 09.06.2010 [Gesetz zur Regelgrundschule und zum Sekundarbereich II, angenommen am 09.06.2010].

Õpilase põhikooli ja gümnaasiumi vastuvõtmise, ühest koolist teise ülemineku ja kooli õpilaste nimekirjast väljaarvamise tingimused ja kord. Haridus- ja teadusministri määrus nr 52, 06.12.2005 [Voraussetzungen und Verfahren für Zulassung, Schulwechsel, Schulabbruch und Verweis von der

Schule bei Schülern der Regelgrundschule und des Sekundarbereichs II. Ministerium für Bildung und Forschung, Verordnung Nr. 52, 06.12.2005].

Griechenland

Εγκύκλιος Επανάληψη της τάξης [Rundschreiben zur Klassenwiederholung].

N. 3518/2006 Θέματα Πρωτοβάθμιας και Δευτεροβάθμιας Εκπαίδευσης [Gesetz Nr. 3518/2006 zum Primar- und Sekundarbereich].

N. 2327/1995 Εθνικό Συμβούλιο Παιδείας, ρύθμιση θεμάτων έρευνας παιδείας και μετεκπαίδευσης εκπαιδευτικών και άλλες διατάξεις [Gesetz Nr. 2327/1995 des Nationalen Rats für Bildung zu den Regelungen bezüglich Bildungsforschung und Weiterbildung von Lehrkräften].

Π.Δ. 201/1998 Οργάνωση και λειτουργία Δημοτικών Σχολείων [Präsidentialles Dekret Nr. 201/1998 zur Verwaltung und Funktionsweise von Primarschulen].

Π.Δ. 8/1995 Αξιολόγηση μαθητών του Δημοτικού Σχολείου [Präsidentialles Dekret Nr. 8/1995 zur Beurteilung von Schülern im Primarbereich].

Π.Δ. 121/1995 Αξιολόγηση μαθητών του Δημοτικού Σχολείου [Präsidentialles Dekret Nr. 121/1995 zur Beurteilung von Schülern im Primarbereich].

Π.Δ. 182/1984 Τροποποίηση και συμπλήρωση διατάξεων που ρυθμίζουν θέματα των Σχολείων Μέσης Γενικής Εκπαίδευσης [Präsidentialles Dekret Nr. 182/1984 zur Änderung und Ergänzung der Regelungen zum Sekundarbereich].

Π.Δ. 485/1983 Τροποποίηση και συμπλήρωση διατάξεων περί φοιτήσεως και απουσιών μαθητών Μέσης Γενικής και Τεχνικής Επαγγελματικής Εκπαίδευσης [Präsidentialles Dekret Nr. 485/1983 zur Änderung und Ergänzung von Regelungen bezüglich der An- und Abwesenheit von Schülern im allgemeinbildenden und berufsbildenden Sekundarbereich].

Π.Δ. 465/1981 Περί του τρόπου προαγωγής, απολύσεως και εξετάσεων των μαθητών των Γυμνασίων [Präsidentialles Dekret Nr. 465/1981 zur Festlegung von Verfahren für Versetzung, Abbruch und Beurteilung von Schülern an der Junior High School].

Irland

Es wurden keine Angaben von der nationalen Stelle zur Verfügung gestellt.

Spanien

Ley Orgánica de Educación 2/2006 de 4 de Maio [Gesetz Nr. 2/2006 vom 4. Mai zur Bildung].

Real Decreto 1513/2006 de 7 diciembre por el que se establecen las Enseñanzas Mínimas en la Educación primaria [Königliches Dekret Nr. 1513/2006 vom 7. Dezember zur Festlegung der Mindestunterrichtsinhalte im Primarbereich].

Real Decreto 1631/2006 de 29 de diciembre por el que se establecen las Enseñanzas Mínimas en Educación Secundaria Obligatoria [Königliches Dekret Nr. 1631/2006 vom 29. Dezember zur Festlegung der Mindestunterrichtsinhalte in der Pflichtschulzeit im Sekundarbereich].

Frankreich

Décret n° 85-924 du 30 août 1985 modifié relatif aux établissements publics locaux d'enseignement (collèges et lycées) [Geändertes Dekret Nr. 85-924 vom 30. August 1985 über die lokalen öffentlichen Bildungseinrichtungen (Sekundarstufe I und Sekundarstufe II)].

Décret n° 90-788 du 6 septembre 1990 modifié par le décret n° 2005-1014 du 24 août 2005 [Dekret Nr. 90-788 vom 6. September 1990, geändert durch das Dekret Nr. 2005-1014 vom 24. August 2005].

Décret n° 2006-583 du 23 mai 2006 relatif aux dispositions réglementaires du livre III du code de l'éducation [Dekret Nr. 2006-583 vom 23. Mai 2006 zu den Durchführungsvorschriften des Gesetzbuchs III zur Bildung].

Loi n° 2005-380 du 23 avril 2005 d'orientation et de programme pour l'avenir de l'école [Rahmengesetz Nr. 2005-380 vom 23. April 2005 zur Zukunft der Schule].

Italien

Decreto del Presidente della Repubblica, DPR 20 marzo 2009, n. 89 [Dekret des Präsidenten der Republik (DPR) vom 20. März 2009, Nr. 89].

Decreto del Presidente della Repubblica, DPR 22 giugno 2009, n. 122 [Dekret des Präsidenten der Republik (DRP) vom 22. Juni 2009, Nr. 122].

Decreto legislativo, D.Lgs. 19 febbraio 2004, n. 59 [Gesetzesdekret (D.Lgs.) vom 19. Februar 2004, Nr. 59].

Legge 28 marzo 2003, n. 53 [Gesetz vom 28. März 2003, Nr. 53].

Legge 30 ottobre 2008, n. 169 [Gesetz vom 30. Oktober 2008, Nr. 169].

Zypern

Κ.Δ.Π. 310/1990 Οι περί Λειτουργίας των Δημόσιων Σχολείων Μέσης Εκπαίδευσης Κανονισμοί του 1990 και οι τροποποιητικοί Κανονισμοί Κ.Δ.Π. 311/2005 και Κ.Δ.Π. 590/2005 του 2005. [Verwaltungsakt Nr. 310/1990 und entsprechende Änderungen Nr. 311/2005 sowie Verwaltungsakt Nr. 590/2005 zu den öffentlichen Sekundarschulen (allgemeinbildend und berufsbildend)].

Κ.Δ.Π. 225/2008 Οι περί Λειτουργίας των Δημόσιων Σχολείων Δημοτικής Εκπαίδευσης Κανονισμοί του 2008 [Verwaltungsakt Nr. 225/2008 zu den öffentlichen Primarschulen (Vorschulen, Primarschulen und sonderpädagogische Einrichtungen)].

Lettland

LR Ministru kabineta 2005.gada 1.novembra noteikumi Nr. 822 „Noteikumi par obligātajām prasībām izglītojamo uzņemšanai un pārcelšanai nākamajā klasē vispārējās izglītības iestādēs (izņemot internātskolas un speciālās izglītības iestādes)“ [Verordnung Nr. 822 des Ministerkabinetts der

Republik Lettland, angenommen am 1. November 2005, zu den vorgeschriebenen Anforderungen für die Aufnahme von Schülern in allgemeinbildende Bildungseinrichtungen und für die Versetzung innerhalb allgemeinbildender Bildungseinrichtungen (mit Ausnahme von Internaten und sonderpädagogischen Einrichtungen)].

Vispārējās izglītības likums [Gesetz zum allgemeinbildenden Schulwesen] 10.06.1999.

Litauen

Lietuvos Respublikos švietimo įstatymo pakeitimo įstatymas [Änderungsgesetz zum Gesetz über die Bildung der Republik Litauen], 17.06.2003.

Nuosekliojo mokymosi pagal bendrojo lavinimo programas tvarkos aprašas [Anordnung des Ministeriums für Bildung und Wissenschaft zum fortlaufenden Lernverfahren gemäß dem allgemeinbildenden Lehrplan] 05.04.2005.

Priėmimo į valstybines ir savivaldybių bendrojo lavinimo, profesinę mokyklą bendrujių kriterijų sąrašas [Anordnung des Ministeriums für Bildung und Wissenschaft zur Liste der allgemeinen Aufnahmekriterien für Schüler in den allgemeinbildenden und berufsbildenden Einrichtungen des Staates und der Gemeinden] 25.04.2004.

Vaiko brandumo mokytis pagal priešmokyklinio ir pradinio ugdymo programas įvertinimo tvarkos aprašas – [Anordnung des Ministeriums für Bildung und Wissenschaft zum Verfahren, mit dem die erforderliche Reife des Kindes für den Lehrplan im Vorschulbereich beurteilt wird] 29.10.2005.

2009–2011 metų bendrasis pradinio ugdymo programos ugdymo planas [Anordnung des Ministeriums für Bildung und Wissenschaft zum allgemeinbildenden Lehrplan für die Primarstufe in den Jahren 2009 bis 2011] 18.05.2009.

2009–2011 metų pagrindinio ir vidurinio ugdymo programų bendrieji ugdymo planai [Anordnung des Ministeriums für Bildung und Wissenschaft zum allgemeinbildenden Lehrplan im Elementar- und im Sekundarbereich für die Jahre 2009 bis 2011] 15.05.2009.

Luxemburg

Loi du 6 février 2009 relative à l'obligation scolaire [Gesetz vom 6. Februar 2009 über die Schulpflicht].

Loi du 6 février 2009 portant organisation de l'enseignement fondamental [Gesetz vom 6. Februar 2009 zur Organisation der Regelgrundschule].

Règlement grand-ducal du 14 juillet 2005 déterminant l'évaluation et la promotion des élèves de l'enseignement secondaire technique et de l'enseignement secondaire, [...] modifié par le règlement grand-ducal du 1^{er} septembre 2006 [Großherzogliche Verordnung vom 14. Juli 2005 zur Beurteilung und Versetzung von Schülern im berufsbildenden Sekundarschulbereich und im Sekundarschulbereich, [...] geändert durch die Großherzogliche Verordnung vom 1. September 2006].

Règlement grand-ducal du 6 juillet 2009 déterminant les modalités d'évaluation des élèves ainsi que le contenu du dossier d'évaluation [Großherzogliche Verordnung vom 6. Juli 2009 zur Festlegung der Modalitäten bei der Beurteilung von Schülern sowie des Inhalts der Beurteilungsunterlagen].

Ungarn

1993. évi LXXIX. törvény a közoktatásról [Gesetz Nr. LXXIX aus dem Jahr 1993 zum öffentlichen Bildungswesen].

11/1994. (VI. 8.) MKM rendelet a nevelési-oktatási intézmények működéséről [Ministerielles Dekret Nr. 11 aus dem Jahr 1994 (VI. 8.) zur Funktionsweise der Bildungseinrichtungen].

Malta

Education Act Chapter 327 of the Laws of Malta [Gesetz zur Bildung, Kapitel 327 der maltesischen Gesetzgebung].

Letter Circular from the Directorate for Quality and standards in education, to all Heads of State Primary Schools and Sections regarding Annual Examinations 2010, 21 April 2010 [Rundschreiben der Direktion für Qualität und Standards in der Bildung an alle Leiter von staatlichen Schulen und Abteilungen der Primarstufe zu den Jahresendprüfungen im Jahr 2010, 21. April 2010].

Letter Circular from the Directorate for Quality and standards in education to all Heads of State Primary Schools and Sections regarding Annual Examinations 2010 – Primary, 21 April 2010 [Rundschreiben der Direktion für Qualität und Standards in der Bildung an alle Leiter von staatlichen Schulen und Abteilungen der Primarstufe zu den Jahresendprüfungen im Jahr 2010 – Primarstufe, 21. April 2010].

Niederlande

Wet op het Primair Onderwijs [Gesetz zum Primarbereich] 1985.

Wet op het Voortgezet Onderwijs [Gesetz zum Sekundarbereich] 1968, geändert im Jahr 1998.

Österreich

Bundesgesetz über die Ordnung von Unterricht und Erziehung in den im Schulorganisationsgesetz geregelten Schulen (Schulunterrichtsgesetz 1986 – SchUG).

Polen

Ustawa o systemie oświaty z dnia 7 września 1991 r (z późniejszymi zmianami). [Gesetz vom 7. September 1991 zur Schulbildung (mit späteren Änderungen)].

Rozporządzenie Ministra Edukacji Narodowej z dnia 30 kwietnia 2007 w sprawie warunków i sposobu oceniania, klasyfikowania i promowania uczniów i słuchaczy oraz przeprowadzania sprawdzianów i egzaminów w szkołach publicznych. [Regelung des Ministeriums für nationale Bildung vom 30. April 2007 zu den Voraussetzungen und Beurteilungsmethoden, zur Einstufung und Versetzung von Schülern und zur Organisation von Tests und Prüfungen an den öffentlichen Schulen].

Portugal

Despacho Normativo n.º1/2005 de 5 de Janeiro [Gesetzliche Verfügung Nr. 1/2005 vom 5. Januar].

Despacho Normativo n.º 50/2005 de 9 de Novembro [Gesetzliche Verfügung Nr. 50/2005 vom 9. November].

Despacho Normativo n.º18/2006 de 14 de Março [Gesetzliche Verfügung Nr. 18/2006 vom 14. März].

Despacho n.º 13170/2009 de 4 de Junho [Beschluss Nr. 13170/2009 vom 4. Juni].

Rumänien

Regulamentul de organizare și funcționare a unităților de învățământ preuniversitar, aprobat prin Ordinul M.Ed.C. nr. 4925/08.09.2005 [Regelungen zu Organisation und Funktionsweise der Schulen, genehmigt durch Anordnung Nr. 4925/08.09.2005 des Ministers für Bildung und Forschung].

Slowenien

Zakon o osnovni šoli [Gesetz zur Regelgrundschule] 1996, zuletzt geändert im Jahr 2007.

Slowakei

Metodický pokyn č.7/2009-R na hodnotenie žiakov základnej školy [Richtlinie zur Methodik Nr. 7/2009-R zur Beurteilung von Schülern in der Grundschule].

Vyhláška Ministerstva školstva Slovenskej republiky č. 320/2008 Z.z o základnej škole [Dekret Nr. 320/2008 des Ministeriums für Bildung der Slowakei zum Gesetzbuch über die Grundschule].

Zákon č. 245/2008 o výchove a vzdelávaní (školský zákon) a o zmene a doplnení niektorých zákonov [Gesetz Nr. 245/2008 zur Bildung und Ausbildung (Gesetz zum Unterricht) und zu Änderungen bestimmter Gesetze].

Finnland

Perusopetuslaki/Lag om grundläggande utbildning [Gesetz zur Regelgrundschule] (1998/628).

Schweden

Skollagen [Gesetz zur Schulbildung] 1985.

Den nya skollagen – för kunskap, valfrihet och trygget (Prop 2009/2010:165) [Neues Gesetz zur Schulbildung – für Wissen, Wahlfreiheit und Sicherheit (Gesetzesvorhaben der Regierung 2009/10:165)].

Vereinigtes Königreich – England und Wales

Education Act [Gesetz zur Bildung] 1996.

Vereinigtes Königreich – Nordirland

Education Reform (Northern Ireland) Order 1989 [Bildungsreform (Nordirland) Anordnung 1989].

Vereinigtes Königreich – Schottland

Education (Scotland) Act 1980 [Gesetz zur Bildung (Schottland) 1980].

Island

Lög um grunnskóla [Gesetz zur Pflichtschulzeit] 2008.

Liechtenstein

Schulgesetz vom 15. Dezember 1971 (SchulG).

Verordnung vom 25. April 1995 über die Beurteilung der Kinder und deren Beförderung an der Primarschule.

Verordnung vom 19. Januar 1999 über den Eintritt in den Kindergarten und in die Schule.

Verordnung vom 23. März 1999 über den Lehrplan für den Kindergarten, die Primar- und Sekundarschulen.

Verordnung vom 14. August 2001 über den Lehrplan, die Promotion und die Matura auf der Oberstufe des Liechtensteinischen Gymnasiums.

Verordnung vom 14. August 2001 über die Aufnahme in die sowie die Promotion und den Übertritt auf der Sekundarstufe.

Verordnung vom 18. Dezember 2001 über die besonderen schulischen Massnahmen, die pädagogisch-therapeutischen Massnahmen, die Sonderschulung sowie den Schulpsychologischen Dienst.

Verordnung vom 6. Juli 2004 über die Organisation der öffentlichen Schulen (Schulorganisationsverordnung, SchulOV).

Norwegen

Opplæringslova - opp. Lov om grunnskolen og den vidaregåande opplæringa (opplæringslova) (LOV-1998-07-17-61, sist endret LOV-2010-06-25-49 fra 2010-08-01) [Gesetz zur Bildung – Gesetz zum Primar- und Sekundarbereich (Gesetz Nr. 61 vom 17. Juli 1998 mit Änderungen vom 25. Juni 2010, in Kraft seit dem 1. August 2010)].

Türkei

Eğitim Hareketi [Gesetz zur Bildung] 27.08.2003.

İlköğretim Kurumları Yönetmeliği [Verordnung zu den Einrichtungen der Primarstufe] 1997.

GLOSSAR

Länderkürzel

EU-27	Europäische Union	
BE	Belgien	
BE fr	Belgien – Französische Gemeinschaft	
BE de	Belgien – Deutschsprachige Gemeinschaft	
BE nl	Belgien – Flämische Gemeinschaft	
BG	Bulgarien	
CZ	Tschechische Republik	
DK	Dänemark	
DE	Deutschland	
EE	Estland	
IE	Irland	
EL	Griechenland	
ES	Spanien	
FR	Frankreich	
IT	Italien	
CY	Zypern	
LV	Lettland	
LT	Litauen	
LU	Luxemburg	
HU	Ungarn	
MT	Malta	
NL	Niederlande	
AT	Österreich	
PL	Polen	
PT	Portugal	
RO	Rumänien	
SI	Slowenien	
SK	Slowakei	
FI	Finnland	
SE	Schweden	
UK	Vereinigtes Königreich	
UK-ENG	England	
UK-WLS	Wales	
UK-NIR	Nordirland	
UK-SCT	Schottland	
EFTA/EWR-LÄNDER	Die drei Staaten der Europäischen Freihandelsassoziation, die Mitglied des Europäischen Wirtschaftsraums sind	
IS	Island	
LI	Liechtenstein	
NO	Norwegen	
Beitrittsland		
TR	Türkei	

Statistik

: Keine Daten verfügbar

ISCED 1997 (Internationale Standardklassifikation für das Bildungswesen)

Die internationale Standardklassifikation für das Bildungswesen (International Standard Classification for Education – ISCED) ist ein Instrument für die Erhebung statistischer Daten zum Bildungsbereich auf internationaler Ebene. Sie umfasst einen mehrdimensionalen Klassifikationsrahmen, in dem die beiden folgenden Variablen berücksichtigt sind: die Bildungsebenen und die Bildungsbereiche mit den zusätzlichen Dimensionen Ausrichtung des Bildungsgangs (allgemeinbildend / berufsbildend / berufsvorbereitend) sowie der Übergang vom Bildungswesen auf den Arbeitsmarkt. In der aktuellen Fassung der ISCED 97 (UNESCO-UIS, 2006) werden sieben Bildungsstufen unterschieden. Empirisch wird bei der ISCED-Klassifikation davon ausgegangen, dass mehrere Kriterien bestehen, um einen gegebenen Bildungsgang einer Bildungsstufe zuzuordnen. Je nach Stufe und Art des jeweiligen Bildungsgangs muss eine Abstufung zwischen Haupt- und Hilfskriterien bestimmt werden (üblicherweise für die Aufnahme verlangte Abschlüsse, Mindestvoraussetzungen für die Aufnahme, Mindestalter, Qualifikationen des Lehrpersonals usw.). Unterschieden wird zwischen folgenden Stufen:

ISCED 0: Elementarbereich

Diese Stufe ist als erste Stufe des organisierten Unterrichts in einer Schule oder einer anderen Einrichtung definiert und richtet sich an Kinder im Alter von mindestens drei Jahren.

ISCED 1: Primarbereich

Diese Stufe beginnt im Alter von fünf bis sieben Jahren, fällt immer in den Rahmen der allgemeinen Schulpflicht und dauert in der Regel vier bis sechs Jahre.

ISCED 2: Sekundarbereich I

In dieser Stufe wird die grundlegende Bildung des Primarbereichs fortgesetzt, wenn auch stärker fächerorientiert. Das Ende dieser Bildungsstufe fällt häufig mit dem Ende der Vollzeitschulpflicht zusammen.

ISCED 3: Sekundarbereich II

Diese Stufe beginnt üblicherweise nach Ende der Bildung im Rahmen der allgemeinen Schulpflicht. Normalerweise liegt das Aufnahmearter zwischen 15 und 16 Jahren. Für den Zugang werden im Allgemeinen bestimmte Qualifikationen (Abschluss der Bildung im Rahmen der allgemeinen Schulpflicht) sowie weitere Mindestvoraussetzungen verlangt. Der Unterricht ist meist noch stärker fächerorientiert als im Sekundarbereich I. Die typische Dauer dieser Stufe liegt bei zwei bis fünf Jahren.

VERZEICHNIS DER ABBILDUNGEN

Abbildung 1.1: Kriterien für die Aufnahme ins erste Grundschuljahr (ISCED 1), 2009/2010	12
Abbildung 1.2: An der Entscheidung über den Aufschub der Aufnahme in die erste Grundschulklassse (ISCED 1) beteiligte Personen, 2009/2010	16
Abbildung 1.3: Prozentsatz an Kindern, die das Alter für den Antritt der Pflichtgrundschulzeit (ISCED 1) erreicht haben, jedoch in der Vorschulstufe (ISCED 0) angemeldet sind, 2007/2008	18
Abbildung 2.1: Versetzung in der Primarstufe (ISCED 1) laut den bestehenden Regelungen. Schuljahr 2009/2010	22
Abbildung 2.2: Kriterien für eine Klassenwiederholung in der Primarstufe (ISCED 1), 2009/2010	26
Abbildung 2.3: Rolle der Beteiligten aus dem schulischen und fachlichen Umfeld bei der Entscheidung über die Klassenwiederholung in der Primarstufe (ISCED 1), 2009/2010	31
Abbildung 2.4: Beteiligung der Eltern an der Entscheidung über eine Klassenwiederholung in der Primarstufe (ISCED 1), 2009/2010	34
Abbildung 2.4a: Ausmaß der Beteiligung der Eltern	34
Abbildung 2.4b: Arten der Intervention seitens der Eltern	34
Abbildung 2.5a: Prozentsatz an in der Schule zurückgebliebenen Schülern in der Vorschulstufe (ISCED 0) und in der Primarstufe (ISCED 1), 2007/2008	35
Abbildung 2.5b: Schätzung der Klassenwiederholungsrate in der Primarstufe (ISCED 1), 2007/2008	35
Abbildung 2.6: Anteil an 15-jährigen Schülern, die mindestens eine Klasse in der Primarstufe (ISCED 1) wiederholt haben, 2009	36
Abbildung 3.1: Kriterien für eine Klassenwiederholung in der Sekundarstufe I (ISCED 2), 2009/2010	42
Abbildung 3.2: Beschränkungen der Klassenwiederholung in der Sekundarstufe I (ISCED 2), 2009/2010	45
Abbildung 3.3: Rolle der Beteiligten aus dem schulischen und fachlichen Umfeld bei der Entscheidung über die Klassenwiederholung in der Sekundarstufe I (ISCED 2), 2009/2010	50
Abbildung 3.4: Beteiligung der Eltern an der Entscheidung über eine Klassenwiederholung in der Sekundarstufe (ISCED 2), 2009/2010	53
Abbildung 3.4a: Ausmaß der Beteiligung der Eltern	53
Abbildung 3.4b: Arten der Intervention seitens der Eltern	53
Abbildung 3.5: Anteil an 15-jährigen Schülern, die mindestens einmal eine Klasse in der Sekundarstufe I (ISCED 2) wiederholt haben, 2009	55
Abbildung 3.6a: Prozentsatz an in der Schule zurückgebliebenen Schülern in der Primarstufe (ISCED 1) und in der Sekundarstufe I (ISCED 2), 2007/2008	56
Abbildung 3.6b: Schätzung der Klassenwiederholungsrate in der Sekundarstufe I (ISCED 2), 2007/2008	56

IMPRESSUM

EXEKUTIVAGENTUR BILDUNG, AUDIOVISUELLES UND KULTUR

P9 EURYDICE

Avenue du Bourget 1 (BOU2)
B-1140 Brüssel
(<http://eacea.ec.europa.eu/education/eurydice>)

Herausgeberin

Arlette Delhaxhe

Autorinnen

Olga Borodankova, Ana Sofia de Almeida Coutinho

Erstellung der Graphiken und Layout

Patrice Brel

Technische Koordinierung

Gisèle De Lel

EURYDICE-INFORMATIONSTELLEN

BELGIQUE / BELGIË

Unité francophone d'Eurydice
Ministère de la Communauté française
Direction des Relations internationales
Boulevard Léopold II, 44 – Bureau 6A/002
1080 Bruxelles

Beitrag der Informationsstelle: Gemeinsame Verantwortung

Eurydice Vlaanderen / Afdeling Internationale Relaties
Ministerie Onderwijs
Hendrik Consciencegebouw 7C10
Koning Albert II – laan 15
1210 Brussel

Beitrag der Informationsstelle: Experten von der Abteilung
für Erziehung und Bildung: Leen Mortier, Ann Van Driessche,
Veronique Adriaens, Isabelle Erawu

Eurydice-Informationsstelle der Deutschsprachigen
Gemeinschaft
Agentur für Europäische Bildungsprogramme VoG
Postfach 72
4700 Eupen

Beitrag der Informationsstelle: Johanna Schröder (Expertin)

BULGARIA

Eurydice Unit
Human Resource Development Centre
15, Graf Ignatiev Str.
1000 Sofia

Beitrag der Informationsstelle: Expert: Reni Rangelova
(Ministerium für Erziehung, Jugend und Wissenschaft)

ČESKÁ REPUBLIKA

Eurydice Unit
Institute for Information on Education
Senovážné nám. 26
P.O. Box č.1
110 06 Praha 1

Beitrag der Informationsstelle: Andrea Turynová

DANMARK

Eurydice Unit
Danish Agency for International Education
Fiolstræde 44
1171 København K

Beitrag der Informationsstelle: Gemeinsame Verantwortung

DEUTSCHLAND

Eurydice-Informationsstelle des Bundes
EU-Büro des Bundesministeriums für Bildung und Forschung
(BMBF) / PT-DLR
Carnotstr. 5
10587 Berlin

Eurydice-Informationsstelle der Länder im Sekretariat der
Kultusministerkonferenz
Graurheindorfer Straße 157
53117 Bonn

Beitrag der Informationsstelle: Brigitte Lohmar

EESTI

Eurydice Unit
SA Archimedes
Koidula 13A
10125 Tallinn

Beitrag der Informationsstelle: Kersti Kaldma

ÉIRE / IRELAND

Eurydice Unit
Department of Education and Science
International Section
Marlborough Street
Dublin 1

Beitrag der Informationsstelle: Gemeinsame Verantwortung

ELLÁDA

Eurydice Unit
Ministry of Education, Lifelong Learning and Religious Affairs
Directorate for European Union Affairs
Section C 'Eurydice'
37 Andrea Papandreou Str. (Office 2168)
15180 Maroussi (Attiki)

Beitrag der Informationsstelle: Athina Plessa-Papadaki
(Direktor für Angelegenheiten der Europäischen Union,
Ministerium für Erziehung), Maria Spanou (Eurydice
Informationsstelle)

ESPAÑA

Unidad Española de Eurydice
Instituto de Formación del Profesorado, Investigación e
Innovación Educativa (IFIIE)
Ministerio de Educación
Gobierno de España
c/General Oraa 55
28006 Madrid

Beitrag der Informationsstelle: Flora Gil Traver (Koordinator),
Ana Isabel Martín Ramos, Ángel Ariza Cobo (Externe
Experte), Alicia García Fernández (Wissenschaftlerin)

FRANCE

Unité française d'Eurydice
Ministère de l'Éducation nationale, de l'Enseignement supérieur et de la Recherche
Direction de l'évaluation, de la prospective et de la performance
Mission aux relations européennes et internationales
61-65, rue Dutot
75732 Paris Cedex 15
Beitrag der Informationsstelle: Thierry Damour

ÍSLAND

Eurydice Unit
Ministry of Education, Science and Culture
Office of Evaluation and Analysis
Sölvhólsgötu 4
150 Reykjavík
Beitrag der Informationsstelle: Margrét Harðardóttir

ITALIA

Unità italiana di Eurydice
Agenzia Nazionale per lo Sviluppo dell'Autonomia Scolastica (ex INDIRE)
Via Buonarroti 10
50122 Firenze
Beitrag der Informationsstelle: Alessandra Mochi

KYPROS

Eurydice Unit
Ministry of Education and Culture
Kimonos and Thoukydidou
1434 Nicosia
Beitrag der Informationsstelle: Christiana Haperi;
Expertin: Despina Charalambidou - Solomi

LATVIJA

Eurydice Unit
Valsts izglītības attīstības aģentūra
State Education Development Agency
Valņu street 1
1050 Riga
Beitrag der Informationsstelle: Mudīte Reigase (Expert, State Education Content Centre)

LIECHTENSTEIN

Informationsstelle Eurydice
Schulamt
Austrasse 79
9490 Vaduz
Beitrag der Informationsstelle: Eva-Maria Schädler

LIETUVA

Eurydice Unit
National Agency for School Evaluation
Didlaukio 82
08303 Vilnius
Beitrag der Informationsstelle: Laima Paurienė (Expert)

LUXEMBOURG

Unité d'Eurydice
Ministère de l'Éducation nationale et de la Formation professionnelle (MENFP)
29, Rue Aldringen
2926 Luxembourg
Beitrag der Informationsstelle: Mike Engel

MAGYARORSZÁG

Eurydice National Unit
Ministry of National Resources
Szalay u. 10-14
1055 Budapest
Beitrag der Informationsstelle: Gemeinsame Verantwortung

MALTA

Eurydice Unit
Directorate for Quality and Standards in Education
Ministry of Education, Culture, Youth and Sport
Great Siege Rd.
Floriana VLT 2000
Beitrag der Informationsstelle: Peter Vassallo (Vertreter des Direktors - Mathematik und Wissenschaften; Abteilung für Bildungsuntersuchung, Curriculum-Management und eLearning Abteilung, Ministerium für Erziehung, Arbeit und die Familie – MEEF)

NEDERLAND

Eurydice Nederland
Ministerie van Onderwijs, Cultuur en Wetenschap
Directie Internationaal Beleid
IPC 2300 / Kamer 08.051
Postbus 16375
2500 BJ Den Haag
Beitrag der Informationsstelle: Raymond van der Ree

NORGE

Eurydice Unit
Ministry of Education and Research
Department of Policy Analysis, Lifelong Learning and International Affairs
Akersgaten 44
0032 Oslo
Beitrag der Informationsstelle: Gemeinsame Verantwortung

ÖSTERREICH

Eurydice-Informationsstelle
Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Kultur
Ref. IA/1b
Minoritenplatz 5
1014 Wien
Beitrag der Informationsstelle: Gemeinsame Verantwortung

POLSKA

Eurydice Unit
Foundation for the Development of the Education System
Mokotowska 43
00-551 Warsaw
Beitrag der Informationsstelle: Anna Smoczyńska, Magdalena Fells in cooperation mit Experten vom Ministerium für Nationale Bildung

PORTUGAL

Unidade Portuguesa da Rede Eurydice (UPRE)
Ministério da Educação
Gabinete de Estatística e Planeamento da Educação (GEPE)
Av. 24 de Julho, 134 – 4.^o
1399-54 Lisboa
Beitrag der Informationsstelle: Teresa Evaristo, Carina Pinto

ROMÂNIA

Eurydice Unit
National Agency for Community Programmes in the Field of Education and Vocational Training
Calea Serban Voda, no. 133, 3rd floor
Sector 4
040205 Bucharest
Beitrag der Informationsstelle: Veronica - Gabriela Chirea in Zusammenarbeit mit Gheorghe Bunescu, PhD Professor an der Valahia Universität in Targoviste

SLOVENIJA

Eurydice Unit
Ministry of Education and Sport
Department for Development of Education (ODE)
Masarykova 16/V
1000 Ljubljana
Beitrag der Informationsstelle: Barbara Kresal Sterniša, Tatjana Plevnik (Ministerium für Erziehung und Sport)

SLOVENSKÁ REPUBLIKA

Eurydice Unit
Slovak Academic Association for International Cooperation
Svoradova 1
811 03 Bratislava
Beitrag der Informationsstelle: Gemeinsame Verantwortung

SUOMI / FINLAND

Eurydice Finland
Finnish National Board of Education
P.O. Box 380
00531 Helsinki
Beitrag der Informationsstelle: Gemeinsame Verantwortung

SVERIGE

Eurydice Unit
Vocational Training & Adult Education Unit
International Programme Office for Education and Training
Kungsbroplan 3A
Box 22007
104 22 Stockholm
Beitrag der Informationsstelle: Gemeinsame Verantwortung

TÜRKİYE

Eurydice Unit Türkiye
MEB, Strateji Geliştirme Başkanlığı (SGB)
Eurydice Türkiye Birimi, Merkez Bina 4. Kat
B-Blok Bakanlıklar
06648 Ankara
Beitrag der Informationsstelle: Osman Yıldırım Ugur, Bilal Aday, Dilek Gülecyüz

UNITED KINGDOM

Eurydice Unit for England, Wales and Northern Ireland
National Foundation for Educational Research (NFER)
The Mere, Upton Park
Slough SL1 2DQ
Beitrag der Informationsstelle: Sigrid Boyd

Eurydice Unit Scotland
International Team
Schools Directorate
2B South
Victoria Quay
Edinburgh
EH6 6QQ
Beitrag der Informationsstelle: Schottische Eurydice-Stelle,, Schottische Regierung

EACEA; Eurydice

Klassenwiederholung während der Pflichtschulzeit in Europa: Regelungen und Statistiken

Brüssel: Eurydice

2011 – 80 S.

ISBN 978-92-9201-138-3

doi:10.2797/49953

Deskriptoren: Klassenwiederholung, Schulversagen, Aufnahmeverfahren, Regelung, Versetzung, Beurteilung der Schüler, Zuständigkeit, Lehrer, Leiter der schulischen Einrichtung, Schulbehörde, Beteiligung der Eltern, Pflichtschulzeit, Primarbereich, Sekundarbereich I, vergleichende Analyse, statistische Daten, Türkei, EFTA, Europäische Union

DE



Eurydice-Netz sammelt, erstellt und veröffentlicht Informationen und Analysen zu europäischen Bildungssystemen und-politiken. Es besteht seit 2011 aus 37 nationalen Eurydice-Stellen mit Sitz in allen 33 Ländern, die am EU-Programm für Lebenslanges Lernen teilnehmen (EU Mitgliedstaaten, EFTA Staaten, Kroatien und Türkei) und wird von der Exekutivagentur Bildung, Audiovisuelles und Kultur (EACEA) in Brüssel geleitet und koordiniert, welche alle Eurydice Datenbanken und Veröffentlichungen entwirft.

Das **Eurydice-Netz** richtet sich insbesondere an all jene, die auf nationaler, regionaler und lokaler Ebene sowie in den europäischen Institutionen am Prozess der politischen Entscheidungsfindung im Bildungsbereich mitwirken. Die Informationen und Produkte beziehen sich vor allem auf den Aufbau und die Organisation des Bildungswesens in Europa. Sie umfassen nationale Beschreibungen der Bildungssysteme, vergleichende Analysen zu spezifischen Themen, Indikatoren und Statistiken. Alle Veröffentlichungen sind kostenfrei auf der Eurydice Webseite oder auf Anfrage in Druckfassung erhältlich.

EURYDICE online Internet –
<http://eacea.ec.europa.eu/education/eurydice>